Nicht f. d. Austausch

Die Entschuldung der Landwirtschaft und die Neuordnung des Bodenrechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Würde eines Doktors der Rechte

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

Von

Erhard Seraphim

aus Mitau.

Tag der Promotion: 7. Januar 1936

1937

Druckerei u. Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch, Würzburg

J 53

Dekan: Professor Dr. Graf von Gleispach.

1. Gutachter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Ernst Heymann.

2. Gutachter: Ministerialdirigent Prof. Dr. O. Klässel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt. Die Erscheinung der Dauerverschuldung in der deutschen Landwirtschaft. 5

§ 1 Die Dauerverschuldung und die Wirtschaft 5

§ 2 Die Entwicklung des Grundpfandrechts und die Dauerverschuldung 9

§ 3 Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis und die Dauerverschuldung 18

Zweiter Abschnitt. Die Neuordnung des Bodenrechts (Entschuldung). . . 28

§ 4 Die gedanklichen Grundlagen des Bodenrechts und die Aufgabe der Neuordnung 28

§ 5 Die Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes für die nicht bäuerlichen Betriebe 37

§ 6 Die Neuordnung des bäuerlichen Bodenrechts und die Entschuldung 54

Dritter Abschnitt. Die Schuldentlastung der Landwirtschaft. 62

§ 7 Die Grundfrage der Schuldentlastung 62

§ 8 Durchführung und Voraussetzungen der Schuldentlastung . 64

§ 9 Das Gläubigerrecht in der Schuldentlastung 72

§ 10 Die Behandlung der Nebenrechte in der Schuldentlastung . 83

Zusammenfassung 88

Quellen- und Schriftenverzeichnis 93

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535701_0089

In den Jahren vor der Entschuldung hatten die wirtschaftlichen Sorgen der deutschen Landwirtschaft ein nie vorher gekanntes Maß erreicht. Fehlende Kredite, aber auch die Unmöglichkeit, die bestehenden Kredite zu verzinsen, kümmernde Betriebe und als Letztes immer die quälende Sorge vor den Folgen der Zwangsversteigerung. Die Osthilfe schien Rettung bringen zu sollen; aber oft schon wenige Monate später begannen sich die entschuldeten Landwirte wieder bei ihr einzufinden, eine nochmalige Entschuldung nachsuchend. —

Mit wachsendem Nachdruck wurde darauf hingewiesen, daß die Subventionen an die Landwirtschaft mit dem gleichen Erfolge auch unterbleiben könnten. Die landwirtschaftliche Not ließe sich nur über die Zwangsversteigerung aller zu hoch verschuldeten Betriebe lösen. Durch sie würden die übersetzten Güterpreise auf eine Höhe zurückgeführt werden, die der Landwirtschaft wieder ein rentables Arbeiten ermögliche. Mit der Rentabilität würde die Verschuldung und mit ihr zugleich die Kreditnot ihr Ende finden.

Landmann und Regierung waren in gleich großer Verlegenheit. Wo war der Ausweg? Als der Osthilfeminister Schlange-Schöningen sich anläßlich des Erlasses der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 an die deutsche Öffentlichkeit wandte, rechtfertigte er sein Gesetz mit dem Bemerken, die Zeiten seien nicht danach, daß das Wort „vivat iustitia, pereat mundus" gelten könnte. Draußen auf dem Lande begann der Bauer und Landwirt im Kampf um seinen Hof mit den Strafgesetzen immer häufiger in Berührung zu kommen. —

Wenige Wochen nach der Machtübernahme erging eine Amnestie für Straftaten im Kampf für die deutsche Scholle (RGBl. 1933 I 134). Damit hat die Not der zusammenbrechenden Landwirtschaft ihr bleibendes Denkmal in der Strafrechtsgesetzgebung gefunden — ein in der Geschichte einzigartiges Dokument für spätere Zeiten!

So war die Lage eines großen Teils der deutschen Landwirtschaft vor dem Beginn der hier zu behandelnden Gesetzgebung der Entschuldung der Landwirtschaft durch Neuordnung des Bodenrechts. Man stand am Ende des Zeitabschnitts, den einst die Grundentlastung mit so großen Hoffnungen begonnen hatte, einer Zeit, in der man sich gewöhnt hatte, die Wirtschaft als rechtsfreie Sphäre zu betrachten, weil sie unter eigener wirt-

schaftlicher Gesetzmäßigkeit stände. Wenn man in der Not dennoch das Recht zu Hilfe rief, so wollte man es doch nur als „Notrecht".

Die Überwindung dieser Auffassung ist die Voraussetzung des Entschuldungsrechts. Deshalb sind die Entschuldung und die Neuordnung das weithin sichtbare Zeichen eines entscheidenden geistigen Umbruchs, der hier seinen Ausdruck im Recht findet. Das Recht wird seiner Aufgabe und seiner Bedeutung, es wird seiner selbst inne. Es erkennt sich selbst als die Grundlage der Wirtschaft und erkennt die Entschuldung der Landwirtschaft als seine, nur von ihm zu lösende Aufgabe.

Diese Aufgabe ist eine doppelte. Dem Landmann muß der erforderliche Betriebskredit sichergestellt werden und doch muß die Landwirtschaft künftighin vor jeder Dauerverschuldung und Überschuldung sicher sein. Mit anderen Worten, das Maß und die Art der landwirtschaftlichen Verschuldung muß sich nach den Notwendigkeiten der Landwirtschaft richten.

Wenn das Recht über der Wirtschaft und die Kreditnotwendigkeit über dem Kapital steht, so muß dies das Ende der Kapitalherrschaft bedeuten, unter der die deutsche Landwirtschaft nach der Grundentlastung in zunehmendem Maße zu leiden hatte. Durch das Eindringen des Kapitals war die Grundentlastung in vieler Hinsicht nahezu vollständig um ihren Erfolg gebracht worden. Der Entschuldung der Landwirtschaft fällt zu, die Aufgabe zu lösen, welche die Grundentlastung übrig gelassen hat: den Landmann von allem fremden Druck zu befreien.

Eine solche Aufgabe kann nur durch eine Neuordnung des Bodenrechts gelöst werden. Hier hilft keine Subvention und kein Notrecht. Entschuldungsrecht muß allem zuvor Neuordnung sein. Solange es selbst nur dazu dienen will, als Notrecht den alten Rechts- und Wirtschaftszustand aufrecht zu erhalten, ist es ohne sonderliches Interesse. Darum wird hier die gesamte Osthilfegesetzgebung aus der Zeit vor Erlaß des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Schuldenregelungsgesetz) unberücksichtigt bleiben, ebenso das Recht der Pächterentschuldung. Bei beiden handelt es sich um reines Notrecht.

Träger der Neuordnung des Entschuldungsrechts sind das Schuldenregelungsgesetz und das wenige Wochen nach ihm erlassene Reichserbhofgesetz und die zu beiden Gesetzen erlassenen Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Verordnungen. Der Neuordnung dieser beiden Gesetze hat sich das Osthilfeentschuldungsverfahren derart angleichen müssen, daß für dies jetzt keine grundsätzlichen Besonderheiten mehr gelten. So konnte

wiederum die Osthilfeentschuldungsgesetzgebung unerörtert gelassen werden.

Mit der Aufstellung einer neuen Rechtsordnung wäre der Landwirtschaft noch wenig gedient, wenn sie nicht dieser Neuordnung ohne große Erschütterungen des Wirtschaftslebens teilhaftig zu werden vermöchte. Die Überleitung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse aus dem alten Rechtszustand in eine diesem wesensmäßig fremde Ordnung stellt für den Gesetzgeber eine ungemein schwierige und im Augenblick auch undankbare Aufgabe dar. Undankbar, weil so häufig Gläubiger und Schuldner erwarten, daß er das völlige Fiasko der alten Rechts- und Wirtschaftsordnung ungeschehen mache. — Die Angleichung der Landwirtschaft an die Neuordnung wird hier als Schuldentlastung bezeichnet. Von dem Ausdruck Entschuldung wurde weitmöglichst abgegangen, da er schon in zu vielen Verordnungen und Gesetzen im Sinne eines Notrechts gebraucht worden ist. Die Bezeichnung Schuldenentlastung wurde in Anlehnung an den Ausdruck Grundentlastung gewählt. Damit soll das Einmalige und Grundsätzliche dieses Vorganges gekennzeichnet werden. Denn die Grundentlastung bedeutete einst für die Landwirtschaft den Beginn eines neuen rechtlich-wirtschaftlichen Abschnittes. Auch soll immer wieder auf das Ziel hingewiesen werden: Entschuldung durch Neuordnung des Bodenrechts! Nur die Neuordnung braucht die Schuldentlastung. Dem Notrecht, etwa der alten Osthilfegesetzgebung, ist sie nicht erforderlich. Ja, sie ist bei ihm gar nicht denkbar. Denn das Notrecht will zu dem alten Zustand zurück.

Die Arbeit glaubt dem Rechnung tragen zu müssen, daß die Vorstellungen über die Ursachen der landwirtschaftlichen Verschuldung und Dauerverschuldung häufig noch sehr unklar sind und auch sehr auseinander gehen. Nur die Kenntnis der Verhältnisse, aus denen die Verschuldung erwachsen ist, ermöglicht aber eine ernsthafte Stellungnahme zu den Maßnahmen der Entschuldung und Neuordnung. Deshalb handelt der erste Abschnitt von der Dauerverschuldung der deutschen Landwirtschaft. Er soll eindeutig werden lassen, daß die Verschuldung der Landwirtschaft eine Folge aus Rechtsordnung und Rentabilität ist und daß sie mit steigender Rentabilität steigt. Erst im zweiten Abschnitt folgt dann die Besprechung der rechtlichen Grundlagen und der wirtschaftlichen Bedeutung der Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes für die nicht bäuerlichen Betriebe und des Reichserbhofgesetzes für die bäuerliche Landwirtschaft. Von der Schuldentlastung der Landwirtschaft, wie sie das Schuldenregelungsgesetz für bäuerliche und nicht bäuerliche Betriebe vollzieht, handelt der dritte und letzte Abschnitt.

Die Arbeit erhebt nicht den Anspruch einer bis in Einzelheiten genauen und lückenlosen Darstellung aller die Neuordnung des Bodenrechts oder gar die Schuldentlastung betreffenden Bestimmungen. Nur das, was zum Verständnis der Neuordnung selbst und ihrer Bedeutung für die Bestimmungen der Schuldentlastung erforderlich erschien, konnte Berücksichtigung finden. Denn die Arbeit sieht ihre Aufgabe nicht in einer Kommentierung der die Neuordnung tragenden Gesetze, sondern in der Darstellung des Geschehens aus dem die so brennende Frage der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse erwachsen ist und der rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Neuordnung und der Schuldentlastung als dem Beginn eines neuen Abschnitts in der Geschichte der Landwirtschaft und ihres Rechts.

Erster Abschnitt.

Die Erscheinung der Dauerverschuldung in der deutschen Landwirtschaft.

§ 1.

Die Dauerverschuldung und die Wirtschaft.

Man begegnet häufig der Ansicht, die landwirtschaftliche Verschuldung in der Form der Dauerverschuldung sei aus landwirtschaftlichen Notwendigkeiten hervorgegangen. Diese Ansicht ist gerade unter den Landleuten häufig. Ihre Vertreter setzen notwendigerweise Dauerverschuldung und Rentabilität in eine derart unmittelbaren Beziehung, daß sie die Verschuldung als Folge verminderter Rentabilität ansehen. Dies trifft nicht zu. Es ist zwar richtig, daß die Rentabilität der Landwirtschaft mit gewissen Ausnahmen vom Westen nach dem Osten Deutschlands abnimmt und zugleich die Verschuldung steigt, es ist aber falsch, beides in Zusammenhang zu bringen.

Die Voraussetzung für die Dauerverschuldung der Landwirtschaft liegt, wirtschaftlich gesehen, im Gegenteil in ihrer Rentabilität. Diese Feststellung möchte fast überflüssig erscheinen, denn die Landwirtschaft wäre, wofern sie nicht einen Reinertrag gewährleisten könnte, nicht mehr vorhanden. Eine Menge unrentabler Unternehmungen läßt sich zwar noch einige Jahre am Leben erhalten, indem man das Sterben verlangsamt, aber die Landwirtschaft eines Volkes läßt sich nicht über eine Spanne von 180 Jahren unter für den einzelnen Betrieb unrentabelen Verhältnissen konservieren. Und dies zumal dann nicht, wenn diese Spanne unter dem Zeichen des Liberalismus und der freien Wirtschaft steht. — Vor etwa 180 Jahren begann im größten Teile Deutschlands die Dauerverschuldung der Landwirtschaft.

Daß die Verschuldung nicht nur ihre Voraussetzung in der Rentabilität der Landwirtschaft findet, sondern mit steigender Rentabilität bisher ebenfalls gestiegen ist, zeigt die Geschichte nicht weniger als die Gegenwart. Es ist unbestritten, daß die Landwirtschaft sich nie auf einer derart technisch-wirtschaftlichen

Höhe befunden und niemals alle Möglichkeiten der Ertragssteigerung in einem solchen Maße gekannt und genutzt hat, wie in den letzten dreißig Jahren. Und doch zeigt uns die Statistik nie vorher eine höhere Verschuldung. Man vergleiche nur die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als eine Zeit des wirtschaftlichen Aufstieges, oder das erste Drittel des 19. Jahrhunderts als eine Zeit der wirtschaftlichen Not mit der heutigen Zeit, um diese Feststellung selbst treffen zu können. Wer aber die Gegenwart der Vergangenheit vorzieht, der vergleiche die ärmsten Gegenden Masurens mit den reichen der Magdeburger Börde. Er wird dann in der Magdeburger Börde eine mindestens achtmal so hohe Durchschnittsverschuldung finden wie in Masuren. Wer die Verschuldung als eine Folge mangelnder Rentabilität ansieht, müßte zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommen.

So ergibt sich mit Notwendigkeit der Schluß, daß eine Erhöhung der Rentabilität niemals zu einer Entschuldung der Landwirtschaft führen kann, sondern im Gegenteil unter sonst gleichen rechtlichen Verhältnissen zu einer noch weiter gehenden Verschuldung führen muß. Der Reinertrag der Landwirtschaft läßt sich durch wirtschaftspolitische Maßnahmen wohl steigern, nicht aber die Verschuldung senken. Hätte man selbst den Bauern Masurens die Rentabilitätsverhältnisse der Magdeburger Börde geschaffen, die Verschuldung würde, so wie die Entwicklung sich bisher vollzogen hat, entsprechend gestiegen sein. Denn das Geldkapital wird die Landwirtschaft jeweils in der Höhe belasten wollen, in der es einmal wirtschaftlich (Wert und Rentabilität) zum anderen rechtlich (Eigentumsordnung und Grundpfandrecht) die ihm erforderliche Sicherheit findet. Die erste Voraussetzung, die der Rentabilität, wird in gewissem Umfange immer bestehen müssen, solange auf der Grundlage des Einzeleigentums die Landwirtschaft existieren soll. Ob aber das Recht die Dauerverschuldung zuläßt, entscheidet sich nach seinem Ideengehalt und damit nach seiner Gestaltung und Handhabung. Somit ist es eine Frage an die Rechtsordnung, ob die Rentabilität der Landwirtschaft deren Verschuldung hinter sich herzieht.

Die Geschichte der Verschuldung bestätigt dies. Es wird später zu zeigen sein, wie die Dauerverschuldung der Landwirtschaft in eben der Zeit beginnt, in der als Folge einer veränderten Rechtsordnung — als Folge einer Reform des Hypothekenrechts — der Boden gewissermaßen aus den landwirtschaftlichen Zusammenhängen gelöst wird und durch das Hypothekenrecht eine erhöhte selbständige Bedeutung als Objekt der Kapitalanlage erhält. Die Bedeutung des Bodens für die Anlage von Kapitalien (Rentenkauf) ist freilich in schon sehr früher Zeit erkannt worden. Entscheidend für die Dauerverschuldung wurde erst die dem Kapital gewährte

Möglichkeit der hemmungslosen Überflutung des Bodens. Erst als der Boden dem Kapital ausgeliefert wird, wird auch der Liegenschaftserwerb, sei es unter Lebenden und von Todes wegen, zum Anlaß der Dauerverschuldung: das Hypothekenrecht schafft dem Hypothekenkapital einen sicheren „Platz an der Sonne"; Restkaufgelder und Erbgelder werden zu dem, was sie zuvor nicht gewesen sind: zur Dauerverschuldung.

Immer hat seit der Einbeziehung der Landwirtschaft in die Geldwirtschaft der Landmann eines in Geld bestehenden Kredites bedurft, um vorübergehende Schwierigkeiten zu überbrücken. Meliorationen und Bauten, die das einzelne Wirtschaftsjahr mit übernormalen Aufwendungen belasten, machen ihn erforderlich. Dieser notwendige Wirtschaftskredit kann sich nun nicht nach der Vorbelastung richten, die der Betrieb durch Restkauf- und Erbgelder erfahren hat. Ist diese kapitalmäßig und damit zinsmäßig zu hoch, so ist eben damit dem Betriebe die Möglichkeit des Abtrags der zusätzlich aufgenommenen Betriebskredite genommen. Das bedeutet nichts anderes, als daß regelmäßig nicht die an letzter Stelle, sondern die an erster Stelle stehenden Hypotheken für den Landmann zum Verhängnis geworden sind, sobald sie überhöht sind, d. h. außer für ihre eigene Tilgung nicht auch für die Verzinsung und Tilgung der Wirtschaftskredite die erforderliche Rente frei lassen. — Ruhland [1]) hat deshalb einmal den Vorschlag gemacht, eine Verschuldungsgrenze lediglich für Restkaufgeldschillinge und Erbschaftsgelder einzuführen. Ein Vorschlag, dessen Ausführung die Landwirtschaft vor unermeßlicher Not bewahrt hätte. Denn nicht darauf kann es ankommen, dem Landmann den wirtschaftsnotwendigen und seiner Natur nach grundsätzlich kurzfristigen Kredit zu nehmen. Vielmehr besteht die Aufgabe darin, den Landmann vor einer Vorbelastung zu bewahren, die der Notwendigkeit eines ausreichenden Betriebskredites im Wege steht.

So hat die Dauerverschuldung der Landwirtschaft ihren Anlaß nicht eigentlich in wirtschaftlicher Notwendigkeit, sondern im Recht gefunden. Dort gleicherweise in der rechtlichen Möglichkeit schrankenloser Belastung und in dem Fehlen der Amortisationspflicht. Steht die Tilgung des Kredits nicht im angemessenen Verhältnis zur Kreditaufnahme, so muß der Landmann zugrunde gehen. Erst durch die Tilgung findet der Kredit seine Rechtfertigung. Anderenfalls dient er nicht einer Überbrückung, sondern einer Anhäufung landwirtschaftlicher Verlegenheiten, die naturgemäß zur Katastrophe führen muß, wie dies bei der Dauerverschuldung der Fall ist.

---

[1]) Ruhland, Möglichst billiger Kredit etc. Bern 1899.

Es soll hier noch darauf hingewiesen werden, daß sich erst mit dem Beginn der Dauerverschuldung die Erscheinung der landwirtschaftlichen Schuldenkrise einstellen konnte. Wo immer politische Erschütterungen oder wirtschaftliche Schwierigkeiten größeren Ausmaßes eintraten, stellte sich, seit es eine Dauerverschuldung der Landwirtschaft gibt, auch die landwirtschaftliche Schuldenkrise als selbstverständliche Folge ein. Wenn nämlich eine sinkende Rentabilität die Rente vermindert, führt sie an der Zinspflicht gemessen zu einer erhöhten Verschuldung, die leicht die Amortisationsfähigkeit angreift und dann die Überschuldung folgen läßt. Dazu kommt, daß dem Landmann, sobald er erst in zinsmäßige Schwierigkeiten gerät, meist auch das Kapital gekündigt wird. Die Zinsnot tritt dann auch als Kapitalnot in Erscheinung. Der Grund aller landwirtschaftlichen Krisen der neueren Zeit, der Krise nach den schlesischen Kriegen, wie der nach dem Tilsiter Frieden, die Krise der vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts und der letzten großen Krise der eben vergangenen Jahre liegt einzig in der Dauerverschuldung der Landwirtschaft und der aus ihr folgenden Überschuldung. Sie alle sind Schuldenkrisen [2]). Die Landwirtschaft verträgt von Haus aus gute und schlechte Zeiten, und gerade darin liegt wirtschaftlich ihre große Bedeutung für den Staat. Die Dauerverschuldung aber hat der Landwirtschaft ihre Widerstandsfähigkeit genommen und sie von einer Stütze zu einem Sorgenkinde des Staates werden lassen. — Tritt eine solche Krise ein, so ist die Folge ein immer dringlicher werdendes Verlangen nach gesteigerter Rentabilität und nach Krediten, um die Verluste auffangen zu können. Auf der anderen Seite aber besteht das Streben, die rechtlichen Verhältnisse stabil zu erhalten, damit nicht alles wanke.

Es mag sein, daß eine spätere Zeit die landwirtschaftliche Dauerverschuldung als kennzeichnend für den sich endigenden geschichtlichen Abschnitt und seine rechtlichen Verhältnisse ansehen wird. Die heutige Zeit jedenfalls verfährt so bei der Beurteilung vergangener Zeiten. Die Verschuldung der Landwirtschaft mit der nicht enden wollenden Reihe wirtschaftlicher Opfer vermag leicht jenen Erscheinungen eingereiht zu werden, welche die Geschichte der Landwirtschaft so vieler Zeiten und Völker zu einer Geschichte der Not haben werden lassen, einer Not, die in den verschiedensten Formen als Unterdrückung und Sklaverei, als Unterworfenheit und Fron in Erscheinung getreten ist. In der Dauerverschuldung der Landwirtschaft zeigt sich die Herrschaft des Kapitals über den Landmann und den Boden. Und diese Herrschaft stützt sich auf die Rentabilität und auf die Rechtsordnung.

[2]) vgl. Weyermann, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen, Karlsruhe 1910.

§ 2.

Die Entwicklung des Grundpfandrechts und die Dauerverschuldung.

Die Grundlage des Bodenkredites ist unter der Voraussetzung des Einzeleigentums das Bodenpfand. Es soll dem Gläubiger die dingliche Sicherheit seiner Forderung verbürgen. Das Maß der notwendigen Sicherheit ist durch die Art des Kredites bedingt, und zwar danach, ob der Kredit unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben und genommen wird, oder ob er sich nach den Wünschen des Kapitals orientiert. Die Tendenz des Kredites wird sich an seiner Dauer ausweisen. Der landwirtschaftlich orientierte Kredit wird durch das Streben nach Schuldentilgung gekennzeichnet sein müssen. Denn die Schuldentilgung ist dem Landmanne notwendig. Findet sie nicht statt, so wird zufolge der bei wiederholtem Kreditbedürfnis steigenden Vorbelastung die Kreditaufnahme schließlich unmöglich gemacht werden. Dem landwirtschaftlich bedingten Bodenkredit entspricht daher ein Bodenpfand, oder doch ein Pfandsystem, das für die Dauerverschuldung keine Sicherheit gewährleistet, beziehungsweise sie anderweitig unmöglich macht.

Anders, wenn der Grundpfandkredit von den Tendenzen des Kapitals beherrscht ist. Das Kapital hat weniger ein Interesse an der Tilgung, als an einer dauernden, ertragreichen und sicheren Anlagemöglichkeit. In dem Grundpfandrecht wird dies dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Tilgung nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zugebilligt und dafür aller Nachdruck auf eine in jeder Beziehung größtmögliche Sicherheit des Pfandes gelegt wird. Dies trifft zum Beispiel für das Bürgerliche Gesetzbuch zu, das die Form einer Amortisationshypothek gar nicht kennt.

Die Wandlung von einem landwirtschaftlich bedingten zu einem landwirtschaftlich beziehungslosen Grundpfandrecht kennzeichnet die Zeit vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zum Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dabei kann ganz allgemein der Satz gelten: je beziehungsloser der Kredit in Bezug auf die landwirtschaftlichen Notwendigkeiten ist, um so größer die Verschuldung. Die Beziehungslosigkeit des Kredites folgt der Beziehungslosigkeit des Grundpfandrechtes zur Landwirtschaft.

Rechtsgeschichtlich vollzieht sich diese Entwicklung als Auseinandersetzung zwischen römisch-gemeinrechtlichen und deutschen Rechtsgedanken und damit Eigentums- und Pfandrechtsnormen. Dabei bedeutet zugleich die Einfügung des deutschrechtlichen Bodenpfandsystems in das System der dem gemeinen Recht folgenden Landrechte den Beginn der Dauerverschuldung.

Man hat den Grund der Dauerverschuldung darin sehen wollen, daß das deutsche Pfandsystem infolge der Beibehaltung des römischen Eigentumsbegriffes einem ihm nicht entsprechenden Eigentumsrechte verbunden wurde [1]. Dieser Ansicht nach hat in Rom ein individualisierendes Immobiliarpfandrecht die Härten eines starren Eigentumsrechts (superficies solo cedit) ausgeglichen, während im altdeutschen Recht wiederum formale Pfandrechtsformen dem Gläubiger auch bei der Vielgestaltigkeit der Eigentumsverhältnisse hinreichend Sicherheit gaben. So habe denn faktisch in Rom wie in Deutschland ein gewisser Gleichgewichtszustand geherrscht, der dann durch die Einführung des deutschen Bodenpfandrechts gestört sei.

Hieran ist unzweifelhaft so viel wahr, daß der Grund der Dauerverschuldung in dem unorganischen Durcheinander und Nebeneinander römisch-gemeinrechtlicher und deutschrechtlicher Begriffe und Normen — einer typischen Folge der gedanklichen Vermengung beider Rechte — zu suchen ist. Es wird hierauf später noch im einzelnen zurückzukommen sein.

Je geringer der Anteil ist, den die landwirtschaftlichen Notwendigkeiten an dem landwirtschaftlichen Kreditvolumen nehmen, um so mehr schiebt sich die Sorge für die Sicherheit des Gläubigers in den Vordergrund. Da die Verschuldung außerdem mit der inneren Beziehungslosigkeit zur Landwirtschaft steigt, drängen die Umstände notwendigerweise auf eine rechtliche und damit wirtschaftliche Festigung der Gläubigerstellung. Die Entwicklung des Liegenschaftsrechtes im 18. und 19. Jahrhundert steht denn auch unter dem einseitigen Zeichen einer vermehrten Gläubigersicherheit. Die Heimlichkeit des römisch-gemeinrechtlichen Pfandsystems und dessen viele Privilegien waren der Hauptangriffspunkt aller Reformbewegungen. „Ein Privilegium hinter dem anderen, und eins wieder über das andere", schreibt Thibaut, „und das ganze Sicherheitssystem so durchlöchert, daß die Gesetzgebung am Ende sich selbst ein testimonium paupertatis ausstellen muß, denn so kann man doch wohl die Vorschrift der Novelle 72 c 6 nennen, daß in der Regel wegen der Gefahrlichkeit des Ausleihens Mündelgelder ruhig in dem Kasten des Vormundes liegen bleiben sollen! So stockt bei einem schlechten Hypothekensystem das Blut in allen Adern des Staates, während kraftige, einfache Gesetze über diesen Punkt Regsamkeit und frisches Leben durch alle Theile des ganzen verbreiten" [2].

Die zur Herrschaft gelangende Kredit- und Geldwirtschaft suchte verstärkte Sicherheit, um sich weiter ausdehnen zu können. Diese Sicherheit gewährte ihr einmal das Prinzip der Öffentlich-

[1]) Weyermann, a. a. O., S. 2.
[2]) vgl. bei Hedemann, a. a. O., II, 2, S. 7.

keit des deutschen Bodenrechtes, zum anderen die Beseitigung aller Privilegien und ihr Ersatz durch das deutsche Pfandsystem. Diese Forderungen stimmten trefflich mit dem Streben der Wissenschaft nach einer Erneuerung des deutschen Rechts überein. „Die Klagen über die Gebrechen des deutschen (lies gemeinrechtlichen) Hypothekenwesens sind so alt, wie die Erkenntnis der Thatsache, daß die durch die Rezeption in Deutschland verbreiteten Ansichten über das Hypothekeninstitut mit den deutschen Rechtsanschauungen und mit den Anforderungen der zur Herrschaft gelangten Geld- und Kreditwirtschaft, folglich mit den geläuterten Lehren der Nationalökonomie in Widerspruch stehen“ [3]).

Die Normen des deutschrechtlichen Bodenpfandsystems innerhalb der römischen Eigentumsordnung entsprachen den Wünschen des Kapitals weit mehr noch als die vielfachen, Unsicherheit verbreitenden Privilegien des römisch-gemeinen Pfandsystems. Gerieten die Privilegien in Fortfall, so bestimmte sich der Rang des Pfandgläubigers allein nach der Zeit der Eintragung. Die einmal erlangte gute Pfandstelle ließ ihn weitgehendst unabhängig von jedem landwirtschaftlichen Geschehen werden und seine Pfandstelle wurde ihm zudem öffentlich durch das Grundbuch gewährleistet. Was konnte der Gläubiger freilich mehr wünschen, als daß jetzt selbst die Öffentlichkeit in seinen Dienst gestellt wurde, was damit geschah, daß man die dem gemeinschaftsbedingten deutschen Rechtsdenken entstammenden Pfandrechtsnormen zum Schutze des Individuums dem römisch-gemeinen Individualrecht einordnete. So mußten deutsche Pfandrechtsnormen dazu dienen, einem geldwirtschaftlichen Individualismus zu frönen, wie er nie je früher gekannt worden war.

Die einzelnen Phasen dieser Rechtsentwicklung aufzuzeichnen, ist hier nicht beabsichtigt. Insbesondere soll der Einfluß des formellen Liegenschaftsrechts auf den Immobiliarkredit unberücksichtigt bleiben. Schon das, was sich aus einer Übersicht über den Wandel des Grundpfandrechts für die Dauerverschuldung ergibt, dürfte deren Bedingtheit durch die Begriffe und Normen des Bodenrechts hinreichend klarstellen.

Bei der überaus großen Verschiedenheit der rechtlichen Verhältnisse in den deutschen Territorien beschränkt sich die Betrachtung auf die Rechtsentwicklung in den preußen-brandenburgischen Landen. Dabei ergibt sich folgendes:

Wenige Jahrzehnte schon nach der Aufhebung des kanonischen Zinsverbotes durch das Reich findet sich im Landrecht des Kurfürsten Johann Sigismund vom Jahre 1620 ein von dem gemeinen Recht sehr unterschiedliches Grundpfandrecht. Es ist später in das

[3]) Hedemann II, 2, S. 7.

revidierte Landrecht von 1685 mit nur wenigen Abänderungen übernommen worden und so auch die Grundlage für die Hypotheken- und Konkursordnung von 1722 geworden. Für den hier vorliegenden Zusammenhang ist das Landrecht von 1620 schon um dessentwillen besonders beachtenswert, weil es in den langen Jahren des Dreißigjährigen Krieges und auch in der mühsamen Zeit des Großen Kurfürsten in Geltung gewesen ist.

Das Landrecht von 1620 kennt für vertragliche Hypotheken bereits den Grundsatz der Öffentlichkeit [4]) und mit gewissen Einschränkungen auch den der Spezialität [5]). Entscheidend für das Verhältnis der Pfandrechte untereinander ist die Priorität der Zeit [6]). Diese Grundsätze gelten aber nur für vertragliche Hypotheken, nicht aber für die aus dem gemeinen Recht beibehaltenen priviligerten Pfandrechte, unter denen besonders die Meliorations- und Baugelddarlehen interessieren. Über diese wird bestimmt: „So aber einer käme/ der zum nothwendigen Bau und Unterhaltung Guth geliehen/ und deshalben zum ausdrücklichen versprochenen oder verschriebenen Unterpfand dasselbe Gut angenommen: derselbe soll ungeachtet des dati, vor allen anderen Hypothekariis mit Bezahlung den Vorgang haben" [7]). Das bedeutet Vorrang nach der landwirtschaftlichen Affinität des Kredites, auch auf Kosten einer Unterscheidung nach schuldenrechtlichen und nach dinglichen Rechtsverhältnissen. Selbst wo die vertragliche Hypothek rangmäßig an erster Stelle stand, mußte sie einer jüngeren Meliorationshypothek oder gar Ansprüchen eines Gläubigers weichen, der zur Unterhaltung eines Gutes geliehen hatte. Die genaue Abgrenzung der Begriffe „nothwendiger Bau und Unterhaltung" ist hier nicht von Nöten. Es genügt festzustellen, daß der Hypothekengläubiger eine dingliche Sicherheit erhielt, die aber seine Ansprüche nicht notwendig dauernd zu sichern vermochte. Er mußte darüber wachen, daß sein Pfandrecht sich nicht im Range verschlechterte und tat dies, indem er den Kredit nur auf begrenzte Zeit gewährte und in der Regel auf einer fortlaufenden, auf wenige Jahre erstreckten Abzahlung bestand. Im Hypothekenrecht stand somit das schuldrechtliche Moment noch im Vordergrund. Die Liegenschaft sollte nur der zeitweilige Bürge für die Person des Schuldners sein [8]). — Die Folge dieses Pfandrechtes war, daß eine Dauerverschuldung gänzlich unbekannt, ja geradezu undenkbar war. Das Pfandrecht bot für sie keinen Raum.

Das revidierte Landrecht von 1685 fügt hierzu noch eine zweite

[4]) Lib. 4 tit. 5 Art. 5 § 1.
[5]) a. a. O. § 2.
[6]) a. a. O., Gerichtlicher Prozeß tit. XLIX § 7.
[7]) a. a. O., Gerichtlicher Prozeß tit. XLIX § 7.
[8]) Weyermann, a. a. O., S. 23.

Bestimmung, die das Prinzip der Rangfolge nach der Priorität der Zeit durchbricht. Auch derjenige „der dem Schuldner ein Gut verkauffet/ und bey Übergebung desselben wegen der restierenden Kauff-Summa eine ausdrückliche Hypothecam auff demselbigen bedinget“ [9]) soll, wenn er sich das Eigentum vorbehalten hat, ungeachtet der Zeit vor allen anderen Gläubigern den Vorrang haben. Damit war ein zweiter Unsicherheitsfaktor gegeben. Verkaufte der Schuldner sein Gut, so sank die rangmäßige Sicherheit der Hypothekengläubiger um die Höhe des Restkaufgeldes. Für den Gläubiger war dies Anlaß genug, sein Geld nur in die Hände eines Mannes zu geben, bei dem ein Verkauf nicht während der Rückzahlung zu befürchten stand.

Alle diese Bestimmungen waren in ihrer Geltung auf das alte Herzogtum Preußen begrenzt. In Brandenburg war dagegen die Entwicklung noch weit zurück [10]). Zwar hatte schon der Große Kurfürst im Jahre 1670 eine erste Verordnung über die Anlegung eines Lagerbuches in Bielefeld erlassen, aber erst Friedrich I. griff in größerem Maße ein. Auch unter ihm erfolgte keine generelle und systematische Regelung. Das Ergebnis war eine große Rechtsunsicherheit, entsprechend eine geringe Verschuldung.

Erst unter Friedrich Wilhelm I. trat eine Konsolidierung der Verhältnisse ein. Die Gedanken des im alten Herzogtum Preußen geltenden Landrechtes kommen sichtbar in der von ihm erlassenen Hypotheken- und Konkursordnung vom Jahre 1722 zum Ausdruck. Sie galt in allen preußischen Staaten mit Ausnahme des alten Herzogtums Preußen. Danach waren, wo dies bisher nicht geschehen, Hypothekenbücher anzulegen. Die Hypotheken- und Konkursordnung wurde hier der allgemeine Beginn eines modernen Grundbuchwesens.

Für die Tendenz des Gesetzes sei eine das Restkaufgeld betreffende Bestimmung erwähnt. Es mögen sich damals wohl die Fälle gemehrt haben, in denn der Boden für eine nicht landwirtschaftlich bedingte Dauerbelastung herangezogen wurde. Eine Möglichkeit hierzu hatte sich auch nach dem Landrecht von 1685 in Altpreußen durch die Veräußerung des Gutes unter Kreditierung des Restkaufgeldes geboten, welches dann, wie vorhin erwähnt, den Vorrang vor allen vertraglichen Hypotheken erhalten konnte und so an sicherer Stelle eine gute Kapitalanlage ermöglichte. Dies lag, wie die Hypotheken- und Konkursordnung von 1722 zeigt, nicht im Sinne des damaligen Grundpfandsystems. Eben deshalb bestimmte die Hypotheken- und Konkursordnung von 1722, daß das Restkaufgeld „auf Tagzeit behandelt“ sein müsse.

---

[9]) Preuß. Landr. v. 1685, Gerichtlicher Prozeß Tit. XLIX.
[10]) vgl. hierzu Näheres bei Weyermann, S. 13 ff.

Der Termin der Rückzahlung muß fest liegen. „Wofern aber der Verkäufer nach verflossener Tagzeit das nachstehende Kaufgeld länger bei dem Käuffer zinsbar stehen ließe und darauf Zinsen erhöbe, ist er dieser Rechts-Wohlthat verlustig und wird unter den gerichtlichen und consentirten Hypothequen nach Ordnung der Zeit deshalb abgesetzt [11])." Die „Rechts-Wohlthat" des Vorranges des Restkaufgeldes sollte nicht zu einer Dauerbelastung des Bodens führen dürfen, unter der der landwirtschaftlich notwendige Kredit leiden mußte. Die Art, in der das Gesetz hier Wandel schaffte, mußte äußerst wirksam sein. Daß der Schuldner ein normales Restkaufgeld in nicht zu langer Zeit zu tilgen vermöchte, daran zu zweifeln hatte der Gesetzgeber keinen Anlaß. Deshalb richtete sich diese Stelle in ausgesprochener Weise gegen den Gläubiger, ihm nur zwischen der Zinslosigkeit oder einem schlechten oder doch unsicheren Range die Wahl lassend.

In seiner schon weiter oben angeführten Schrift hat M. Weyermann das Verhältnis von Grundpfandrecht und Verschuldung einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Er gelangt dabei bezüglich der Verschuldung nach einer Fülle mühsamer Einzeluntersuchungen zu für das damalige Grundpfandrecht sehr bezeichnenden Ergebnissen. Es zeigt sich nämlich in den von ihm untersuchten Kreisen in großer Gleichmäßigkeit das Bild einer mäßigen und immer nur vorübergehenden Verschuldung. So waren im Kreise Niederbarnim, in unmittelbarer Nähe von Berlin, noch bis zum Jahre 1751 rund 20 v. H. aller Güter vollständig frei von Schuldeintragungen [12]); im Kreise Teltow sogar 28 v. H. Weit eindrucksvoller aber ist doch, daß die gesamte Verschuldung der untersuchten Güter im Jahre 1750 ungefähr ein Zehntel des letztvorhergegangenen Besitzwechselpreises betrug. Davon entfielen nur etwa die Hälfte auf Besitzverschuldung durch Kauf und Erbgeldhypotheken.

Dieser Schuldenstand war das Ergebnis eines Liegenschaftsrechtes, das sehr wesentlich nach landwirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet war, das dem Landmann die Möglichkeit der notwendigen Kreditaufnahme gewährleistete, aber auch die Schuldentilgung zur wirtschaftlichen Pflicht werden ließ. Die Schuldentilgung, die regelmäßig in erstaunlich geringen Zeiträumen erfolgte, stellte dabei an die Rente so hohe Anforderungen, daß die Verschuldung zwangsläufig niedrig sein mußte. Denn der für die Verzinsung zur Verfügung stehende Anteil der Rente war durch den Tilgungsanteil sehr niedrig gehalten. Dazu kam, daß der Schuldner, der seinem Gläubiger gegenüber die eingegangenen

[11]) Königl. Preußische Hypothec und Concurs Prozeß Ordnung §§ 132, 134.
[12]) Weyermann, a. a. O., S. 53 ff.

Verpflichtungen nicht erfüllte, durch Cession schwerlich einen anderen Gläubiger finden konnte [13]).

Die Justizreform Friedrichs des Großen (1748—1752) bedeutet für die landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse die Wendung zur Dauerverschuldung. Die Gesetzesreform [14]) hatte sich zur Aufgabe gesetzt, die Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen, weil „von denen Prozessen fast kein Ende mehr abzusehen gewesen ect." [15]). Hierzu sollte auch die größere Übersichtlichkeit und Eindeutigkeit des Grundpfandwesens beitragen. Diesem Bestreben entsprach das deutschrechtliche System der festen Pfandstelle [16]). Durch die fridirizianische Justizreform wurde es den gemeinrechtlich bedingten Landrechten eingefügt, die bisher in Geltung gewesenen Privilegien wurden abgeschafft. Einer der bedauerlichsten Vorgänge der deutschen Rechtsgeschichte. Denn das Rechtssystem blieb, im ganzen gesehen, das des römisch-gemeinen Individualrechtes. Ihm mußten jetzt deutsche Rechtsgedanken dienen und ihm einen deutschrechtlichen Anspruch verleihen. So zuletzt noch im Liegenschaftsrecht des bürgerlichen Rechtes. Nichts ist dem deutschen Bodenrecht schädlicher gewesen, als diese Vermengung.

Nach der fridrizianischen Justizreform war für die Stellung der Gläubigerforderungen im Konkurse des Schuldners nicht mehr (in Bezug auf die Hypothekengläubiger) die causa debendi, nicht mehr die Beziehung maßgebend, in der die Darlehnsaufnahme zu der Wirtschaft, insbesondere zu ihrere Besserung und Erhaltung stand. Maßgeblich für das Verhältnis der Hypothekengläubiger wurde jetzt lediglich die Zeit der Eintragung [17]). Alle Privilegien fielen den Hypothekengläubigern gegenüber fort. Diese brauchten nicht mehr damit zu rechnen, als Folge landwirtschaftlicher Wirtschaftsvorgänge in ihrer Sicherheit beeinträchtigt zu werden. Der Hypothekengläubiger brauchte daher auch viel weniger auf schnelle Tilgung zu dringen, er hatte eine gegenüber der Landwirtschaft sehr viel unabhängigere Stellung erhalten. Mit der Bedeutung, die jetzt dem rein Formalen der älteren Eintragung zugemessen wurde, war der entscheidende Schritt zu einer außer Verbindung mit der Landwirtschaft sich vollziehenden Bodenbelastung getan. Der Boden gewann als Pfandobjekt eine von der Landwirtschaft weitgehend losgelöste selbständige Bedeutung, die sich im Laufe der Entwicklung noch

---

[13]) Weyermann, a. a. O., S. 55.

[14]) Ihr Geltungsbereich ist Preußen, Brandenburg und einige kleine Landesteile.

[15]) Project des Codicis Fridriciani Marchici 1748 Vorrede.

[16]) Weyermann, a. a. O., S. 24.

[17]) Projekt des Codicis Fridriziani Theil II Tit. 9 §§ 68 f.

steigern und schließlich ihren Ausdruck in der Zulässigkeit der rein abstrakten, von jeder Forderung losgelösten Konstruktion der Grundschulden finden sollte.

Entscheidender für die Wandlung der Verschuldung zur Dauerverschuldung war fast noch ein anderes: die neue rechtliche Stellung des Restkaufgeldgläubigers [18]). Das Projektum Fridricianum bestimmte, daß den Restkaufgläubiger auch dann keine Verschlechterung seines Ranges treffen sollte. „Wann auch schon der Käuffer nach verflossener Tagzeit das Kauff-Pretium bey dem Käuffer zinsbar stehen lassen: Weil fides des Land-Buches, so lang das Dominium reservatum nicht gelöscht ist, subsistiret allermassen derjenige, welcher ohngeachtet des eingetragenen reservirten Dominii dem Käuffer Geld leihet, sich imputiren muss wan er sein Geld ehe das Dominium reservatum gelöscht worden, hazardiret". Damit war über den Weg des Restkaufgeldes eine langfristige sichere Kapitalanlage und damit die Dauerverschuldung der Landwirtschaft ermöglicht.

Das Ergebnis weniger Jahre war die weitgehende Verschuldung des Großgrundbesitzes. Bei der Möglichkeit der Dauerkreditierung konnte jetzt als Gutskäufer auch auftreten, wessen Mittel bei einer Barzahlung und wessen Fähigkeiten unter der Beschränkung auf kurzfristig tilgbare Kredite nicht ausgereicht hätten. Der Kreis der möglichen Käufer erweiterte sich und mit ihm die Nachfrage nach Grundbesitz [19]). Die Güterpreise begannen sprunghaft zu steigen und betrugen gegen Ende des Jahrhunderts etwa das Doppelte, ja selbst das Dreifache gegenüber der Zeit vor der Justizreform. Die Steigerung der Bodenpreise hatte bald auch eine weitere Steigerung der Bodenbelastung zur Folge. Es trieb eines das andere in die Höhe. Das ständige Ansteigen der Bodenpreise ließ auch eine über das Restkaufgeld hinausgehende Bodenbelastung mit Hypotheken entgegen der Ansicht des Gesetzgebers nicht mehr als Hazard erscheinen, gewannen doch die Pfandstellen mit jedem Preisanstieg an Sicherheit. Auch bedeutete das Steigen der Güterpreise ein relatives Absinken der Schulden. Wer sein Gut belastet hatte, konnte es trotzdem nach wenigen Jahren für oft mehr als den Wert veräußern, den es früher ohne die Belastung gehabt hatte. Sollte man unter solchen Verhältnissen sinkender Kaufkraft des Geldes noch an die Amortisation der Schulden denken? Mußte nicht jede all zu schnelle Schuldabtragung ein wirtschaftlicher Fehler sein? Während die Entwicklung einen bisher unbekannten Anreiz zur Bodenbelastung und zum Güterhandel zeitigte, gewöhnte man sich die Amortisation der Schulden ab.

[18]) a. a. O., Vierter Theil Tit. IX § 46 Abs. 2.
[19]) vgl. für das Folgende Weyermann, a. a. O., S. 64 ff.

Die Aufwärtsbewegung der Güterpreise fand ihren Grund ebensowenig in der Erhöhung der landwirtschaftlichen Rentabilität, wie die Verschuldung selbst in den Notwendigkeiten der Landwirtschaft begründet war. Je mehr sich Güterpreise und Bodenbelastung von den Verhältnissen vor der Justzireform entfernten, um so größer war der für die Verzinsung der Bodenbelastung erforderliche Anteil der Rente, und um so geringer wurde die Amortisationsmöglichkeit. Aber eben auch in dieser Beziehung hörte der Kredit auf, sich nach landwirtschaftlichen Notwendigkeiten zu richten. Das Interesse des Kapitals trat in den Vordergrund und wurde von nun an der entscheidende Faktor für die Gestaltung der Bodenkreditverhältnisse.

Knapp zwanzig Jahre nach der fridrizianischen Justizreform war der Großgrundbesitz derart überschuldet, daß der König mit der Gründung der Landschaften die erste Hilfsaktion zur Rettung des verschuldeten Grundbesitzes ins Leben rufen mußte. Mit Ausnahme des bäuerlichen Grundbesitzes, der ja unter ganz anderen rechtlichen Verhältnissen lebte, und mit Ausnahme weniger Majorate stand die Landwirtschaft östlich der Elbe in ihrer ersten Schuldenkrise. Vergegenwärtigt man sich die Angaben über die Verschuldung um das Jahr 1750, so wird man sich ein Bild von der Plötzlichkeit und Schnelligkeit der Entwicklung machen können, die, wenn auch ungewollt, durch die Justizreform ausgelöst worden ist.

Das Jahr 1773 brachte die für das formelle Hypothekenrecht bedeutsame Hypothekenordnung. Sie stellte als Neuerung den Grundsatz der Legalität auf [20]), in dem sich viel innere Verwandtschaft mit dem späteren Gutglaubensschutz finden läßt. Materiellrechtlich brachte das Allgemeine Landrecht von 1794 die Beseitigung von Unsicherheitsfaktoren, die aus der Unsicherheit über die Eigentumsverhältnisse (das Eigentum konnte wirksam auch ohne Bucheintragung übergehen) herrührend die Auswirkung des Hypothekenkredites beeinträchtigten [21]). Eine wichtige Änderung hatte ein Jahr zuvor die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 gebracht. Durch sie ward bestimmt, daß künftig die Restkaufgeldforderungen den Realgläubigern nicht mehr grundsätzlich im Range vorgehen sollten [22]). Das hatte zur Folge, daß die Restkaufgelder fortan gleich den Hypotheken an rangbester Stelle zur Eintragung gelangten. Die Bestrebungen, die um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts das Hypothekenwesen derart formalisieren wollten, daß die Hypothek ebenso leicht zu hand-

[20]) Allg. Hyp.Ordn. v. 1783 Tit. II Abschn. III § 127 ff.

[21]) § 410 I 20 A.C.R.

[22]) §§ 392, 393 I 50. §§ 46 ff. insbes. 51, 53 der IV. Teils, VI. Abschnittes der Allgemeinen Gerichtsordnung.

haben und ebenso abstrakt wie ein Wechsel sei, sollen hier nur angedeutet werden [23]). Vieles davon findet sich in den Abstraktionen des Grundpfandrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches wieder. Jede dieser Änderungen bedeutete einen Erfolg auf dem Wege größtmöglicher Sicherheit des Gläubigers. Jede war, was sie bewußtermaßen sein sollte, ein neuer Anreiz zu einer Ausweitung des langfristigen landwirtschaftlichen Grundpfandkredites mit allen seinen Folgen der Bodenpreissteigerung und der überhöhten Erb- und Restkaufgelder und der Bodenspekulation. All das vollzog sich auf Kosten der Landwirtschaft. Die ungewollten Folgen der fridrizianischen Justizreform hatten dem Kapital die Augen geöffnet für all die Möglichkeiten, die sich ihm aus der Einbeziehung der Landwirtschaft unter seine Herrschaft auf dem Wege über das Bodenpfandrecht zu bieten vermochten. Es entsprach nur der geistigen Haltung des Liberalismus, wenn in der Folge ganz systematisch nach der gleichen Richtung hin die Umwandlung des Liegenschaftsrechts weiter fortgeführt wurde. Dabei wurde dann jede dieser Änderungen für die fortschreitende Dauerverschuldung der Landwirtschaft von Bedeutung. Nur wenige Stimmen ließen sich vernehmen, welche die Frage aufwarfen, wie lange und mit welchem Nutzen das so weiter gehen solle. —

§ 3.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis und die Dauerverschuldung.

Anders als auf den Gütern, deren Eigentümer bezüglich der Veräußerung und Verpfändung keinen grundsätzlichen Beschränkungen unterworfen war, lagen die Verhältnisse für den bäuerlich-untertänigen Besitz.

Die Landesordnung des Herzogtums Preußen von 1577 bestimmte, daß „förder auffm Lande / one der Oberherrschafft zulas und schriftlichen Schein / ... kein pfennig zinse gekaufft / oder die erbe und heuser sonsten beschweret werden / wo solches geschehe / sollen die keuffer jres geldes verlustig sein / und dasselbig an die Herrschafft fallen / und der Verkäuffer nach billigkeit gestraffet werden" [1]). Damit war der Bauer in dem Verkauf von Gülten von dem Consens der Grundherrschaft abhängig. Das gleiche galt für die Verpfändung und Veräußerung. Es soll „auff dem Lande und in kleinen Stedten / niemands / er sey Frey /

[23]) Weyermann, a. a. O., S. 195.

[1]) Landes-Ordenung des Herzogthums Preußen vom Jahre 1577, pg. 24/25.

Schultis / Krüger / oder Pawr / seine Gütter one willen / wissen und zulassung seiner Herrschaft / darunter er gesessen / vorpfenden oder verkeuffen ..."[2]). Wenn so grundsätzlich der gutsherrliche Consens für jede Verfügung über die Substanz erforderlich war, so war dieser doch nicht immer ausreichend. Das Gesetz ließ die Belastung des bäuerlichen Bodens nicht in jedem Falle zu. „Niemand sol sein Erbe einiger weise beschweren / er habe denn vormals gantz und gar bezahlt / ... der aber gelt mit wissen / das es unbezalet were / darauff geliehen hatte / soll desselbigen verlustig sein / und solchs auch an die Herrschafft fallen ..."[3]). Wo also Erbgelder und Gelder aus der Hofesübernahme noch zu tilgen waren, bestand eine gesetzliche Belastungssperre, die nur durch das Mittel schneller Schuldentilgung behoben werden konnte. Damit war jeder Überschuldung durch Erb- und Restkaufgelder von vornherein der Boden entzogen.

Die Landesordnung von 1577 schränkte jedoch die Möglichkeit des Schuldenmachens noch weiter ein. Unter der Überschrift „Von Behemmungen des Pawrmannes / schulden halben"[4]) wird bestimmt, daß grundsätzlich niemand vor städtischen und überhaupt nicht grundherrlichen Gerichten die Vollstreckung gegen einen Bauern betreiben dürfte: „das niemands den Pawern in Stedten umb schuld zubesetzen macht habe / ..." Er muß sich vielmehr an den Grundherrn wenden, unter dem der Bauer seßhaft ist, und diesen ersuchen, ihm zur Bezahlung zu verhelfen. Nur dann, wenn der Grundherr mit der Hilfe säumig wurde, stand dem Gläubiger der Weg vor den nicht grundherrlichen Gerichten frei, „jedoch das solche schuld nicht vor Bier / oder Seiden / oder schön gewand ... gemacht sey ... / denn wo dieselbe aus diesen ursachen hergeflossen un one vorwissen der Herrschafft gemacht / sol dawider kein Arrest oder recht gestattet oder mitgeteilet werden"[5]).

Was für die Verfügungsmacht des Bauern über den Hof gilt, gilt auch für das Hofzubehör. „Es soll kein Pawr von den Huben die Ochsen / Pferde und Vieh / so er zu betreibung des erbes bedarff / one vorwissen des Amptmans oder Junkern zuverkeuffen oder zuvertauschen macht haben / denn wir einen solchen kauff / für keinen rechten kauff / sondern entfrembdet gut achten / und bey wem solche betroffen / sol solche on endgeltnus wider geben / jedoch do en Pawr / also gesessen / das er sein erbe betreiben könte / und Ochsen / Pferde / und Kühe zur besserung des gutes verkauffte / sol jm doch mit vorwissen der Herrschafft / erlaubet

[2]) Landes-Ordenung, a. a. O., pg. 25.
[3]) Landes-Ordenung, pg. 25.
[4]) a. a. O., pg. 30.
[5]) Landes-Ordenung, pg. 32.

sein“ [6]). Die Verfügungsmacht des Bauern über die einzelnen Inventarstücke beginnt erst, wenn diese jeweils aufgehört haben, bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ihrem Zweck nach unmittelbar der Wirtschaft zu dienen. Aber auch dann muß er den Gutsherrn von der geplanten Veräußerung in Kenntnis setzen. Dem Gutsherrn steht in jedem Falle das Kontrollrecht zu.

Im Jahre 1640 wurde die Landesordnung neu publiziert, ohne daß sich an diesen Bestimmungen etwas geändert hätte [7]). Die Vollstreckungsbestimmungen [8]) finden sich sogar noch in den Allegata zum Preußischen Landrecht von 1721 [9]).

Wenn der Bauer „nicht vleissig / wie sich gebüret“ sein Gut bewirtschaftete und es „durch seine nachlessigkeit oder muttwillen verterben ließe // Und von der Herrschafft davon abzustehen gewarnet / und es solches nicht thun würde“ [10]) ... so konnte ihn die Herrschaft des Gutes entsetzen und einen anderen darauf bringen. Die Stellung der Gläubiger im Konkurse des Bauern richtete sich im Verhältnis untereinander alsdann nach allgemeinen Vorschriften des Konkursrechtes [11]).

Für den Gläubiger bedeutete diese Regelung des bäuerlichen Verfügungsrechtes eine große Unsicherheit. Jeder Betriebskredit bedurfte bei Vermeidung des Verlustes der Forderung der Genehmigung des Grundherrn. Gegen die Besserstellung einer zeitlich später entstandenen Forderung war der nicht dinglich gesicherte Gläubiger machtlos. Konnte er selbst nur mit Genehmigung des Grundherrn eine dingliche Sicherheit erlangen, so brauchte der Grundherr diese Genehmigung, die ihm verweigert wurde, nur dem zeitlich schlechteren Gläubiger zu gewähren. Ein weiteres Erschwernis lag aber vor allem in den Lasten und Fronden, zu denen der Bauer dem Gutsherrn verpflichtet war. Diese waren vielfach ungemessen. Erst das Preußische Landrecht von 1794 drängte, wenn auch nicht in zwingender Weise, auf eine Festsetzung der Leistungen hin [12]). Zudem war die Rente der bäuerlichen Betriebe und damit die Basis des Kredites ohnehin schmal, „weil dem armen Mann seine Haushaltung wegen des übermüttigen Gesindes / so die Herrschafft mit allerley großem Lohn und andern sachen übersetzen / doppelt schwerer gemacht wird / also daß der Land-Mann wenig, ja nichts vorübern kan / wenn er sein Feld beseet / und seiner Herrschafft das jhrige aussgestanden / das übrige alles uffs Gesind wenden muß ...“ [13]).

[6]) a. a. O., pg. 32.
[7]) Landes-Ordnung von 1640, pg. 25, 26, 32, 33.
[8]) Landes-Ordnung von 1577, pg. 32.
[9]) Allegata; zu lib. 1 tit. 51 art. 2.
[10]) Landes-Ordnung von 1577, pg. 31.
[11]) rev. Landrecht von 1685, Gerichtlicher Prozeß tit. 49.
[12]) §§ 314, 421 II 7 ALR.
[13]) Taxordnung der Stadt Lötzen (Gesindordnung) von 1634.

Vergleicht man die rechtlich-wirtschaftliche Stellung der Bauern jener Zeit mit der der Gutsherren nach den Landrechten von 1620 und 1685 in Bezug auf die Verschuldung, so wird man zunächst feststellen müssen, daß die Erscheinung der Dauerverschuldung auch dem bäuerlichen Besitz fremd war. Nach den Bestimmungen der Landesordnung von 1577 war sie, abgesehen von dem Erfordernis des herrschaftlichen Consenses, ausgeschlossen. — Das, worunter in jener Zeit der Bauer in hervorragendem Maße zu leiden hatte, war die Bewucherung.

Die durch das Consenserfordernis und durch das Maß der Dienste und Fronden an die Grundherrschaft bedingte Unsicherheit stand so gut wie jedem soliden Kredit entgegen. Schon die Ungemessenheit der gutsherrlichen Lasten sorgte dafür, daß der Bauer — zumal die Wirtschaft außerdem unter den Kriegsnöten und den Folgen des Dreißigjährigen Krieges zu leiden hatte — nicht zu Vermögen kam. Deshalb fehlte ihm auch jeder eigene Rückhalt, sobald er in über das normale Maß schwierige Verhältnisse geriet. Der Bauer befand sich oft in einer ausgesprochenen Zwangslage.

Das Fehlen jeder statistischen Angabe läßt nach anderen Anhaltspunkten für die Beurteilung der damaligen Verhältnisse suchen. In diesem Zusammenhang ist das Strafrecht nicht uninteressant. In der Reichspolizeiordnung von 1548 [14]) ist die Bewucherung der Bauern „Nachdem es nicht ohne große verderbliche Beschwerden des armen gemeinen Volks befunden ..." nicht nur zum Sonderstraftatbestand erhoben [15]), sondern es findet sich auch eine ausführliche Schilderung aller Arten der gängigen bäuerlichen Bewucherung bis hin zum Betrug [16]). Ein Teil dieser Bestimmungen ist in die Landrechte von 1620, 1685 und 1721 [17]) übernommen worden. Aber auch die Preußischen Landesordnungen von 1577 [18]) und 1640 [19]) beschäftigen sich ausführlich mit der Bewucherung des „armen Pawrsman" oder des „armsimplen Pawrsman".

Sobald der Bauer in Not geriet, war er auf den wucherischen Kredit angewiesen und kam dadurch in oft noch größere Not, die dann selbst der Gutsherrschaft „beschwerlich nachtheil zank und schade" bringen konnte [20]), auch kam es dann vor, daß die Bauern infolge ihrer wirtschaftlichen Not dem Grundherrn die

[14]) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede Frankfurt a. M. 1779 Bd. I Teil 2, S. 599. Vgl. auch Polizeyordnung von 1577 Tit. XVII § 1—9, Tit. XIX § 1—3.

[15]) a. a. O., Art. XIX, § 1. [16]) a. a. O., Art. XVII §§ 1, 2, 3.

[17]) vgl. Landrecht v. 1685 Lib. IV Tit. 2 § 2 und Landrecht v. 1721 Lib. 4, Tit. 2, § 2. [18]) z. B. Land.Ord. v. 1577, pg. 42 ff.

[19]) Landes-Ordung v. 1640, pg. 43 ff.

[20]) Paul Wigand, Die Provinzialrechte des Fürstentums Minden, Leipzig 1834, Bd. II, S. 285.

geschuldeten Abgaben nicht leisten konnten[21]). Dadurch, daß man dem Bauern, wie dies in Ravensberg geschah, das Schuldenmachen bei Verlust der „Meyerstadt", also bei Strafe der Abmeierung verbot[22]), wurde deren wirtschaftliche Lage auch nicht gebessert. — Der Franzose Georges Blondel hat im Jahre 1899 eine Schrift über die landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reiche veröffentlicht[23]). Er kommt darin zu der Feststellung: „Der Wucher ist das Hauptübel, unter dem die ländliche Bevölkerung in Deutschland leidet. Je nach den Gegenden nimmt er die verschiedensten Formen an ... in gewissen Gegenden Hessens, im Trierischen und in Schlesien haben die Wucherer ganze blühende Dorfgemeinden zu einer Bettlerbevölkerung gemacht." Folgt man den in dieser Schrift wiedergegebenen Arten des Wuchers, so wird man feststellen, daß kaum eine Form des Wuchers in der Reichspolizeiordnung von 1548 nicht erwähnt ist. Man wird sich den Wucher und die „schändlichen Auf- und Fürkäuffe"[24]) nicht leicht übertrieben vorstellen können. Die Wucherer hatten in der Zeit, in der alles Geschick darauf gerichtet war, die canonisch-gemeinrechtlichen Zinsbestimmungen zu umgehen, eine alte und gute Schule hinter sich gebracht.

Als sich in Folge der fridrizianischen Justizreform der Großgrundbesitz in Preußen bereits in seiner zweiten Schuldenkrise befand, war gegenüber den Bestimmungen der Landesordnungen in den bäuerlichen Verhältnissen ein Wandel insofern eingetreten, als den Bauern die freie Verfügungsmacht über einen Teil des Bodens zugestanden war. Das Allgemeine Landrecht von 1794 hatte dagegen an den rechtlichen Verhältnissen, wie sie für die bäuerlichen Besitzer seit der Zeit Friedrich Wilhelm I. bestanden, wenig geändert[25]). Wenn daher im Folgenden die Stellung der abhängigen Bauern nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts kurz zusammengefaßt wird, so ist damit der Überblick über die bäuerlichen Verhältnisse der Zeit gegeben, in der auf dem nicht bäuerlichen Boden die Dauerverschuldung ihren Anfang nahm.

Die untertänigen Bauern waren außer in Bezug auf das Gut, zu dem sie „geschlagen" waren, also außer ihrer Schollenpflichtig-

---

[21]) a. a. O., S. 285, Herzogl. Mandat v. 14. V. 1560.

[22]) a. a. O., S. 319, Verbot der Veräußerung und Verpfändung von Ländereien v. 28. II. 1697.

[23]) Blondel, Georg, Die landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reiche, Köln 1899, S. 158 ff.

[24]) Georg Adam Struvs Verfassung derer Land-üblichen Rechte, Leipzig 1732, pg. 602.

[25]) Koch, J., Die Agrar-Gesetze des Preußischen Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen, Geschichtliche Vorbemerkung VII.

keit, frei und als „freie Bürger des Staates" anzusehen [26]). Sie waren also fähig, Eigentum und andere Rechte zu erwerben und diese gegen jedermann, auch gegen ihre Grundherrschaft, gerichtlich geltend zu machen [27]).

Ebenso wie sie ungeschmälert Rechte und Eigentum erwerben konnten, so konnten sie auch Schuldverpflichtungen eingehen [28]). Nur durften solche Schuldverpflichtungen nicht dazu führen, daß die Bauern ihren Dienstpflichten gegenüber der Gutsherrschaft entzogen wurden, sei es selbst durch die Verhängung der Schuldhaft [29]). Die Bauern waren also lediglich in allen das Gut nicht betreffenden Angelegenheiten frei. So bedurften sie der Einwilligung der Herrschaft zur Veräußerung des Gutes [30]), aber die Herrschaft durfte diese Einwilligung nur bei erheblichen Gründen [31]), insbesondere wegen unzureichenden Vermögens und unzureichender wirtschaftlicher Fähigkeiten des Käufers versagen. Mit dem gleichen Recht stand der Herrschaft auch in der Subhastation zu, die Zustimmung zur Erteilung des Zuschlages zu verweigern. Wurde der Zuschlag dennoch erteilt, so war er nichtig [32]).

Den gleichen Beschränkungen unterlag der Bauer auch in seinen letztwilligen Verfügungen. Nur über sein nicht gutsgebundenes Vermögen konnte er von Todes wegen frei verfügen [33]). Er durfte aber bestimmen, welches der Kinder den Hof übernehmen solle und auch den Preis, zu dem der Erbe das Gut anzunehmen hatte [34]). Überstieg aber dieser Preis den mit einer Taxe für den Erbkauf ermittelten mäßigen Wert [35]), so konnte die Herrschaft auf gerichtliche Herabsetzung des Preises antragen [36]). In gleicher Weise wie bei der Veräußerung des Gutes unter Lebenden konnte die Herrschaft dem Erben, sei er nun Testat- oder Intestaterbe, die Annahme des Gutes wegen mangelnden Vermögens oder mangelnder Fähigkeit versagen [37]). Lag ein Testament nicht vor, so konnte die Herrschaft grundsätzlich denjenigen Miterben, den sie für den geeignetsten hielt, zur Annahme des Gutes bestimmen [38]). Kam zwischen der Herrschaft und den Erben eine Einigung nicht zustande, oder ließ sich kein Übernehmer finden, so

---

[26]) § 147 II 7 ALR.
[27]) § 149 II 7 ALR.
[28]) § 240 II 7 ALR.
[29]) §§ 241, 242 II 7 ALR.
[30]) § 247 II 7 ALR.
[31]) §§ 250, 259 II 7 ALR.
[32]) §§ 264, 265 II 7 ALR.
[33]) § 267 II 7 ALR.
[34]) § 269 II 7 ALR.
[35]) § 280 II 7 ALR.
[36]) § 270 II 7 ALR.
[37]) § 274 II 7 ALR.
[38]) § 272 II 7 ALR.

gelangte das Gut zum Zwangsverkauf [39]). Dieser hatte auf Grund einer geminderten Taxe zu erfolgen.

Ähnlichen Beschränkungen unterlag der Bauer bezüglich der Verpfändung des Hofes [40]). Er durfte ohne herrschaftlichen Consens das Gut nur bis zur Hälfte des Wertes belasten. Einer höheren Belastung brauchte die Herrschaft nur dann zuzustimmen, wenn dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Gutes notwendig war und das Gut ohne grobes Verschulden des Bauern auf seinen schlechten Stand gekommen war. Alsdann unterlag aber auch die Verwendung des Geldes der Kontrolle durch die Herrschaft [41]). Diese konnte, wenn das Geld nicht ordnungsmäßig verwandt wurde, den Besitzer zum Verkauf anhalten [42]).

Die gleiche Verschuldungsgrenze galt grundsätzlich auch für die Erbgelderbelastung. Nur in Ausnahmefällen [43]) konnte hier die Herrschaft eine Überschreitung nicht versagen. —

Diese Regelung des bäuerlich-grundherrlichen Verhältnisses war nicht haltbar. Der Grundherr war in einer Person Richter und Gläubiger. Von dem alten Dominium war wenig mehr übrig geblieben, seit die Gutsherren gelernt hatten, ihre Stellung nach den Ideen des römischen Privatrechts zu werten. Wodurch war schließlich noch das grundherrliche Herrschaftsrecht gerechtfertigt, wenn diejenigen, in deren Händen es lag, um des reinen Geldgewinnstes ihre Güter erworben hatten und auf den Augenblick warteten, sie mit gutem Verdienst wieder zu veräußern? Ein solcher Grundherr konnte den Bauern gar nicht anders denn als Wertobjekt betrachten. Mochten sich Männer wie Adam Müller [44]) in der Fülle ihrer Beredsamkeit noch so sehr gegen die „neue Zeit" stemmen, sie sprachen doch nur von Verhältnissen, die der Geschichte angehörten. Der Liberalismus, in dem die Träger der Grundherrschaft selbst befangen waren, und das Erstarken der Staatsgewalt hatten der Grundherrschaft ihre Lebensvoraussetzungen genommen.

Das grundherrlich-bäuerliche Verhältnis vermochte aber auch den Anforderungen nicht zu entsprechen, die der Bauer an einen zweckmäßigen landwirtschaftlichen Kredit stellen mußte. Zwar hatte es geldlich die Dauerverschuldung weitgehend unterbunden, aber zugleich auch den Kredit. Fast alle Edikte der Reformjahre nehmen auf die Kreditnot der Bauern Bezug.

---

[39]) § 279 II 7 ALR; dazu Anhang, S. 106 ff.
[40]) § 250 II 7 ALR.
[41]) § 282 II 7 ALR.
[42]) § 292 II 7 ALR.
[43]) § 253 II 7 ALR.
[44]) Adam Müller, Die Elemente der Staatskunst, Berlin 1809; derselbe,, Über König Friedrich II. und die Natur, Würde und Bestimmung der preußischen Monarchie, Berlin 1810.

Für den, der an den Fortschritt in der Geschichte glaubt, muß es zu den Unfaßbarkeiten der Geschichte gehören, daß mit der Beendigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses sogleich der Dauerverschuldung Tür und Tor geöffnet wurde. Denn als der Bauer mit der persönlichen Freiheit [45]) auch das dem Grunde nach freie Verfügungsrecht über sein Grundeigentum erhielt, trat er in den Bann eines Liegenschaftsrechtes, dessen verhängnisvolle Folgen eben in den Krisenjahren des beginnenden 19. Jahrhunderts zum zweiten Male sichtbar geworden waren. Aber in dem gleichen Irrtum, in dem man gemeinhin den Grund der Schuldenkrise in den Folgen der kriegerischen Ereignisse suchte — sei es in den schlesischen oder den napoleonischen Kriegen — glaubte man, daß die Aufhebung der alten Agrarverfassung an sich ausreiche, um die landwirtschaftlichen, vor allem aber die bäuerlichen Schuldenverhältnisse zweckmäßig zu beeinflussen [46]). Man wollte der wirtschaftlichen Eigengesetzmäßigkeit freien Raum lassen und sah nicht, daß diese doch nur der logische Tatsachenzusammenhang auf der Grundlage der Rechtsordnung ist und daß daher eine unzweckmäßige Rechtsordnung niemals wirtschaftlich korrigiert werden kann.

Die alte Agrarverfassung mußte freilich fallen. Sie zu beseitigen war die eine, die negative Aufgabe der Reform. Das Verhängnisvolle aber war, daß die Reform sich über diese Aufgabe des Abbruches nicht zu einer angemessenen Neuordnung durchfinden konnte. Damit überließen die Reformedikte den Bauern einem Liegenschaftsrecht, das schon die Fülle des Elends über den größeren Grundbesitz und seine Gläubiger gebracht hatte.

Mit der Aufhebung der bäuerlichen Erbuntertänigkeit erhielten die Bauern freilich nicht sogleich das Recht der unbeschränkten Bodenverpfändung. Ganz im Gegenteil bestimmte das Regulierungsedikt [47]), daß Bauerngüter mit hypothekarischen Schulden nicht über ein Viertel ihres Wertes belastet werden dürften. Dieser Wert sollte zur Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen distriktweise summarisch festgelegt werden.

In der Folgezeit ist es um die so geschaffene Verschuldungsgrenze zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten gekommen [48]). Besonders die Justizbehörden nahmen insgemein gegen sie Stel-

---

[45]) Edikt vom 9. Oktober 1807 § 12.

[46]) Vgl. z. B. die Verordnung v. 27. VII. 1808 über die Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern in Ost- und Westpreußen. Vgl. auch Landeskulturedikt § 1.

[47]) Edikt die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend v. 14. IX. 1811 § 29.

[48]) vgl. Mauer, Hermann, Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen 1907, Bd. 24, S. 547 ff.

lung. Das Oberlandesgericht Marienwerder stellte eine Reihe von Punkten auf, die die Schädlichkeit und Unzweckmäßigkeit der Verschuldungsbeschränkung erweisen sollten. Häufig kam es auch vor, daß die Justizbehörden sich über die Verschuldungsbeschränkungen hinwegsetzten [49]). Im Jahre 1843 wurden dann die Verschuldungsgrenzen beseitigt. Ganz sicher war die Verschuldungsgrenze keine Lösung, sondern ein Kompromiß zwischen Kreditnot und Schuldennot. Sie war ein schwerer gedanklicher Fehler, denn in ihr zeigte sich das Fehlen aber auch jeden Empfindens für die Abhängigkeit der Wirtschaft vom Recht und für die wirtschaftliche Bedeutung einzelner Rechtsnormen insbesondere. Das Recht stand gegen sich selbst auf, wenn es die durch die Normen des Liegenschaftsrechts ausgelöste Wirkung schlechthin verbieten wollte. Die Verschuldungsgrenze allein konnte nie in der Lage sein, die schädlichen Folgen des Liegenschaftsrechtes auszugleichen. Was sollte geschehen, wenn die Pfandfähigkeit des Bodens ausgenutzt war und doch Kredit benötigt wurde?

So unumgänglich notwendig die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit geworden war, das Ergebnis der Agrarreform war schließlich, daß der bäuerliche Besitz — von dem unerfreulichen Vorgang des Bauernlegens während und kurz nach der Grundentlastung ganz zu schweigen — die Kreditnot mit der Schuldennot vertauschte, von denen jede die Folge eines unangemessenen Liegenschaftsrechtes war.

Es ist dies freilich nicht überall geschehen. In weiten Teilen Westdeutschlands war der bäuerliche Boden fest in den Händen der Familien. Eine Schuldenvorbelastung mit Restkaufgeldern fand deshalb nicht statt. Wo die Anerbensitte bestand oder durch Gesetz eingeführt wurde [50]), wirkte auch dies einer Schuldenvorbelastung entgegen. Wo man also der Absicht des Gesetzgebers der Reformzeit nicht entsprach [51]), da konnte man und kann man

[49]) Mauer, a. a. O.

[50]) Vgl. die Anerbengesetze vom 10. 7. 1883 für Brandenburg; vom 24. 4. 1884 für Schlesien; vom 2. 4. 1886 für Schleswig-Holstein; vom 1. 7. 1887 für den Regierungsbez. Kassel; vom 9. 8. 1909 für Hannover (fakultative Anerbengesetze) und vom 8. Juni 1896 für Rentengüter; vom 2. 7. 1898 für den größeren Teil Westfalens und die vormals landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz (obligatorische Anerbengesetze).

[51]) vgl. Edikt wegen Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811 § 1 insbesondere Abs. 4 und 5:

(Abs. 4) Diese unbeschränkte Disposition (gemeint ist die freie Verfügungsbefugnis) hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Cultur aller Grundstücke zu befördern. (Abs. 5) Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen ... so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe (der Hof) schuldenfrei bleibt, oder es wird.

teilweise selbst heute von einer Dauerverschuldung nicht sprechen. — Wo sich aber nicht Herkommen und Sitte der Dauerverschuldung in den Weg stellten, wurde diese — insbesondere im Osten Deutschlands — zur Tatsache, denn grundsätzlich blieb die Frage der Dauerverschuldung rechtlich ungelöst.

Zweiter Abschnitt.

Die Neuordnung des Bodenrechts (Entschuldung).

§ 4.

Die gedanklichen Grundlagen des Bodenrechts und die Aufgabe der Neuordnung.

Was sich in der fridrizianischen Justizreform zugetragen hatte, war von gewichtiger Bedeutung. Mit dem Begegnen deutscher und römischer Rechtsnormen hatte im Bereich des Bodenrechts die entscheidende Auseinandersetzung zwischen römischem und deutschem Rechtsdenken begonnen.

Will man sich das rechtlich Bedeutsame der fridrizianischen Justizreform vergegenwärtigen, so bedarf es hierzu einer gedanklichen Unterscheidung römisch-gemeinrechtlichen und deutschen Rechtsdenkens. Diese hat sich, wenn der gesetzte Rahmen nicht völlig überschritten werden soll, in den bescheidensten Grenzen zu halten; nur das Notwendigste ist hervorzuheben, und das ist die in beiden Rechten gedanklich verschiedene Erfassung dessen, was im Bereiche des Bodenrechts von besonderer Gegenständlichkeit ist: der Persönlichkeit des Einzelnen in ihrer Stellung zum Ganzen (Persönlichkeitsbegriff), des Bodens (Sachbegriff) und des Eigentums (Eigentumsbegriff). — Dem der vom deutschen Rechtsempfinden und Rechtsdenken herkommt, handelt es sich dabei nicht um ein Spiel mit Abstraktionen, mit toten Begriffen, sondern um die rechtlich-lebensmäßige Vergegenwärtigung des nach einer besonderen Richtung hin tätigen, sein Bild schaffenden Gedankens — um den gedanklichen Inhalt der Begriffe. Kommt nun aber in den Begriffen eines Rechts immer die gleiche geistige Haltung, immer der gleiche Gedanke nur jeweils auf ein bestimmtes Objekt gerichtet zum Ausdruck, so zeigt sich eben darin, daß die Begriffe in ihrer Verschiedenheit doch eine höhere geistige Einheit vergegenwärtigen und also nicht selbständig sind. — Entsprechendes gilt für das Verhältnis der Gesetzesnormen zu den ihnen zugrunde liegenden Begriffen. Nach dem rechtlichen Begreifen richtet sich das gedanklich bewußte rechtliche Gestalten. In den Rechtsnormen

findet das Zusammenspiel der Rechtsbegriffe seinen Niederschlag im Konkreten.

Im Verhältnis der drei Begriffe — des Persönlichkeitsbegriffs, des Sachbegriffs und des Eigentumsbegriffs — zueinander übt der Persönlichkeitbegriff den entscheidenden Einfluß aus. Das Erfassen der Persönlichkeit und damit deren Stellung im Recht ist für die Herausbildung und den Inhalt der beiden anderen Begriffe maßgebend.

Beide Rechte — das deutsche wie das römische — sind in ihrem Erfassen der Persönlichkeit und folglich des Eigentums und der Sache außerordentlich verschieden. Ist die römische Persönlichkeit als Ausgangs- und Mittelpunkt aller Privatrechtsverhältnisse absolut gedacht [1]), so ist der deutsche Persönlichkeitsbegriff nicht nur nicht absolut, sondern die Person sichtbar auf die Gemeinschaft bezogen. Ohne die Gemeinschaft vermag der Einzelne nicht gedacht zu werden (denn er wird schlechthin nicht „privatrechtlich" gedacht), der Gemeinschaft ist er verfangen und verpflichtet. Die Gemeinschaft und nicht der Einzelne ist der Ausgangspunkt allen Rechtes als der Ordnung des allgemeinen Friedens.

So verschieden in beiden Rechten der Persönlichkeitsbegriff, so verschieden ist auch der Begriff des Eigentums. Freilich darf man bei einer solchen Vergleichung römischen und deutschen Rechtsempfindens und Rechtsdenkens nicht übersehen, daß das deutsche Recht des Hochmittelalters, viel weniger aber noch das der karolingischen und der vorkarolingischen Zeit, nicht zu einer dem römischen Recht vergleichbaren begrifflichen Klarheit vorgedrungen war. Eine solche Vergleichung muß sich daher begrifflicher Rekonstruktionen bedienen. —

Ist der römische Eigentumsbegriff die Abstraktion, vermöge deren die Totalität einer Sache als Bestandteil der vermögensrechtlichen Willenssphäre einer Person gedacht wird [2]), so entspricht im deutschen Rechtsdenken dem Fehlen des absoluten Persönlichkeitsbegriffs auch ein Eigentumsbegriff, dem die Idee der gemeinschaftsbedingten Beschränkung Wesensinhalt ist. Nach Ansicht von Otto von Gierke soll sogar der deutsche Eigentumsbegriff gar nicht auf ein bestimmtes Rechtssubjekt bezogen — nur die Summe aller in einer Sache möglichen Herrschaftsrechte dargestellt haben [3]).

Nicht weniger verschieden ist im römischen und im deutschen Recht der Sachbegriff. Der römische Sachbegriff ist reine Abstraktion und die Sache wird rechtlich unmittelbar in so völliger

[1]) O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. II, S. 65.
[2]) O. Gierke, a. a. O., II, S. 138.
[3]) O. Gierke, a. a. O., II, S. 138.

Wesenlosigkeit begriffen, daß alle noch so große lebensmäßige Verschiedenheit im römischen Recht keinen unmittelbaren Ausdruck zu finden vermag. Ganz anders im deutschen Recht, das mit seinem lebensvollen konkreten Begreifen der Sachen diese selbst als Träger von Rechten neben die Person zu stellen vermochte.

Das preußische und das brandenburgische Recht waren gedanklich römisch-gemeinrechtlich bestimmt. In ihnen war nicht nur der römische Persönlichkeitsbegriff grundsätzlich in Geltung, sondern auch der römische Begriff des Eigentums als eines unbeschränkten Herrschaftsrechts [4]) des Individuums über die Sache und schließlich der abstrakte Sachbegriff. Mit diesen Begriffen zugleich hatte aber auch das Pfandprivileg in dem preußisch-brandenburgischen Bodenrecht seine Stelle erhalten.

Das römische und das gemeine Recht bedurfte — anderenfalls hätte es völlig einseitig seiner Aufgabe einer sinnvollen Ordnung der Lebensverhältnisse niemals gerecht werden können — eines Ausgleichs nicht nur seines starren Eigentumsbegriffs, sondern auch des abstrakten Sachbegriffs. Einem solchen Ausgleich diente die besonders kausale Gestaltung des Schuldrechts, die im Bodenrecht ihren Niederschlag in der Statuierung von Pfandprivilegien gefunden hat. Einmal trat das Pfandprivilegium dem Begriff des Eigentums als einer unbeschränkten Herrschaftsmacht ausgleichend zur Seite, indem es dem Grundsatz der unbeschränkten Verfügungsmacht die Ausnahme entgegenstellte. So verwehrte es z. B. dem Eigentümer eines Grundstücks die Disposition über die unveränderte Rangstellung des Pfandrechts. Das Pfandprivilegium stellte aber auch eine Kompensation des abstrakten Sachbegriffes dar, wie dies besonders in den weiter oben besprochenen Landrechten sichtbar wurde. Mochte die Sache als solche noch so wesenlos und abstrakt begriffen sein, durch die besonders kausale Gestaltung des Schuldrechts ward vermittels des Pfandprivilegs ein sinnvoller Ausgleich erzielt, wie dies gerade auch die landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse in der Zeit vor der Justizreform erwiesen.

Die Einrichtung des Pfandprivilegs entspricht der beherrschenden Stellung der Person im System des römisch-gemeinen Rechts. Denn wenn schon das Pfandprivileg eine Durchbrechung des das römische Privatrecht beherrschenden freien Willensprinzipes darstellt, so tritt es doch in Anlehnung an die Begründung eines Privatrechtsverhältnisses gewisserweise als seine rechtliche Folge in Erscheinung.

---

[4]) für das gemeine Recht vgl. Georg Adam Struvs Verfassung deren Landüblichen Rechte, Leipzig 1732, pg. 271.

Ist das römisch-gemeine Recht entsprechend seinem Persönlichkeitsbegriff auf das Institut des Pfandprivilegiums zum Ausgleich des Eigentums- wie des Sachbegriffes angewiesen, so liegen im deutschen Recht die Verhältnisse grundlegend anders. Im deutschen Recht hätte es schon niemals dem Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft entsprechen können, eine Wirkung, wie sie das römisch-gemeine Recht mit dem Pfandprivileg bezweckte, als Folge eines Privatrechtsverhältnisses erscheinen zu lassen. Vor allem aber bedurfte weder der Eigentumsbegriff noch der Sachbegriff einer solchen Ergänzung. Das deutschrechtliche Begreifen der Sache — hier also des Bodens — war dem Leben viel näher, weil es unmittelbar war und das Maß an freier Verfügungsmacht, das dem Einzelnen mit Rücksicht auf die Gemeinschaft zugebilligt werden konnte, ergab sich eben aus der Beschränkung des Eigentumsrechts, für die der deutsche Eigentumsgedanke alle Voraussetzungen enthielt.

Das führt zu folgender Gegenüberstellung: römisch-gemeinrechtlicher Eigentumsbegriff + abstrakter Sachbegriff + Pfandprivilegium = deutschrechtlicher Eigentumsbegriff + deutscher Sachbegriff.

Es wurde im ersten Abschnitt der Arbeit zu zeigen versucht, welche Bedeutung in den Landrechten von 1620, 1685 und 1721 den Pfandrechtsprivilegien, von denen freilich nur die in diesem Zusammenhang bedeutsamsten angeführt werden konnten, zukam. Gerade diese Privilegien, die Thibaut mit seiner ganzen Leidenschaftlichkeit haßte, waren es, welche die landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse trotz aller begrifflichen Abstraktionen des gemeinen Rechts so wohl bewahrt und ausgeglichen erscheinen lassen. Sie hatten der Kapitalüberflutung der Landwirtschaft Grenzen gesetzt, ohne dem notwendigen Kredit im Wege zu stehen, den sie im Gegenteil sicherten. Daß diese Privilegien einseitig durch die Gesetzgebung der fridrizianischen Justizreform aufgehoben wurden, ist die Ursache der jetzt beginnenden landwirtschaftlichen Not geworden. Nicht genug aber damit, daß der seiner römischen Herkunft nach bestimmte Eigentumsbegriff und der abstrakte Sachbegriff ohne die notwendige Kompensation des Pfandprivilegiums bestehen blieben, trat an die Stelle der Pfandprivilegien ein in aller Schärfe durchgeführtes deutschrechtliches Pfandsystem, das selbst wieder aus dem Zusammenhang seiner deutschrechtlichen Grundlagen gelöst war. Als so die Auswirkung schuldrechtlicher Kausalität unmöglich gemacht war, trat eine kompensationslose, lebensfremde Häufung von Abstraktionen ein und aus ihr erklärt sich die ungeheure Wirkung, welche die fridrizianische Justizreform ausgelöst hat. Das Recht trat fortan in

einen merkwürdigen Gegensatz zu den lebensmäßigen Notwendigkeiten nicht nur der Landwirtschaft, sondern der gesamten Wirtschaft. Es war zu einem im eigentlichen Sinne des Wortes weltfremden Recht geworden, seit in seinen einheitlichen Aufbau durch artfremde Gesetzeseinrichtungen Lücken gerissen waren.

Diese Folge wurde weiter verstärkt durch das Zusammentreffen des römischen Eigentumsbegriffs und der deutschrechtlichen Ausgestaltung des formellen Bodeneigentumsrechts. Die Umkleidung des römischen Eigentums mit der dem deutschen Eigentum entsprechenden Ordnung des formellen Liegenschaftsrechts gehört zu den bedauerlichsten und schädlichsten Erscheinungen der Rechtsentwicklung des 18. Jahrhunderts bis hin zum Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Sie stellt geradezu ein rechtliches Kuriosum dar. Denn trotz seinem deutschrechtlichen Herkommen wurde das formelle Eigentumsrecht mit all seinen öffentlich-rechtlichen Elementen vorzüglich zu einem Mittel rein individueller, privatrechtlicher Gestaltung des Eigentumsrechts auf Kosten der Gemeinschaft, so daß schließlich der Einzelne eine Position erhielt, wie sie selbst im römischen Privatrecht undenkbar gewesen wäre. — Wohin sollte es freilich auch hinaus, wenn gleichzeitig neben der rechtlichen Leugnung jeder Sacheigenart, die in dem abstrakten Sachbegriff zutage tritt, die Bedeutung des Bodens für die Gemeinschaft durch das formelle Bodeneigtumsrecht festgestellt wurde! Wem sollte hier rechtliche Bedeutung zukommen — einer Sache, die als solche durch den Sachbegriff zu rechtlicher Bedeutungslosigkeit gebracht war? Und um den Widersinn zu vollenden, stand neben dieser öffentlich-rechtlichen Regelung des formellen Bodeneigentumsrechts ein Eigentumsbegriff, der die Sache ausschließlich der Willenssphäre des Einzelnen überwies! So stand neben dem ausschließlichen römischen Eigentumsbegriff der Prioritätsanspruch der Gemeinschaft im formellen Bodeneigentumsrecht und das formelle Recht mußte dem das materielle Recht beherrschenden römischen Eigentumsbegriff dienen.

Diese Zusammenhänge muß man sich vergegenwärtigen, sind sie doch für den der fridrizianischen Justizreform folgenden Zeitabschnitt von größter Bedeutung. Die der Justizreform folgende Zeit bis hin zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat den so aufgerissenen Zwiespalt noch verschärft — überwinden hat sie ihn nicht können, wenn auch die Rechtsentwicklung fast zweier Jahrhunderte daran gearbeitet hat. Dazu bedurfte es des geistigen Umbruchs der nationalsozialistischen Revolution.

Das begriffliche Durcheinander, das während der Zeit der Begriffsjurisprudenz das Bodenrecht beherrschte, ließ jede recht-

liche und deshalb wirtschaftliche Ausgeglichenheit fehlen. Das Ergebnis war die Dauerverschuldung der Landwirtschaft.

Mit dem Wandel der die Zeiten beherrschenden geistigen Strömungen wandelte sich auch der gedankliche Inhalt der Grundbegriffe des Rechts und damit des Bodenrechts. Das römische Rechtsdenken begann dem deutschen zu unterliegen. Vor allem waren es der Persönlichkeitsbegriff und der Eigentumsbegriff, in denen sich dieser Wandel sichtbar vollzog, während der Sachbegriff weitgehend in seiner Abstraktion gebunden blieb. Dies Zurückbleiben in der rechtlichen Entwicklung des Sachbegriffs erklärt sich daraus, daß die Kodifikationen sich niemals recht des Persönlichkeitsbegriffs und des Eigentumsbegriffs in gedanklicher Festlegung zu bemächtigen vermocht haben, während der abstrakte Sachbegriff in ganz anderem Maße einer solchen Festlegung nicht nur fähig ist, sondern auch unterlegen war. Deshalb standen die Kodifikationen einer Veränderung des Persönlichkeits- und Eigentumsbegriffes auch weit weniger entgegen, als der des Sachbegriffs. Bei jenen vollzog sich die Änderung gewisser Weise außerhalb der Kodifikationen in einer veränderten Auslegung und Rechtsprechung. Der Sachbegriff aber war derart gesetzlich gebunden und die Kodifikationen derart auf die rechtliche Wesenlosigkeit der Sache als solche eingestellt — dies trifft insbesondere auch für das Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu —, daß auch ein Wandel des Sachbegriffs normenmäßig nicht hätte zum Ausdruck kommen können.

Auf den Wandel des Persönlichkeitsbegriffs soll hier nicht näher eingegangen werden. Einmal betrifft dieser Vorgang nicht allein das Sachenrecht oder gar das Bodenrecht, zum anderen wird er ausreichend im Wandel des Eigentumsbegriffs sichtbar. Für diesen Wandel vom römisch-gemeinrechtlichen zum deutschen Eigentumsbegriff beginnt um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert die entscheidende Auseinandersetzung. Sie war vollzogen, als man die Grenzen des Eigentums als Inhalt des Eigentumsbegriffs und nicht nur als seine äußere Einschränkung anerkannte. Damit war auf dem Gebiete des Begriffswandels des Eigentums die grundsätzliche Entscheidung gefallen. Die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die sich mit dem Eigentum befassen (z. B. § 903 BGB.) und die gelegentlich für den Eigentumsbegriff als maßgeblich bezeichnet werden, haben dieser Entwicklung wenig im Wege gestanden.

Die Anerkennung der Grenzen der dem Einzelnen zustehenden Eigentumsmacht als dem Eigentumsbegriff wesentlich bedeutet nichts anderes, als daß das Eigentum in letzter Instanz nicht mehr als auf die Person des Einzelindividuums, sondern durch dieses hindurch als auf die Gemeinschaft bezogen zu gelten hatte. Darin

folgte der Eigentumsbegriff dem Persönlichkeitsbegriff. Denn jetzt begann sich sichtbar hinter jedem Einzelnen die Gemeinschaft zu erheben, während in dem gleichen Maße die Fiktion eines absoluten Individuums verblaßte. Wo der Einzelne Recht trug, trug er das Recht der Gemeinschaft.

Als so zugleich mit dem Persönlichkeitsbegriff auch der Eigentumsbegriff seine dem deutschrechtlichen Denken entsprechende Gestalt gewonnen hatte, war rechtsgedanklich eine völlig veränderte Lage geschaffen; gleichgültig, ob und wie weit dies im einzelnen diesseits oder jenseits der Bewußtseinsschwelle lag.

Die Folgen solchen Begriffswandels wurden freilich vorerst nur zögernd — vor allem in der Rechtsprechung — gezogen [5]). Im ganzen aber blieb das Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Wandel des Persönlichkeits- und Eigentumsbegriffs unberührt. Der Grund hierfür lag nicht in der „blassen Formel" des § 903 BGB., „der auch die Fruchtbarkeit des konkreten Irrtums versagt war" [6]). Diese ist viel weniger angreifbar und viel weniger schädlich gewesen, als der abstrakte Sachbegriff des bürgerlichen Rechts. Durch diesen Sachbegriff blieben dem gewandelten Eigentumsbegriff die Hände gebunden, er konnte nicht regsam werden. Denn innerhalb seiner Abstraktion ließ sich der Boden nicht in Beziehung zur Gemeinschaft bringen. Der Anerkennung der Bedeutung des Bodens für die Gemeinschaft und damit der Anwendung des gewandelten Eigentumsbegriffs stand die Wesenlosigkeit des Sachbegriffs entgegen.

War nach der fridrizianischen Justizreform der Jahre 1748 bis 1752 das deutsche Pfandsystem der Fremdkörper im System des römisch-gemeinrechtlich bedingten Landrechts geworden, so hatte schließlich die Entwicklung dahin geführt, daß jetzt der römisch-gemeinrechtliche Sachbegriff (des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Fremdkörper innerhalb der neuen gedanklichen Grundlagen des Rechts war. Solange ihn das Gesetz festhielt fehlte im Bereich des Liegenschaftsrechts des Bürgerlichen Rechts die letzte Voraussetzung des Umbruchs. Denn ebenso, wie im römischen Privatrecht der Begriff und die Stellung der persona nicht nur bestimmend oder jedenfalls bedingend für den Sachbegriff war, und also jeder der beiden Begriffe erst an den anderen zu sinnvoller Geltung gelangen konnte, so jetzt auch hier. Der Sachbegriff des Bürgerlichen Rechts, war nicht der Sachbegriff eines Rechts das von der Gemeinschaft seinen Ausgang nahm, nicht der eines Eigentumsbegriffs, der nicht um das absolute Individuum kreiste, sondern auf die Gemeinschaft bezogen war. Solange der

[5]) vgl. Schmietendorf, Das „Eigentum am Erbhof".
[6]) vgl. Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, S. 22.

abstrakte Sachbegriff des Individualismus das Sachenrecht grundlegend beherrschte, fand der Eigentumsbegriff keinen Boden.

Wie wenig freilich der Sachbegriff des Bürgerlichen Rechts dem Rechtsdenken der letzten Jahrzehnte entsprach, das zeigt sich eindringlich in einer ganzen Reihe neuerer Gesetze, wie z. B. im Reichsheimstättengesetz [7]), im Reichssiedlungsgesetz [8]), es zeigt sich dies aber auch schon in den Rentengutsgesetzen und Anerbengesetzen der achtziger und neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Alle diese Gesetze aber, so bedeutsam sie auf den ihnen zugewiesenen Gebieten sein mochten, konnten im ganzen gesehen den Charakter des Bodenrechts nicht ändern. Das Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches stand dem entgegen. Um dieses letzte Hemmnis zu beseitigen, bedurfte es der ungeheuren sozialen und wirtschaftlichen Erschütterungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre, die schließlich in eine gemeine Not einmündeten.

Es ist eine bekannte Tatsache, wie in dieser letzten Notzeit das Recht gewisserweise der Wirtschaft die Verantwortung zuschob. Erst als alle Versuche einer wirtschaftlichen Korrektur der Verhältnisse schon in ihrem Beginnen den Stempel der Aussichtslosigkeit trugen, mußte das letzte Hemmnis auf dem Wege zu einer deutschrechtlichen Gestaltung des Bodenrechts zusammenbrechen.

In dem Augenblick aber, in dem das Leben den abstrakten Sachbegriff des Bürgerlichen Rechts sprengte, mußte eben durch diesen Bruch eine ungeheure Wirkung ausgelöst werden. Denn wenn die Fessel des abstrakten Sachbegriffes fiel, dann mußte auf dem Gebiete des Bodenrechts der gewandelte Persönlichkeitsbegriff und Eigentumsbegriff wirksam werden. Für beide bedeutete dieser Bruch die Erlösung. Dann erst konnte auch das Bodenrecht, aus den Banden des individualistischen Rechtsdenkens befreit, einer gemeinschaftsbedingten Ordnung offen stehen. Dann erst konnte der Boden in neuer rechtlicher Würdigung aus seiner gesetzlichen Wesenlosigkeit zu der lebendigen, im Rechte als Heimat anerkannten Lebensgrundlage des Volkes werden. Und dann schließlich, wenn der abstrakte Sachbegriff des Bürgerlichen Rechts gefallen war, mußte die Entwicklung ihren Abschluß finden, die einst mit der begrifflich unmöglichen äußeren Zusammenzwängung einander unverträglicher römischer und deutscher Rechtsbegriffe und Rechtsnormen, die sich in Preußen mit der fridrizianischen Justizreform vollzogen hatte, begonnen ward. Damit mußte dann auch der Zeitabschnitt, der durch die Verschuldung der Landwirtschaft gekennzeichnet ist, abgeschlossen

[7]) vgl. Reichsheimstättengesetz v. 10. V. 1920 besonders §§ 1, 4 (Heimstätteneigenschaft), 17 (Belastung), 20 (Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung) usw.

[8]) vgl. Reichssiedlungsgesetz v. 11. IX. 1919, §§ 1, 2.

sein. Das neue Bodenrecht mußte zwangsläufig die Entschuldung der Landwirtschaft bringen.

Als Ergebnis dieses Bruchs mit der Abstraktion des Sachbegriffs sind das Reichserbhofgesetz und das Schuldenregelungsgesetz erlassen worden. Die entscheidende Bedeutung fällt hier dem Reichserbhofgesetz zu, das in ausgesprochener Kampfstellung gegen das Bürgerliche Recht geradezu den Beginn eines neuen Abschnitts in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft verkündet.

An solcher Wende umfaßt der Blick noch einmal jene fast zweihundertjährige Spanne des geistigen und wirtschaftlichen Ringens um das Recht am deutschen Boden und um den Boden selbst. Eine nicht enden wollende Reihe von Opfern — sei es auf seiten des Landmannes oder seiner Gläubiger — ist das wirtschaftliche Ergebnis dieser Zeit. Trotzdem aber ist das Recht, das in dieser Arbeit unter dem Gesichtswinkel der Entschuldung zu behandeln ist, nicht wie man öfters lesen kann „agrares Notrecht", nicht ein Unternehmen, das als Hilfsaktion sich selbst überflüssig machen soll. Entschuldungsrecht ist seiner geschichtlichen Stellung und seiner Aufgabe nach Neuordnung, ist der Beginn einer deutschrechtlichen Bodenordnung. Die Wirksamkeit der Neuordnung, zu der in gleicher Weise das Reichserbhofgesetz wie das Schuldenregelungsgesetz zu zählen sind, kann nur auf seiner gedanklichen inneren Ausgeglichenheit beruhen. Diese findet, wie jetzt zu zeigen sein wird, ihren gesetzlichen Ausdruck in dem Maß der dem Einzelnen zustehenden Eigentumsbefugnisse, für das wiederum die Bedeutung des Bodens für die Gemeinschaft bestimmend ist.

So sind Neuordnung und Entschuldungsrecht voneinander untrennbar. Was nicht Neuordnung ist, oder nicht jedenfalls der Neuordnung dient, hat wie z. B. die gesamte Osthilfegesetzgebung, die von Haus aus — später hat sie sich unter dem Einfluß des Schuldenregelungsgesetzes grundlegend gewandelt — kein echtes Entschuldungsrecht ist, in dieser Betrachtung keinen Raum. Auch das Recht der Pächterentschuldung ist nicht ein echtes Entschuldungsrecht, denn es läßt alle Fragen der notwendigen Neuordnung des Pachtrechts ungelöst.

Erschöpft ist die Neuordnung mit den genannten beiden Gesetzen, dem Reichserbhofgesetz und dem Schuldenregelungsgesetz, jedoch keineswegs, denn noch ist eine große Zahl von Landgütern dem Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzes unterworfen — ein Zustand, der auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden kann[9]).

[9]) vgl. hierzu die nach Fertigstellung dieser Arbeit ergangene Neufassung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (Grundstücksverkehrs-Bekanntmachung).

Im Folgenden wird jetzt gesondert von der Neuordnung des Bodenrechts des nicht bäuerlichen und des bäuerlichen Bodens gehandelt werden und damit von der Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes beziehungsweise des Reichserbhofgesetzes.

§ 5.

Die Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes für die nicht bäuerlichen Betriebe.

Die Vorschriften über die Neuordnung sind es, die allein dem Schuldenregelungsgesetz Bedeutung verleihen. Mit ihnen befreit sich das Gesetz aus der Unfruchtbarkeit allen Entschuldungsnotrechts. Um so merkwürdiger ist, wie wenig sichtbar die Neuordnung im Gesetz zum Ausdruck gebracht wird. Von den mehr als hundert Paragraphen des Schuldenregelungsgesetzes gelten nur ganz wenige der Neuordnung; es sind dies insbesondere die §§ 80, 81, 91 und 93. Da diese Bestimmungen zudem an wenig sichtbarer Stelle stehen, so kann es nicht Wunder nehmen, daß sie gemeinhin nicht die ihnen zukommende Berücksichtigung erfahren und daß oft das Schuldenregelungsgesetz der Neuordnung des Bodenrechts nicht zugezählt und für ein Notrecht gehalten wird.

Die Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes gilt nur für Entschuldungsbetriebe, das sind diejenigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, die nicht Erbhöfe [1]) oder Siedlungsbetriebe [2]) sind und für die das Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren [3]) oder für die die Selbstentschuldung [4]) durchgeführt ist [5]). Die zu den Entschuldungsbetrieben gehörigen Grundstücke sind in Abt. II des Grundbuches durch den Vermerk: „Das Grundstück unterliegt der Entschuldung" gekennzeichnet [6]). Die Änderung in den Rechtsverhältnissen des Betriebes, seine Wandlung zum Entschuldungsbetrieb vollzieht sich durch unanfechtbaren Beschluß. Ist der Beschluß ergangen, so ist der Betrieb mit allen zu ihm gehörigen Grundstücken auch dann Entschuldungsbetrieb geworden, wenn bei einem dazugehörigen Grundstück die Eintragung versehentlich nicht oder in nicht gehöriger Form erfolgt ist. Er behält die Entschuldungseigenschaft mit allen zu ihm gehörigen Grundstücken, auch wenn der Vermerk insgesamt oder auf einzelnen Grundstücken versehentlich gelöscht wird. Die Eintragung des Entschuldungsvermerks hat nur deklaratorische Bedeutung [7]).

[1]) Art. 43 VI D.V. z. Schu.Reg.G.
[2]) § 106 Abs. 2 Schu.Reg.G.
[3]) § 80 Schu.Reg.G. [4]) § 81 Schu.Reg.G. [5]) vgl. Seite 64 ff.
[6]) § 80 Schu.Reg.G.
[7]) Das trifft insbesondere auch für die Selbstentschuldung zu. So auch v.

Der öffentliche Glaube des Grundbuchs erstreckt sich so wenig auf die Entschuldungseigenschaft wie auf die Erbhofeigenschaft oder die Lehngutseigenschaft. Denn der öffentliche Glaube des Grundbuchs soll der Sicherung rechtsgeschäftlicher Verfügungen über eingetragene Rechte dienen. Er setzt ein Verfügungsgeschäft über das eingetragene Recht voraus. Ein solches eingetragene Recht ist die Entschuldungsbetriebseigenschaft nicht. Auch entsteht sie nicht auf Grund eines privatrechtlichen Verfügungsgeschäfts! Sie ist eine Gestaltung des Eigentums und unterliegt als solche nicht den Regeln des rechtsgeschäftlichen Verkehrs. Abzulehnen ist die von Rozycki - von Hoewel [8]) vertretene Ansicht, daß die Eigenschaft als Entschuldungsbetrieb eine Verfügungsbeschränkung sei. Bei der Neugestaltung des Bodeneigentumsrechts handelt es sich nicht um die Setzung von Verfügungsbeschränkungen, sondern allein darum, dem Bodeneigentum die erforderliche soziale Ausrichtung zu geben. Damit entfällt auch die von Rozycki-von Hoewel angenommene Folge, daß durch Erwerb kraft guten Glaubens bei irrtümlicher Löschung oder bei Nichteintragung des Entschuldungsvermerks die Eigenschaft als Entschuldungsbetrieb erlöschen könne [9]). Wenn schon das Heimstättenrecht [10]) die Eigenschaft als Heimstätte grundsätzlich den Vorschriften über die Belastung eines Grundstücks mit dem Rechte eines Dritten unterwirft und damit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs und den Regeln des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, so hat das noch seine Rechtfertigung nach der Art der Ausgabe der Heimstätte [11]). Das Schuldenregelungsgesetz enthält eine dem § 4 des Reichsheimstättengesetzes entsprechende Vorschrift nicht. Die Eigenschaft als Entschuldungsbetrieb entzieht sich jeder privatrechtlichen Bestimmung. Sie kann nach den Regeln des rechtsgeschäftlichen Verkehrs weder erworben noch verloren werden.

Der öffentliche Glaube des Grundbuches ist dadurch freilich weitgehend in Frage gestellt, daß die bei dem rechtsgeschäftlichen Verkehr vorausgesetzte Gestaltung des Eigentumsrechts außerhalb des Schutzes des öffentlichen Glaubens liegt. Denn mag man den Eintragungen über rechtsgeschäftliche Verfügungen an sich Glauben schenken können, so sinken diese doch zur Bedeutungs-

---

Rozycki — v. Hoevel § 81 Anm. III f. — A. A. Harmening Pätzold § 81 Anm. 39. — Die Fassung des § 91 Schu.Reg.G ist zweideutig, aber nicht ausreichend um eine wenig zweckmäßige Sonderregelung für die Selbstentschuldung folgern zu müssen. Den hier vertretenen Schluß legt auch Art. 38 VI. D.V. z. Schu.Reg.G. nahe.

[8]) von Rozycki — von Hoewel Komm. § 91 III, 3.

[9]) dortselbst § 91 III, 2.

[10]) Reichsheimstättengesetz § 4.

[11]) dortselbst §§ 1, 2.

losigkeit herab, wenn die vorausgesetzte Eigentumsgestaltung nicht zutrifft — wenn es sich also statt eines dem alten Liegenschaftsrecht unterfallenden Betriebes um einen Erbhof oder um einen Entschuldungsbetrieb handelt. — Das aber ist eine zur Zeit unvermeidliche Folge der Neugestaltung des Bodenrechts. Sind doch diese Schwierigkeiten dadurch bedingt, daß der öffentliche Glaube des Grundbuchs nach geltendem Recht rein individualistisch gestaltet ist. In der Neuordnung des Bodenrechts wird der öffentliche Glaube des Grundbuchs seine Rechtfertigung in einem richtigen Grundbuch finden müssen, wie sie das Konsensprinzip auf der Grundlage des dinglich abstrakten Rechtsgeschäfts nicht gewährleistet. Die Neuordnung wird zwangsläufig zum Legalitätsprinzip — wie sie im österreichischen Recht noch erhalten ist — zurückkehren. Das kommt bereits im Erbhofrecht zum Ausdruck (der Genehmigung der Belastung muß die Prüfung des Kausalgeschäftes vorangehen [12]); noch sichtbarer aber tritt es in der Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes hervor (Prüfung der Forderung auf Tilgung und Kündigung, Prüfung des Grundbuchs auf das Maß des belastungsfreien Raums[13]). Erst das Wiederaufleben des Legalitätsprinzips wird die Voraussetzung dafür sein können, daß sich der Bereich des Gutglaubensschutzes über seine heutigen Grenzen zu erweitern vermag und dann damit auch die Eigentumsgestaltung erfaßt. Wollte man dagegen die Neugestaltung des Eigentums den Regeln des rechtsgeschäftlichen Verkehrs unterwerfen, man würde an der Entwicklung des neuen Bodenrechts vorbeisehen, wenn man neue Eigentumsformen „privatrechtlich" aufzäumte.

Nur für den Fall, daß Teile des Grundstücks in ein städtisches Grundstück umgewandelt werden, hat das Gesetz das Erlöschen der Entschuldungsbetriebsgemeinschaft vorgesehen; § 93 Abs. 3. Wenn das Grundstück seine landwirtschaftliche Bestimmung verliert, besteht kein Anlaß, die landwirtschaftlich bedingte Eigentumsgestaltung aufrecht zu erhalten. Die gesetzliche Sicherungshypothek geht alsdann unter. Ein Gleiches muß gelten, wenn ein Entschuldungsbetrieb ganz oder teilweise zur Neubildung deutschen Bauerntums veräußert wird. Denn mit der Übernahme des Betriebes unter die Ordnung des Reichserbhofgesetzes bestimmt sich die Eigentumsbefugnis nach den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes.

Weiter ist die Frage, ob bei größeren Abverkäufen — etwa eines Vorwerks — die Entschuldungsbetriebseigenschaft dem ver-

---

[12]) § 37 Abs. 2 R.Erbh.G.
[13]) §§ 91, 93 Schu.Reg.G.

äußerten Teil erhalten bleibt. Man sollte annehmen, daß dem Gesetzgeber an einem Rückfall des Bodens unter das bisherige Liegenschaftsrecht nichts gelegen sein sollte. Hier ist eine gesetzliche Regelung dringend notwendig, um jeder Rückwärtsbewegung eindeutig entgegenzutreten.

Dem Einzelnen ist es jedenfalls verwehrt, mit der Neuordnung des Entschuldungsrechts nach Belieben zu verfahren, sie für sein Grundstück zu kassieren oder nach Gutdünken auszudehnen. Die gedanklichen Grundlagen des Erbhofrechts und des Entschuldungsrechts sind die gleichen. Wenn die Art, in der sich hier und da die Neuordnung gestaltet, verschieden ist, so entspricht dies der Vielgestaltigkeit des Lebens. — —

Das Schuldenregelungsgesetz stellt seiner Neuordnung eine bedeutsame staatliche Gewähr voraus, den Betriebswert [14]). Es mag zunächst eigenartig erscheinen, daß das Recht in der Wirtschaft einen Wert aufrichtet. Denn der Betriebswert findet seine Ableitung nicht von der Rentabilität her, wie z. B. die steuerlichen Einheitswerte. Wenn auch der Betriebswert in einem gewissen Verhältnis zu dem für den 1. Januar 1931 festgesetzten steuerlichen Einheitswert steht, so ist das nicht aufzufassen, als suche hier das Recht an die Wirtschaftsverhältnisse anzuknüpfen und ginge also von der Wirtschaft aus. Die Beziehung des Betriebswerts zum Einheitswert ist nur eine äußerliche. Das geht eindeutig auch aus den Richtlinien zum Schuldenregelungsgesetz hervor, wenn es dort [15]) heißt, daß eine Neuermittlung des Einheitswerts nicht stattfindet, wenn die Wertänderung des Betriebes auf einer Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse beruht. Einmal festgestellt, ist der Betriebswert unabhängig von den steuerlichen Werten, wie auch aus § 93 Abs. 2 b des Schuldenregelungsgesetzes hervorgeht. Die Lösung des Betriebswerts aus der Folge der Rentabilität ist für die Neuordnung entscheidende Notwendigkeit. Jede andere Regelung wäre unmöglich. Denn auf dem Betriebswert fußen die Beleihungs- und Pfandfähigkeit und die Mündelsicherheit. Wollte heute der Gesetzgeber dies alles einer schwankenden Rentabilität anheimgeben, so bliebe ihm nur, Beleihungsgrenze, Pfandfähigkeit und Mündelsicherheit nach der Rentabilität abzuwandeln, oder sich in die Unwirklichkeit zu flüchten. Beides ist in der Neuordnung nicht möglich. Der Gesetzgeber der Neuordnung muß für Werte, die er setzt, einstehen; er kann sich nicht, wie der Gesetzgeber einer früheren Zeit, an Vermutungen genügen lassen. Auf Vermutungen läßt sich weder die Entschuldung noch die Neuordnung gründen. Nicht nur „die

[14]) Art. 1 IV. D.V. z. Schu.Reg.G.

[15]) Richtlinien über die Festsetzung besonderer Betriebswerte im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren vom 21. Mai 1935 Nr. 4 Abs. 4.

Rechtslage" muß Wirksamkeit behalten und damit die Rechtssicherheit gewährleistet sein, sondern das Recht muß als Maß der Wirtschaft Wirklichkeit sein. Der Betriebswert findet seine Rechtfertigung im Rechte selbst. Das ist möglich, weil auch die Frage der Rentabilität eine Frage des Rechts ist. Schon seit Jahrzehnten ist die Beeinflussung des Rentabilitätsniveaus eine ständige Aufgabe der Agrarpolitik, der Steuer-, Zoll-, Finanz-, Tarifgesetzgebung gewesen. Das Neue liegt hier nicht in der Tatsache einer staatlich beeinflußten Rentabilität, sondern in ihrem gesetzlichen Ausspruch. Der Gesetzgeber bekennt sich mit dem Ausspruch des Betriebswerts zur Herrschaftspflicht des Rechts über die Wirtschaft.

Das Schuldenregelungsgesetz wirkt mit seiner Neuordnung auch auf die Umgestaltung des Grundpfandrechts ein. Es läßt eine nur beschränkte Pfandgabe des Bodens zu. Beschränkt einmal nach der Höhe der möglichen Pfandbelastung, die sich nach dem Wert des Betriebes bestimmt, zum anderen nach der Art der Forderung, die durch das Pfand gesichert werden soll, und zum dritten beschränkt nach der Bedeutung der Forderung für den Entschuldungsbetrieb in seiner landwirtschaftlichen Wirtschaftsführung. — Mit einer solchen Beschränkung des Kredites kann zwar, wie die Geschichte gezeigt hat, eine zu hohe Verpfändung des Bodens verhindert werden, die Kreditnot des Landmannes läßt sich dadurch allein aber nicht beheben. Dazu bedarf es außerdem noch der Verpflichtung des Schuldners zu regelmäßiger Schuldenabtragung und der Verpflichtung des Gläubigers zur Entgegennahme der Tilgungsraten — des Tilgungszwanges. Denn ein erforderliches und angemessenes Kreditangebot vorausgesetzt, lag die Schwierigkeit früherer Verschuldungsbeschränkungen nicht darin, daß der Kredit beschränkt wurde. Unbeschränkten Kredit hat niemand! Der Fehler lag vielmehr in der fehlenden Amortisationspflicht. Erst durch die Tilgung findet der Kredit seine Rechtfertigung. Wo diese fehlt, dient der Kredit nicht mehr der Überbrückung vorübergehender wirtschaftlicher Verlegenheiten, sondern ihrer Anhäufung und Ansammlung. Der Kreditgrenze wurde die als Dauerverschuldung „konsolidierte" Vorbelastung verhängnisvoll. Der Gesetzgeber läßt es darum nicht bei der Festsetzung des Betriebswertes und der Verschuldungsgrenze bewenden. Er weiß, daß beide nie dahin führen können, dem Betrieb das zu sichern, was ihm am Notwendigsten ist: den Betriebskredit. — Deshalb unterscheidet der Gesetzgeber sogleich zwischen dem landwirtschaftlich bedingten Kredit (Betriebskredit) — § 93 Schuldenregelungsgesetz — und dem seiner Entstehung nach nicht notwendig landwirtschaftlich bedingten, langfristigen Grundpfandkredit — § 91 Schuldenregelungsgesetz.

Zunächst der langfristige Grundpfandkredit. Das Schuldenregelungsgesetz bestimmt in § 91, daß die dingliche Belastung des Bodens nur zugunsten von Forderungen erfolgen kann, die unkündbar und mit mindestens 1/2 v. H. jährlich tilgbar sind. Über die Form der Belastung sagt § 104 des Gesetzes, daß außer Hypotheken auch Grundschulden und Rentenschulden eintragungsfähig sind, denen die Reallast sinngemäß gleich steht. Für die Belastung mit anderen dinglichen Rechten, z. B. Dienstbarkeiten, gilt § 91 Schuldenregelungsgesetz nicht.

Die Einführung des Tilgungszwanges soll den Zustand der Dauerverschuldung enden. Ob das Schuldenregelungsgesetz hiermit nicht nur eine gewisse Auflockerung der Bodenbelastung erreicht, sondern darüber hinaus die Dauerverschuldung tatsächlich endet, wird von der bisher noch nicht erfolgten notwendigen Umgestaltung des Grundpfandrechtes abhängen. Nach dem Grundpfandrecht des bürgerlichen Gesetzes hätte der Eigentümer die Möglichkeit, das Grundstück entsprechend den geleisteten Tilgungsbeträgen neu zu belasten. Wird ihm dies Recht belassen, so werden die Grundbücher bald eine Unzahl kleiner Eintragungen aufweisen, durch die alle Vorzüge der notwendigen Amortisationspflicht gar zu leicht hinfällig gemacht werden. Das entspräche dem Sinne des Schuldenregelungsgesetzes nicht. Nach der dem Einzelnen gewährten Eigentumsbefugnis soll der Boden nur vorübergehend der dinglichen Sicherung von Forderungen und anderen Rechten dienen.

Wird eine dem Grundgedanken des § 91 entsprechende Regelung, etwa in der Art wie sie die landschaftlichen Satzungen enthalten [16]), getroffen, so wäre als Folge ein verstärktes Streben nach schneller Schuldentilgung zu erwarten, weil nur diese die Möglichkeit einer neuen Kreditaufnahme schaffen würde. Ganz allgemein würde auch der Grad der Verschuldung sinken! Es sei hier daran erinnert, daß die Höhe der vor der fridrizianischen Justizreform wirtschaftlich erforderten Amortisation ein sehr viel geringeres Belastungsniveau zur Folge gehabt hat. So war z. B. allein die schnelle Tilgung dafür entscheidend, daß nicht der Boden durch Erb- und Restkaufgelder überlastet wurde. Das Problem der Bodenverschuldung durch Erbgang und Kauf ist in seiner heutigen Gestalt erwiesener Maßen erst entstanden, als die Schuldenamortisation wesentlich in Fortfall kam und damit der Teil der Rente, welcher bisher der Amortisation gedient hatte, der Verzinsung zugewandt werden konnte. Damit erwuchs die Möglichkeit höherer langfristiger Verschuldung. —

[16]) z. B. Satzung der Märkischen Landschaft §§ 50, 51; vgl. auch § 64 II des österreichischen Regierungsentwurfes von 1907, darüber bei Hedemann, a. a. O. II, 1, S. 192.

Mit der gesetzlichen Einführung der Beleihungsfähigkeit ausschließlich für Tilgungshypotheken ist zugleich die Frage, ob der Schuldner bei einer Veräußerung der Hypothek um die Früchte der Tilgung gebracht werden kann (§§ 892, 1115, 1138, 1140 BGB) für Entschuldungsbetriebe als grundsätzlich gelöst anzusehen. Infolge des Entschuldungsvermerkes kann der Erwerber sich nicht mehr auf die Unkenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuches bezüglich der Höhe der Hypothekenforderung (§§ 892, 1138 BGB) berufen. Da das Gesetz die Tilgung der Forderung zur Pflicht macht, muß der Gläubiger auf Grund des Entschuldungsvermerkes sich so behandeln lassen, wie wenn er die Tilgung und die Höhe des jeweiligen Abtrages der Forderung gekannt hat. Der ansonst geltende Satz, daß die Kenntnis einer Tilgungsvereinbarng und des Ablaufs der für die Tilgung vorgesehenen Termine dem Erwerber nicht den Schutz des § 892 BGB nimmt, da die Tilgungsbedingung keine echte Bedingung sei, und daß der Eigentümer sich danach auf die vor Abtretung geleisteten Zahlungen dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht berufen könne, gilt hier nicht. Vielmehr wirkt die Eintragung des Entschuldungsvermerks wie die Eintragung eines Widerspruchs. — Der Entschuldungsvermerk gehört somit zu den den Inhalt der Hypothek betreffenden Eintragungen, die gemäß § 57 Abs. 2 Ziff. a) Grundbuchordnung auf dem Hypothekenbrief zu vermerken sind.

Die Forderung, zu deren Sicherung nach § 91 des Schuldenregelungsgesetzes ein Grundpfandrecht bestellt werden kann, ist unkündbar. Weder der Berechtigte noch der Grundeigentümer hat ein Recht auf Kündigung. Dagegen können beide in gegenseitigem Einvernehmen das Rechtsverhältnis aufheben und innerhalb der Grenzen der §§ 91 Schuldenregelungsgesetz, 1119 Bürgerliches Gesetzbuch abändern.

Für die künftige Gestaltung des landwirtschaftlichen Kreditwesens wird der Unkündbar der mündelsicheren Hypotheken größte Bedeutung zukommen, ist doch die Unkündbarkeit in ganz besonderem Maße dazu geeignet, den Landmann aus dem Zwange des Kapitals zu lösen, ihn vor Zinssteigerungen und vor der Erschwerung seiner Kreditbedingungen zu befreien. Das Schuldenregelungsgesetz vollzieht deshalb neben der Einführung der Tilgungspflicht durch die Bestimmung der Unkündbarkeit des Grundpfandkredites einen entscheidenden Schritt auf dem Wege der Befreiung der Landwirtschaft aus der Abhängigkeit vom Kapital.

Durch die Vorschrift des § 91 des Schuldenregelungsgesetzes erfährt das Grundpfandrecht des bürgerlichen Gesetzes, das hier ja als Ganzes nicht außer Kraft gesetzt ist, mancherlei Abänderungen für die Entschuldungsbetriebe. So erleidet § 1113 BGB. Einschränkungen nach der Art der Forderung und nach dem Aus-

maße der zulässigen Belastung. § 91 des Schuldenregelungsgesetzes ist unbedingt zwingend. Nebenabreden, die sich auf eine vorzeitige Fälligkeit oder Kündbarkeit des Kapitals beziehen, sind unwirksam. Das Gesetz hebt dies nicht besonders hervor. Es bedarf dessen auch nicht. Wollte man derartige Nebenabreden als zulässig erachten, so wäre doch die Folge, daß sich nach der vorzeitigen Fälligkeit des Kapitals die Hypothek in eine gewöhnliche Fälligkeitshypothek verwandelte. Eine solche Hypothek kann aber nach § 91 des Schuldenregelungsgesetzes auf einem Entschuldungsbetrieb nicht zur Entstehung gelangen. Dieser Auffassung entsprechen die zu § 14 des Gesetzes erlassenen Richtlinien [17]), in denen es heißt, daß der Umfang und die Fälligkeit der Leistungen, die der Inhaber eines Entschuldungsbetriebes auf die am Verfahren beteiligten Forderungen zu erbringen hat, durch die Schuldenregelungsvorschriften abschließend geregelt sind. Mit der Durchführung der Schuldenregelung werden insbesondere alle Vertragsabreden hinfällig, nach denen die Hauptforderung aus besonderen Gründen fällig wird oder fällig gestellt werden kann. — Entsprechen die von den Parteien vereinbarten Vertragsbestimmungen nicht den Erfordernissen des § 91 des Schuldenregelungsgesetzes, so kann eine Hypothek nicht zur Entstehung gelangen.

Im Bereich des Schuldenregelungsgesetzes verliert die Höchstbetragshypothek ihre Bedeutung nahezu vollständig. Mit ihr war dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, eine durch den laufenden Geschäftsverkehr in ihrer Höhe wechselnde Forderung dinglich zu sichern, ohne sie langfristig festzulegen. So war die Höchstbetragshypothek und daneben auch die Sicherungshypothek und die Grundschuld häufig zur Grundlage des landwirtschaftlichen kurzfristigen Geschäftskredits geworden. Nunmehr darf gemäß § 91 des Schuldenregelungsgesetzes nur noch eine unkündbare Tilgungsforderung dinglich gesichert werden. § 1190 BGB. scheidet damit für Entschuldungsbetriebe weitgehend aus. Der Gläubiger, der auf die Sicherung seiner Forderung innerhalb der Beleihungsgrenze nicht verzichten und doch eine langfristige Bindung möglichst umgehen will, findet in der Vormerkung einen gewissen Ersatz. Bewilligt der Betriebsinhaber die Eintragung einer Vormerkung zugleich mit der Abrede, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, die Forderung in ihrer jeweiligen Höhe in eine nach § 91 des Schuldenregelungsgesetzes dinglich sicherbare Forderung umzuwandeln und für sie ein Grundpfand eintragen zu lassen, so hat der Gläubiger seine Forderung jedenfalls gesichert, wenn er auch mit der Umwandlung der Forderung und der Eintragung der Hypothek auf eine kurzfristige Rückerlangung des Geldes

[17]) vgl. RdRN 1936, Heft 17, S. 801.

grundsätzlich verzichten muß. Dieses Verfahren ist einfacher, als die Bestellung einer den Vorschriften des § 91 des Schuldenregelungsgesetzes entsprechenden Tilgungshypothek.

Nach den Vorschriften, die § 91 des Schuldenregelungsgesetzes über die dinglich sicherbare Forderung enthält, ist die Entstehung von Eigentümergrundschulden schlechthin ausgeschlossen [18]), da der Eigentümer gegen sich selbst keine unkündbare Tilgungsforderung haben kann. Wenn deshalb § 92 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes eine solche Feststellung nur für die als Folge des Entschuldungsverfahrens außerhalb der Mündelsicherheit eingetragenen Grundpfandrechts ausspricht, so kann daraus nichts zugunsten der Entstehung von Eigentümergrundschulden innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze geschlossen werden. Für diese bedurfte es einer solchen gesetzlichen Feststellung nicht mehr. Es gilt hier das gleiche, wie für das Reichsheimstättengesetz.

Das Schuldenregelungsgesetz läßt künftig nur mündelsichere Grundpfandkredite zu; es setzt die Mündelsicherheitsgrenze der Beleihungsgrenze für den privaten Grundpfandkredit gleich [19]). Nach § 1007 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Mündelsicherheit eine Vermutung [20]) für die besondere Sicherheit der Forderung. Für den Bereich des Schuldenregelungsgesetzes wächst die Mündelsicherheit über die Vermutung hinaus. Als Teil des Betriebswertes ist auch die Mündelsicherheit ein Wert. Auch sie hat teil an der staatlichen Gewähr des Betriebswertes. Man kann deshalb auch von einem Mündelsicherheitswert sprechen [21]). Auf dem Gebiete der Bodenwerte vollzieht sich so eine entsprechende Entwicklung, wie im Bereich der Währung, wo auch über den Weg des Rechts die Staatsmacht ihren Niederschlag als Wert findet. Die Tatsache des Mündelsicherheitswertes und der in einer solchen Gewähr für den Gesetzgeber liegenden Verpflichtung vermag auch erst die Bestimmung des § 89 des Schuldenregelungsgesetzes und vor allem des § 90 Schuldenregelungsgesetz mit der für die Sparkassen enthaltenen Verpflichtung zur Anlage von Spargeldern in mündelsicheren Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten zu rechtfertigen.

In der Verschiebung des Begriffs der Mündelsicherheit begegnen sich eine für die bisherige Entwicklung des Liegenschaftsrechts bekannte Tendenz und ein ausgeprägtes Bedürfnis der Gegenwart: das Streben nach größtmöglicher Sicherheit. Hier zeigt sich, wie die aus der Bedeutung des Bodens für die Gemeinschaft

---

[18]) vgl. hierzu Art. 29 VII. DV. z. Schu.Reg.G. und über das Nichtentstehen von Eigentümer-Grundschulden auf Erbhöfen Art. 34 VII, DV. z. Schu.Reg.G.

[19]) § 91 Schu.Reg.G.; Art. 1 Abs. 1 IV. DV. z. Schu.Reg,G.

[20]) vgl. Michelis in Hd Stw. Bd. IV S. 128 ff.

[21]) vgl. über reichsmündelsichere Schuldverschreibungen § 88 Schu.Reg.G.

sich herleitende Neuordnung insbesondere auch für den Gläubiger von Bedeutung wird, denn sie erst kann ihm die Sicherheit gewähren, die er bisher immer erstrebt und doch nicht gefunden hat.

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber trotz der Gewährleistung des gesamten Betriebswertes nur dessen einen Teil — nämlich die ersten zwei Drittel — als mündelsicher anspricht, kann irreführen wenn man daraus folgern will, daß das letzte Drittel des Betriebswertes unter einer schlechteren Gewähr stünde. Es wird später noch auf das Unzutreffende dieser Annahme einzugehen sein. In der Bezeichnung als mündelsicher liegt weniger die Betonung einer unterschiedlichen Gewähr, als vielmehr der langfristigen Anlage, wie sie für Mündelgelder wesentlich ist.

Auch Werte und so hier der Mündelsicherheitswert können gefährdet sein. Wie z. B. wenn die Gebäude niederbrennen, die Ernte vernichtet wird oder der Zustand des Bodens als Folge von Witterungseinflüssen oder Wetterkatastrophen leidet [22])? Gerade hier zeigt sich, worauf später noch zurückzukommen sein wird, die Bedeutung der „gesetzlichen Sicherungshypothek" für die mündelsicheren Grundpfandkredite. Durch eine zweckmäßige Bewirtschaftung des durch sie gedeckten Kredites werden auch in solchen Notfällen die Mittel zur Verfügung stehen können, um selbst bei weitgehender Vorbelastung mit mündelsicheren Grundpfandrechten die Schäden zu heilen und damit Rentabilität und Wert des Betriebes wiederherzustellen. Reichen selbst diese Möglichkeiten nicht hin, so dürften Notstände vorliegen, die in anderer Weise das Eingreifen der Gemeinschaft erfordern.

Es sei hier noch auf die Frage der Berechtigung der Zulässigkeit eines seinem Zwecke nach landwirtschaftlich nicht bedingten Bodenkredites eingegangen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß er nicht nötig habe, den Einzelnen in seinem Tun und Lassen zu reglementieren, sofern nur das Hauptübel der Vergangenheit beseitigt ist, das nicht in der Kontrahierung von Schulden, sondern in der mangelnden Amortisation und in der durch sie bedingten Behinderung des Betriebskredites gelegen hat. Deshalb genügt dem Gesetzgeber, wenn der künftig zulässige Kredit für den Landmann nicht mehr zur Schädigung und deshalb für die Gemeinschaft nicht mehr zur Gefahr werden kann. Wenn ihm dies durch die gleich zu besprechende Regelung des Betriebskredites gelingt so wird man gegen eine solche Regelung wenig einwenden können. In jedem Falle trägt ja der Kredit seiner Form nach den landwirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung. Die Entwicklung der Verhältnisse wird im Vergleich mit der im Reichserbhofgesetz getroffenen Regelung sehr aufschlußreich sein.

Für den privaten Geldgeber wird künftig die Schwierigkeit in

[22]) vgl. hierzu von Rozycki — von Hoewel in RdRN 1936, S. 842.

der Tilgungspflicht des Schuldners liegen. Er läuft Gefahr, sein Vermögen durch die Entgegennahme jährlicher kleinerer Abzahlungsraten zu zerstreuen. Für die Grundpfandkreditanstalten bedeutet dagegen die Regelung des langfristigen Grundpfandkredites keine besondere Veränderung. Den Bodenkreditanstalten dürfte unter Umständen sogar der zu erwartende Rückgang des privaten direkten Kapitalangebotes zu statten kommen. —

Der für den Landmann allein unumgänglich notwendige Kredit ist der landwirtschaftliche Betriebskredit. Die Schwierigkeiten, in denen sich die Landwirtschaft seit langen Jahrzehnten befunden hat, rührten daher, daß die Vorbelastung des Bodens mit Erb- und Restkaufgeldern — landwirtschaftlich also nicht notwendigen Schulden — oder auch mit nicht zur Rückzahlung gelangten, in langfristige Kredite umgewandelten ehemaligen Betriebskrediten keinen Raum für den notwendigen laufenden Kredit ließen. Der nicht landwirtschaftlich bedingte Kredit drängte regelmäßig den Betriebskredit auf die rangmäßig schlechtesten Pfandpositionen ab. Das Institut der Höchstbetragshypothek und die durch die Grundschuld gegebenen Möglichkeiten haben dies nicht zu ändern vermocht. Der landwirtschaftlich bedingte und notwendige Kredit stand somit meist in jeder Beziehung schlechter, als der nicht landwirtschaftlich bedingte.

Wenn das Schuldenregelungsgesetz den seinem Zweck nach landwirtschaftlich nicht bedingten, langfristigen Grundpfandkredit überhaupt noch zuläßt, so will es doch dafür Sorge tragen, daß nicht der Betriebskredit durch den langfristigen Kredit wie vordem geschädigt wird. Hierzu dient dem Gesetz die Vorschrift des § 93, nach der das letzte, außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Drittel des Betriebswertes als mit einer Sicherungshypothek zugunsten der Rentenbank-Kreditanstalt belastet gilt und damit grundsätzlich nur dem Betriebskredit offen ist.

Auch § 93 des Schuldenregelungsgesetzes enthält eine Regelung der Eigentumsbefugnis. Die Form, in der sie in Erscheinung tritt, erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber in ihr eine Grundlage für die grundbücherliche Behandlung gesucht hat[23]). Harmening-Pätzold sprechen von einer unsichtbaren Grundstücksbelastung[24]). Die Eintragung der gesetzlichen Sicherungshypothek ist, wie auch Harmening-Pätzold annehmen, unzulässig.

Als dem Eigentumsrecht am Entschuldungsbetrieb wesentlich kann sie immer nur insoweit erlöschen, als der Betrieb oder Teile des Betriebes die Eigenschaft des Entschuldungsbetriebes verlieren. Anderer Ansicht nach[25]) soll ein von der Rentenbank-

---

[23]) vgl. hierzu § 4 des Reichsheimstättengesetzes, wo eine „Eigenschaft" der Heimstätte wie ein beschränkt dingliches Recht eingetragen wird; aber § 4!

[24]) a. a. O. § 93 Anm. II, 1.

[25]) a. a. O. § 93 Anm. 6;

Kreditanstalt in der Form eines Hypothekenverzichts erklärter Verzicht mangels entgegenstehender Gesetzesvorschrift wirksam sein. Dem kann nicht zugestimmt werden. Steht der Rentenbankkreditanstalt schon nicht einmal das Recht zu, ohne Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Kreis der aus § 93 Schuldenregelungsgesetz Berechtigten zu erweitern[26]), so kann sie noch viel weniger auf einen entscheidenden Bestandteil der Neuordnung des Bodenrechts verzichten. Die gesetzliche Sicherungshypothek ist nicht um der Rentenbank-Kreditanstalt willen geschaffen worden! Ein dennoch erklärter Hypothekenverzicht ist als gegen das Gesetz verstoßend nichtig. —

Der entgegengesetzten Ansicht[27]) entstammt auch, daß bei Abschreibungen von Grundstücksteilen und Trennstücken die gesetzliche Sicherungshypothek zum Gesamtrecht würde, da sie auf dem Nichtentschuldungsbetriebe haften bliebe und sich dort sogar in eine Eigentümergrundschuld verwandeln könne! Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die gesetzliche Sicherungshypothek nicht eintragungsfähig ist. Sie ist eben ihrem rechtlichen Wesen nach gar keine Hypothek! Es sei hier auf das Seite 39 Gesagte verwiesen. —

Mit diesem letzten Drittel des Betriebswertes (gesetzliche Sicherungshypothek) haftet das Grundstück — abgesehen von einer zeitlich doppelt befristeten Rente, die als Entschädigung für die Entschuldungshilfe des Reiches von dem Betriebsinhaber an die Rentenbankkreditanstalt zu zahlen ist[28]) — in erster Linie für Forderungen, die einem Gliede der von der Rentenbankkreditanstalt anerkannten ländlichen Kreditorganisationen (Sparkassen, Genossenschaften, landschaftliche Banken und dergleichen) oder der Rentenbankkreditanstalt selbst zustehen. Der Gesetzgeber überläßt also, da die Entscheidung über das, was im Einzelfalle noch als Betriebskredit gelten kann, schwierig ist, die Entscheidung der Rentenbankkreditanstalt bzw. den ihr nachgeordneten Instituten und damit der Wirtschaft.

Die Beschränkung des Betriebskredits auf bestimmte Kreditorganisationen möchte sich auf den ersten Blick wie eine Schlechterstellung des Landmanns gegenüber dem bisherigen Zustand ausnehmen. Der Landmann kann künftig den gesicherten Betriebskredit nicht mehr nehmen, wo er will. Und doch enthält gerade diese Bestimmung für ihn sehr wesentliche Vorteile. Der Gesetzgeber beseitigt einen Zustand, unter dem nicht nur der Landmann, sondern auch der ehrliche Händler zu leiden hatte und der bei nicht einwandfreier Geschäftsgebarung zu großen Miß-

[26]) vgl. Art. 37 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[27]) von Rozycki — von Hoewel § 93 Anm. III, 3.
[28]) § 93 Abs. 2a Schu.Reg.G.

ständen geführt hat. Der Landmann nahm besonders in den letztvergangenen Jahren seinen Kredit sehr häufig bei dem Händler. Der private Händler soll aber nicht gleichzeitig der Bankier des Landmannes sein. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß der Landmann sehr leicht in eine unerwünschte Abhängigkeit von seinem Händler, aber auch umgekehrt der Händler von dem Landmann gerät. Nach der Ordnung des Schuldenregelungsgesetzes kann der Händler, wie bisher, seinen Geschäften mit dem Landmann weiter nachgehen. Der Kredit kann als fundierter Betriebskredit jedoch nur von seiten der aus § 93 Schuldenregelungsgesetz Berechtigten gewährt werden. Der Landmann bezahlt dem Händler die Ware in bar. Vermag der Landmann das nicht, so weiß der Händler, daß der Kredit des Landmannes erschöpft ist. Der gewissenhafte Kaufmann wird dann nicht mehr liefern, es sei denn gegen andere Sicherheiten.

Außer dem Betriebskredit sollen auch Erbschaftssteuerforderungen und Forderungen aus Gutsüberlassungs- oder Erbauseinandersetzungsverträgen innerhalb der gesetzlichen Sicherungshypothek dingliche Sicherheit finden, soweit die Fälligkeit der Forderungen nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt und soweit durch die Gutsüberlassungs- und Erbauseinandersetzungsforderungen keine Belastung über den steuerlichen Einheitswert hinaus erfolgt [29]). Nach Harmening-Pätzold ist diese Vorschrift sogar weit auszulegen. Es sollen hierunter auch die Auseinandersetzung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern und zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten fallen [30]).

Diese Vorschrift fällt jedenfalls mit ihren auf die Gutsüberlassungs- und Erbauseinandersetzungsforderungen gerichteten Bestimmungen völlig aus dem Rahmen des Schuldenregelungsgesetzes und ist innerhalb der Ordnung des Schuldenregelungsgesetzes schlechterdings unverständlich. Denn hier öffnet der Gesetzgeber dem nicht landwirtschaftlich bedingten Kredit die Türe mitten in das Gebiet des landwirtschaftlich wesentlichsten und notwendigsten Betriebskredites. Man möchte sich fragen, warum dann überhaupt Beleihungsgrenze und Amortisationszwang, warum die säuberliche Trennung des Betriebskredites von dem langfristigen Grundpfandkredit, wenn am Ende der Erbgelderverschuldung zum Schaden des landwirtschaftlich bedingten Kredites selbst der Weg in das Gebiet der gesetzlichen Sicherungshypothek aufgetan wird, wo sich dann die Erbgelderverschuldung ohne jeden Amortisationszwang breit machen kann. Von dem gesamten künftig zulässigen Grundpfandkredit genießt danach — von dem Betriebskredit abgesehen — die innerhalb des

[29]) § 93 Abs. 2b) Ziff. 2.
[30]) Harmening-Pätzold a. a. O. § 93 Anm. III, 2, c, d, e.

letzten Betriebswertsdrittels lastende Erbgelderverschuldung das Privilegium mangelnder Amortisationspflicht des Schuldners!

Der Gesetzgeber schränkt dabei innerhalb des letzten Drittels des Betriebswerts die Zulässigkeit der dinglichen Sicherung von Gutsüberlassungs- und Erbauseinandersetzungsforderungen ein. Die Sicherung darf nicht über den steuerlichen Einheitswert hinaus erfolgen. Damit nennt der Gesetzgeber für die Erbenteilung ein gefährlich hohes Maß. Zieht man für die Erbenteilung den steuerlichen Einheitswert in dieser Weise heran, so steigert man die Vorbelastung durch den Generationswechsel wiederum derart, daß sie in die Sphäre des notwendigsten Betriebskredites hineinreicht. Und dies wiederum nicht nur kapital und zinsmäßig, sondern auch in Bezug auf die Schuldentilgung. Der Gedanke, eine derart hohe Erbgelderverschuldung überhaupt zulassen zu sollen, setzt, wenn auch unbewußt, den Zustand der Dauerverschuldung voraus. Denn ohne diesen Zustand müßte den Erben innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze die Möglichkeit einer ausreichenden Erbgeldersicherung verbleiben.

Das Schuldenregelungsgesetz geht, indem es das letzte Drittel des Betriebswertes der Erbgelderverschuldung tilgungslos öffnet, einen sehr gefährlichen Weg. Es folgt einem Gedanken des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907, wo in Art. 624 ebenfalls die nach Art. 848 für ländliche Grundstücke bestehende Beleihungsgrenze für den Fall der Erbgelderbelastung aufgehoben wird.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird man annehmen müssen, daß die für Erbgelder zulässige dingliche Sicherung auch bei einer Forderungsübertragung bestehen bleiben kann. Dem Sinne des Gesetzes und seiner Aufgabe entspricht dies so wenig, wie die gesamte in Bezug auf Forderungen auf Gutsüberlassungs- oder Erbauseinandersetzungsbeträgen getroffene Regelung. Es sei hier auf den Vorschlag Ruhlands verwiesen [31]).

Die Art, in der das Schuldenregelungsgesetz zu dem landwirtschaftlichen Betriebskredit Stellung nimmt, läßt wiederum die Tendenz der Sicherheit erkennen. Der Betriebskredit erhält eine gegenüber seiner früheren Position völlig veränderte Stellung.

Der Grundeigentümer ist, auch wenn er sein Gut nicht selbst bewirtschaftet, von jeder anderweitigen Kreditnutzung des letzten Drittels des Betriebswertes ausgeschlossen. Aber auch der, für dessen Rechnung alsdann die Wirtschaftsführung geht, vermag keinen Nutzen aus dieser Regelung zu ziehen.

Die §§ 91, 93 des Schuldenregelungsgesetzes greifen aber auch entscheidend in das Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere des Zwangsversteigerungsgesetzes, ein. Hier ergibt sich folgendes:

Jedes Gesetz, das der dinglichen Belastung des Bodens eine

[31]) vgl. Seite 7.

Grenze setzt, tut das, um den Kreis derer zu beschränken, die wegen einer ihnen zustehenden Forderung Befriedigung aus dem Grundstück verlangen können. Einen anderen Sinn können auch die hier in Frage stehenden Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes nicht gut haben. Das Belastungsverbot tritt damit notwendig der allgemeinen Regelung entgegen, nach der aus jedem auch nur persönlichen Titel die Immobiliarzwangsvollstreckung betrieben werden kann — gleichviel ob durch Eintragung einer Zwangshypothek oder durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung. Der Belastungsbeschränkung entspricht von je her die Vollstreckungsbeschränkung, dem Belastungsverbot das Vollstreckungsverbot. So im Fideikommißrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts (§§ 104, 110, II, 4 ALR), so im Reichsheimstättengesetz (§§ 17 Abs. 2; 20). Der gedankliche Zusammenhang zwischen Belastung und Vollstreckung ist, wenn auch die Motive zum Zwangsversteigerungsgesetz das nicht war haben wollen, im Bodenrecht immer vorhanden [32]). Schon die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Zwangsversteigerungsgesetz ist nur aus der unbegrenzten Zulässigkeit der Bodenbelastung im Liegenschaftsrecht des BGB. verständlich. Ja, sie ist deren Folge. Und aus der Tatsache der Einschränkung der Zwangsvollstreckung trotz Zulässigkeit der Belastung (vgl. Reichserbhofgesetz!) darf nicht umgekehrt auf die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung bei Unzulässigkeit der Belastung gefolgert werden.

Wollte man nach dem Schuldenregelungsgesetz die dingliche Belastung nur nach besonders einschränkenden Regeln, dagegen die Inanspruchnahme der Grundstücke in der Zwangsvollstrekkung auch auf Grund eines nur persönlichen Titels zulassen, was für ein Ziel hätte dann wohl dem Gesetzgeber vorgeschwebt? Auch wäre das ganze Unternehmen damit zur Erfolglosigkeit verurteilt! Wer die Inanspruchnahme des Bodens auch durch nicht an dem Boden dinglich gesicherte Forderungen duldet, wiederholt nur den Fehler der Verschuldungsgrenze: Innerhalb der Belastungsgrenze Beschränkung und Öffentlichkeit — außerhalb der Belastungsgrenze das heimliche, „unbegrenzte" Schuldenkonto des Landmannes. Der Nachteil der fehlenden dinglichen Sicherheit wird zunächst durch entsprechend hohe Zinsen ausgeglichen. Endgültig bleibt aber auch das Grundstück dem unkontrollierbaren Personalkredit verhaftet. Denn der persönliche Gläubiger kommt innerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 10 Zwangsversteigerungsgesetz zu einem Ranganspruch für seine Forderung, die dann tatsächlich ungeachtet des Betriebswertes und aller Belastungsbeschränkungen auf dem Grundstück lastet. Das Ergebnis

[32]) Motive zum Entwurf des Zwangsversteigerungsgesetzes von 1889, S. 83.

wäre ein sehr anderes, als es dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat. Der Betriebskredit würde sich — zumal von den Forderungen aus Gutsüberlassungs- und Erbauseinandersetzungsverträgen, da für diese eine Amortisationspflicht innerhalb der gesetzlichen Sicherungshypothek nicht besteht, abgedrängt — schnell in jene heimliche Sphäre ausweiten, aus der dann die Sabotage der Neuordnung ihren Anfang nehmen muß.

Diese Erwägungen zwingen dazu, ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung, jede Lösung als dem Sinne des Gesetzes entgegenstehend zu verwerfen, welche die Immobiliarzwangsvollstreckung in den Entschuldungsbetrieb auf Grund eines nur persönlichen Titels zuläßt.

Durch die §§ 91, 93 des Schuldenregelungsgesetzes wird somit der Entschuldungsbetrieb zu einem echten Sondervermögen mit gesonderter Schuld und gesonderter Haftung.

In noch anderer Weise berührt die Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes das Immobiliarzwangsvollstreckungsrecht, diesmal aber mit Bezug auf die dinglich gesicherten Gläubiger. Sie zerfallen in zwei Gruppen, die Gruppe der Gläubiger mündelsicherer Forderungen und die Gruppe der durch § 93 gesicherter Gläubiger insbesondere von Betriebskrediten.

Zunächst die aus § 93 Schuldenregelungsgesetz dinglich Berechtigten. — Die Stellung der Forderungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist von der Stellung der gesetzlichen Sicherungshypothek abhängig. Da diese nur in den vom Gesetzgeber ausdrücklich bestimmten Fällen erlischt, überdauert sie, was gerade der Sinn der gesetzlichen Regelung ist, jede Zwangsversteigerung. Für die gesetzliche Sicherungshypothek des Schuldenregelungsgesetzes gilt somit Gleiches, wie für das Erbbaurecht (§ 25 Verordnung über das Erbbaurecht), die Rentenbankgrundschuld, das Vorkaufsrecht des § 5 Reichssiedlungs Gesetzes und auch die Heimstätteneigenschaft. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt ist (vgl. hierzu § 52 Abs. 2 Zwangsversteigerungsgesetz). — Das hat zur Folge, daß die durch die gesetzliche Sicherungshypothek gesicherten Forderungen und Rechte durch die Zwangsversteigerung des Grundstücks nicht zum Erlöschen gebracht werden können, und dies selbst dann nicht, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind. Ihre rechtliche Stellung entspricht somit auf Grund der reichsrechtlichen Sonderregelung des § 93 Schuldenregelungsgesetz den in § 9 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz erwähnten Rechten. — Diese Regelung entspricht der überragenden Bedeutung, die nach der Neuordnung des Bodenrechtes entgegen dem bisherigen Liegenschaftsrecht dem landwirtschaftlichen Betriebskredit zukommt.

Der Betriebskredit hat also, auch wenn das Gesetz ihn auf „das letzte Drittel" des Betriebswertes verweist, keinen schlechteren Rang, als ihn die mündelsicheren Hypotheken haben. Er nimmt vielmehr, wie dies seiner landwirtschaftlichen Bedeutung entspricht, eine bevorzugte Stellung ein. Der Ersteigerer des Entschuldungsbetriebes hat die nach § 93 des Schuldenregelungsgesetzes gesicherten Kredite abzulösen, wenn nicht der Gläubiger in die Übernahme der Schuld einwilligt. Andererseits ergibt sich, daß der Betriebsinhaber in der Zwangsversteigerung mit dem Verluste des Betriebes auch von den Betriebskreditforderungen bzw. den anderen nach § 93 Schuldenregelungsgesetz gesicherten Forderungen und Rechten frei werden muß. Es wäre im höchsten Maße unbillig, ihn hiermit zu belasten, da ja der Gläubiger eine unzerstörbare Sicherheit an der gesetzlichen Sicherungshypothek sein Eigen nennen kann.

Der mündelsichere Grundpfandkredit des § 91 Schuldenregelungsgesetz ist unkündbar. Die Kündbarkeit in der Zwangsversteigerung zuzulassen besteht trotz § 54 des Zwangsversteigerungsgesetzes wenig Veranlassung, handelt es sich hier doch um mündelwertige Forderungen. Die Verhältnisse liegen also grundsätzlich anders als bei den kraft vertraglicher Abrede begründeten unkündbaren Tilgungshypotheken. Hierdurch muß das Zwangsversteigerungsverfahren ein sehr verändertes Gepräge erhalten. Die Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes stehen einer Zwangsversteigerung nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes im Wege. Das kann freilich nicht Wunder nehmen; ein verschiedenes Liegenschaftsrecht fordert stets ein ihm entsprechendes, verschiedenes Vollstreckungsrecht. Nach dem weiter oben über den Betriebswert und den Mündelsicherheitswert Ausgeführten wäre es ein Widersinn, den Bestand mündelsicherer Rechte von den Zufälligkeiten eines Versteigerungstermines abhängig sein zu lassen.

Auch widerspricht dem Sinne des Schuldenregelungsgesetzes wegen einzelner rückständiger Zins- und Tilgungsraten, also wegen Beträgen, die im Verhältnis zu der Anfangsforderung wie auch zum jährlichen Umsatz offensichtlich gering sind, ohne weiteres die Zwangsversteigerung des Grundstückes mit allen ihren schwerwiegenden Folgen zuzulassen. Schließt doch schon die Unfähigkeit des Entschuldungsbetriebes für kündbare oder auch nur fällige Kapitalforderungen (mit Ausnahme der Tilgungsraten) als Pfand zu dienen die Beitreibung solcher Forderungen in der bisherigen Weise ganz aus.

Es kann hier auf alle Fragen im einzelnen nicht weiter eingegangen werden. Es sollte nur darauf hingewiesen sein, daß die Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes eine Fülle von für den

Gläubiger wie für den Schuldner sehr wichtigen Fragen aufgeworfen hat, deren Beantwortung für Stellung und Wesen des Entschuldungsbetriebspfandes von entscheidender Bedeutung sind. Eines zeigt sich deutlich: die bedeutendere Rolle scheint künftig nicht der Zwangsversteigerung, sondern der Zwangsverwaltung zuzukommen. Eine baldige Regelung der Vollstreckungsfragen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes ist dringend zu erhoffen. —

Für den Betriebskredit und den mündelsicheren Grundpfandkredit gemeinsam ist noch von Bedeutung, ob ein Anwachsen von Zinsrückständen mündelsicherer Hypotheken die Betriebskredite zu schädigen vermag, indem es sie entsprechend aus der Gesamtbelastungsgrenze (Betriebswert) herausdrängt, oder ob umgekehrt der Betriebskredit die mündelsicheren Grundpfandrechte beeinträchtigt, wenn nämlich Zinsrückstände und Nebenkosten der mündelsicheren Rechte den Rang der gesetzlichen Sicherungshypothek nicht zu verschlechtern vermögen. Entsprechend ist die Frage für das Verhältnis der mündelsicheren Rechte zueinander zu stellen. Auch hier fehlt es noch an einer gesetzlichen Regelung.

§ 6.

Die Neuordnung des bäuerlichen Bodenrechts und die Entschuldung.

Der Erbhof ist entgegen einer verbreiteten Ansicht kein echtes Sondervermögen. Er ist nicht vermögensmäßig gegründet, sondern dinglich. Er ist ein Sachinbegriff. Dahin verweist einmal die Ausweitung des Zubehörbegriffs in §§ 7 bis 10 des Reichserbhofgesetzes, auch gibt es weder den Begriff einer Erbhofschuld noch einer gesonderten Erbhofhaftung. Der Bauer haftet vielmehr, wie noch zu zeigen sein wird, für alle seine Schulden mit der wieder nur dinglichen Unterscheidung nach dinglich gesicherten und dinglich nicht gesicherten Forderungen. Da der Erbhof ein Sachinbegriff ist und der Gesetzgeber es auf die Körperlichkeit der Dinge, nicht auf ihren Wert abstellt, gilt im Bereich des Erbhofrechts nicht das Surrogationsprinzip, wie das auch in § 9 des Reichserbhofgesetzes bezüglich der Zugehörigkeit von Versicherungsforderungen zum Erbhof zum Ausdruck kommt. Anderenfalls wäre die Vorschrift des § 9 nicht erforderlich. Als unechtes Sondervermögen unterscheidet der Erbhof sich von dem Familienfideikommiß [1]), vom Entschuldungsbetrieb [2]) und von der Heimstätte [3]), die echte Sondervermögen sind.

[1]) vgl. §§ 1, 47, 49 II 4 ALR.
[2]) vgl. Seite 52.
[3]) vgl. § 20 Reichsheimstättengesetz.

Auch Erbhöfe sind Gegenstand der Entschuldung nach den Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen. Die Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes gilt jedoch für Erbhöfe nicht [4]). Die der Schuldentlastung dienenden Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes nehmen hier die Stelle eines Notrechtes und Übergangsrechtes zugleich ein.

In der Neuordnung des Reichserbhofgesetzes tritt der grundlegende Wandel des Bodenrechts sehr viel sichtbarer als in den Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes zutage. Der Gesetzgeber ist hier einen Schritt weiter gegangen, als im Schuldenregelungsgesetz. Die Eigentumsbefugnis, wie sie mit Rücksicht auf die Bedeutung des Erbhofes gestaltet ist, ändert nicht nur das Pfandrecht, sondern läßt in darüber hinaus sehr weitgehender und sichtbarer Weise Abweichungen von dem bisherigen Rechtszustand folgen. — Das Eigentum am Erbhof ist durch die nur bedingte Veräußerlichkeit und Belastbarkeit gekennzeichnet. Aus seiner besonderen Gestaltung folgt die Notwendigkeit eines umfassenden Sonderrechts für den Erbhof.

Die besondere Gestaltung der Eigentumsbefugnis am Erbhof ist der Anlaß geworden, von einem besonderen Eigentumsbegriff des Reichserbhofgesetzes als von einem neuen, selbständigen Rechtsbegriff zu sprechen [5]) oder gar das Bestehen eines Eigentumsrechts am Erbhof in Abrede zu stellen [6]). Die Auffassung von dem Bestehen eines erbhofeigenen Eigentumsbegriffs läßt sich wohl darauf zurückführen, daß dem Begriff des Eigentums Elemente des Persönlichkeitsbegriffs hinzugefügt worden sind. Dies z. B. wenn man sich darauf stützt, daß das Reichserbhofgesetz besondere Verpflichtungen mit dem Eigentum verbindet. Nun ist aber die Pflichtigkeit an die Gemeinschaft kein Kennzeichen allein für den Erbhofbauern oder das Erbhofeigentum, sondern sie ergibt sich zwangsläufig aus dem Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft und damit aus dem Persönlichkeitsbegriff. Wo im Einzelfalle die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft gesteigert sind, bedeutet das nicht mehr, als daß derjenige, dem die gesteigerte Pflichtigkeit zufällt, an einer besonders verantwortungsvollen Stelle steht. Diese gesteigerte Pflichtigkeit kann sich wie jedem Rechte, so auch dem Eigentumsrecht verbinden. Nicht aber kann sie dem Eigentumsbegriff eigentümlich sein. Sie läßt aber deutlich werden, wie in der Rechtsgestaltung die Auswirkung des Zusammenspielens mehrerer Begriffe am Werke ist. So zeigt sich denn auch gerade in der gesteigerten Pflichtigkeit die Bedeutung, welche nach dem Wandel des Sachbegriffs der Erbhof für die Gemeinschaft in gesetzlicher Hinsicht hat. Es sei hier an

[4]) Art. 43 VI. DV. z. Schu.Reg.G.
[5]) vgl. bei Schmietendorf, Das „Eigentum am Erbhof", S. 48 ff.
[6]) hierüber vgl. Blomeyer, Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? S. 4 ff.

das erinnert, was weiter oben [7]) gesagt wurde, daß nämlich der konkrete deutsche Sachbegriff auf das Wirksamwerden des gewandelten Persönlichkeits- und Eigentumsbegriffs von grundlegender Bedeutung geworden ist.

Entsprechendes wie für die Pflichtigkeit gilt auch für die Folgen der Pflichtlosigkeit, in dem der Betreffende durch die Abmeierung in der Ausübung seines Rechts verkürzt oder gar des Rechtes enthoben wird.

Im einzelnen ergibt sich:

Das Reichserbhofgesetz spricht nicht von bedingter Belastbarkeit und Veräußerlichkeit des Erbhofes, sondern von seiner „grundsätzlichen" Unbelastbarkeit und Unveräußerlichkeit. In dieser Ausdrucksweise kommt die besondere Kampfstellung des Reichserbhofgesetzes gegenüber dem bisherigen Recht zum Ausdruck. Wenn das Gesetz mit dieser besonderen Gegensätzlichkeit den Umbruch im Bodenrecht zum Ausdruck gebracht hat, so hat es damit unerhörten Widerhall gefunden. Es sei deshalb, wenn auch gedanklich weniger eine grundsätzliche Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit gegeben ist, als vielmehr ein unbedingtes Konsenserfordernis für jede Veräußerung und Belastung, der vom Gesetzgeber gewählten Ausdrucksweise gefolgt.

Es ist hier nicht beabsichtigt, eine eingehendere Darstellung des Reichserbhofgesetzes zu geben. Nur das, was im Zusammenhang mit der besonderen Aufgabe der Entschuldung aus dem Sonderrecht des Bauern von besonderer Bedeutung ist, sei kurz aufgezeigt. Es sind dies einmal die Bestimmungen, die das Genehmigungserfordernis der Belastung behandeln, zum andern ist es die Regelung des Vollstreckungsrechts und ihre Auswirkung auf das Grundpfandrecht.

Die dingliche Belastung des Erbhofs unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch das Anerbengericht [8]). Das gilt ebenso für die Begründung von Hypotheken, wie von Grundschulden, Reallasten und Rentenschulden. Das Genehmigungserfordernis bezieht sich nur auf das dingliche Rechtsgeschäft, nicht schon auf das Verpflichtungsgeschäft [9]). Der Genehmigung bedürfen auch inhaltliche Erweiterungen einer an einem Erbhof bestehenden Hypothek, insbesondere Zinserhöhungen. Auch die nachträgliche Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO. soll der Genehmigung bedürfen [10]). Nicht der Genehmigung bedürfen dagegen zu ihrer Eintragung

[7]) vgl. Seite 35.
[8]) § 37 Abs. 2 RErbh.G.
[9]) RG in RdRN 1935, S. 471 Nr. 337.
[10]) KG. in JW. 1934, S. 1244.

öffentliche Lasten, Grunddienstbarkeiten [11]) und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten.

Die Belastung des bäuerlichen Bodens soll auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden und nur soweit zugelassen sein, wie es die wirtschaftliche Notwendigkeit erheischt. Das Anerbengericht soll daher die Belastung nur genehmigen, wenn ein unbedingt wichtiger Grund vorliegt [12]). Wichtig ist jeder Grund, der die Belastung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der zukünftigen Verhältnisse im Interesse der Bauernwirtschaft oder aus einem vorwaltenden Interesse der Gemeinschaft als wünschenswert erscheinen läßt.

Nach den Grundsätzen des Reichserbhofgesetzes ist bei der Genehmigung einer Belastung nach Möglichkeit auch deren Tilgung in absehbarer Zeit sicherzustellen. Dabei soll der Bauer eine raschere Abzahlung erstreben, als sie durch die üblichen Tilgungsraten möglich ist [13]).

Die Verhältnisse liegen in Bezug auf die Kreditsicherung beim Erbhof also genau umgekehrt, wie bei dem Entschuldungsbetrieb. Nach dem Schuldenregelungsgesetz soll jeder Kredit, einschließlich des Betriebskredites, Bodenkredit sein, nach dem Reichserbhofgesetz soll der Kredit grundsätzlich Personalkredit sein. —

Für das Erbhofvollstreckungsrecht ergibt sich im einzelnen Folgendes:

In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden [14]). Das gilt grundsätzlich auch für die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse [15]). Eine andere Regelung trifft der Gesetzgeber grundsätzlich nur für die öffentlich-rechtlichen Forderungen [16]), indem er hier die Vollstreckung in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuläßt, soweit diese nicht Zubehör und nicht zum Unterhalt des Bauern und seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind [17]). Nach § 59 des Reichserbhofgesetzes finden die Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vorerst auch für die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

Nach der Sonderregelung der §§ 38, 39, 59 des Reichserbhofgesetzes unterliegt also gegenüber dem gemeinhin geltenden Recht die Zwangsvollstreckung einer sehr weitgehenden Beschränkung. Einmal bezüglich der Intensität, insofern die Immobiliarzwangs-

[11]) eine öffentliche Last ist z. B. die Entschuldungsrente Art. 54 VII. DV. z. Schu.Reg.G.
[12]) § 37 Abs. 2 R.Erbh.G.
[13]) Reichs-Erbh.-Gericht in RDRN 1935, S. 547.
[14]) § 38 Abs. 1 RErbh.G.
[15]) § 38 Abs. 2 RErbh.G.
[16]) § 39 RErbh.G.
[17]) § 39 Abs. 1 RErbh.G.

vollstreckung ausscheidet; zum anderen bezüglich des Maßes, da die Zwangsvollstreckung auf den Reinertrag beschränkt bleibt. Hinzu tritt die Schutzbestimmung des § 39 Abs. 1, die dem Schuldner und seiner Familie das Lebensminimum gewährleisten soll. Sie ist eine gedankliche Notwendigkeit aus der Tatsache der Unveräußerlichkeit des Erbhofes, aber auch unabhängig davon ein soziales Erfordernis, dessen Fehlen nicht zu Unrecht als ein schwerer Fehler empfunden worden ist[18]).

Einen lebhaften Streit über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Bauern Dritten gegenüber aus dem Verkauf von erbhofeigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen entstanden sind (§ 38 Abs. 2 Reichserbhofgesetz) regelt § 37 der Erbhofrechtsverordnung. Danach unterliegt die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Bauern aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Erbhofes oder aus der Vermietung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken zustehen, Beschränkungen. Die Pfändung ist auf Antrag des Bauern vom Vollstreckungsgericht (im Verwaltungszwangsverfahren von der Vollstreckungsbehörde) insoweit aufzuheben, als der Bauer die Einkünfte braucht, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden, sowie den Wirtschaftsablauf des Hofes zu erhalten. Daß der Bauer die Forderungen nicht benötigt, ist nach Abs. 3 dieser Vorschrift insbesondere dann anzunehmen, wenn der Bauer den notwendigen Bedarf unmittelbar aus den Erzeugnissen des Hofes entnehmen oder aus sonstigen Einkünften decken kann.

Das bäuerliche Vollstreckungsrecht der §§ 38, 39, 39 Reichserbhofgesetz gilt ohne Unterschied, ob es sich um die Vollstreckung dinglich gesicherter oder nur schuldrechtlicher Ansprüche handelt. Daraus ergeben sich insbesondere für das Erbhofgrundpfand bedeutsame Folgen. — Seinem Wesen nach ist das Pfand ein Verwertungsrecht. Infolge der Unzulässigkeit der Immobiliarzwangsvollstreckung in den Erbhof beschränkt sich die Verwertungsrecht auf die Verwertung der aus dem Erbhof gewonnenen, nach § 39 pfändbaren Erzeugnisse. Die Pfandhaft dieser Erzeugnisse beginnt zwar mit der Eintragung der Hypothek[19] bzw. mit dem Entstehen der Erzeugnisse, sie ist aber in ihrem Bestande Dritten gegenüber von der Beschlagnahme abhängig. Daraus folgt für das Erbhofgrundpfand: durch die Vollstreckungsvorschriften des Reichserbhofgesetzes werden ihm die aggressiven Elemente bis zum Verbot der Immobiliarzwangsvollstreckung genommen und nur die defensiven belassen. Das Erbhofgrundpfand ist somit ein einseitiges Pfand. Seine Bedeutung als Verwertungsrecht erhebt das Pfand nicht über eine aus einem nur schuld

[18]) vgl. Agrarkonferenz, a. a. O., S. 10.

[19]) § 1123 BGB Anm. 1 Reichsgerichtsrätekommentar.

rechtlichen Anspruch sich ergebenden Durchsetzungsmöglichkeit. Denn auch für das Erbhofgrundpfand steht, wie für alle gegen den Erbhofbauern gerichteten Ansprüche nur der nicht zum Leben des Bauern und seiner Familie notwendige Reinertragsanteil des Erbhofes (§ 39 Abs. 1) und nicht etwa gesondert die Substanz des Hofes zur Verfügung. Dieses Reinertragsanteils muß der Pfandgläubiger mit den gleichen Mitteln habhaft zu werden suchen, die jedem Dritten zu Verfügung stehen, sofern er einen vollstreckbaren Titel hat.

Die Bedeutung des Erbhofpfandes besteht vielmehr in seiner defensiven Art, indem es den Pfandgläubiger in die Lage versetzt, Ansprüche von rangschlechteren oder auch von dinglich nicht gesicherten Gläubigern abzuwehren (§§ 10 ZVG., 879 BGB., 774, 810 ZPO.). Auch stehen ihm die Rechte der §§ 1134, 1135 BGB., ja selbst das Recht der Sequestration zur Verfügung [20]).

Ebenso wie die Dauerverschuldung der Landwirtschaft eine Folge des Bodenrechts ist, so ist es auch der Umfang des für den einzelnen Betrieb notwendig werdenden Kredites. Indem nämlich das Recht der Dauerverschuldung entgegentritt, enthebt es den Bauern der Notwendigkeit des Schuldenzinses und der Schuldentilgung. Der Bauer kann sparen und ansammeln, was er bisher dem Gläubiger geben mußte. Und in dem selben Maße, wie der Bauer über seinen Hof hinaus zu Vermögen gelangt, kann er sich auch selbst kreditieren. So vermindert sich das Kreditbedürfnis als Folge rechtlicher Maßnahmen. — Noch ein weiteres ist zu beachten. Je sicherer, je weniger verschuldet der Bauer dasteht, um so leichter erhältlich und um so billiger ist der Kredit. Es sinkt also nicht nur das Kreditbedürfnis, sondern infolge der verminderten Risikoprämie auch der Aufwand, den der Bauer für den Kredit machen muß, die Zinsen.

Da das Erbhofgesetz von der Annahme eines grundsätzlich schuldenfreien Erbhofes ausgeht, braucht es auch nur mit einem viel geringeren Kreditbedürfnis des Bauern und mit einer sehr viel geringeren Zinsenlast zu rechnen. Das ist für den Gläubiger von großer Bedeutung. Nach dem von dem Gesetzgeber zugrunde gelegten Normalzustand braucht ihn der Verlust der Stellung, die er nach dem bisherigen Volstreckungsrecht hatte, normalerweise gar nicht zu berühren. Denn da in der Regel die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Zwangsversteigerungsrechtes infolge der sehr viel geringeren Verschuldung und somit geringeren Zinsbelastung fehlen dürften, wird man sich sogar fragen können, ob es notwendig gewesen ist, das Zwangsvollstreckungsrecht für den Erbhof in der geschehenen Weise zu ändern, oder ob nicht eine Lösung Genüge getan hätte, in der die

[20]) Gülland, Das Reichserbhofrecht Nr. 247; Erbhofrechtsprechung § 38 Nr. 1.

Zwangsversteigerung weniger als Zwangskauf, sondern als staatlicher Hoheitsakt in Erscheinung getreten und die in dem Abmeierungsrecht enthaltenen Gedanken außerdem noch als Näherrechte zum Ausdruck gelangt wären. Seine endgültige Form hat das Erbvollstreckungsrecht ohnehin noch nicht gefunden (§ 59 Reichserbhofgesetz).

Es läßt sich nicht leugnen, daß während der Zeit, in der der vom Gesetzgeber gedachte Normalzustand noch nicht erreicht ist, die Frage des bäuerlichen Betriebskredites nicht immer leicht zu lösen sein wird. Denn sind schon die Unkündbarkeit und Tilgungspflicht des Schuldenregelungsgesetzes dem privaten Kredit hinderlich, so sehr viel mehr noch die Vollstreckungsvorschriften des Reichserbhofgesetzes. —

Unter solchen Verhältnissen erwächst dem landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaftswesen eine besondere Bedeutung. Dies freilich nicht nur für die Jahre der Übergangszeit. Denn niemals wird der Bauer völlig aus der Notwendigkeit des Kredites gelöst werden können. Dafür sorgt allein schon das bäuerliche Erbrecht. Nach § 35 des Reichserbhofgesetzes ist unter der Voraussetzung des schuldenfreien Hofes (§ 34 Reichserbhofgesetz) der die Nachlaßverbindlichkeiten übersteigende Überschuß auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen. Der Anerbe kann einen Anteil an diesem freien Vermögen nur dann erlangen, wenn der auf ihn entfallende Anteil größer wäre, als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofes. Das dürfte in der Regel nicht der Fall sein und damit wäre dem Anerben in der ersten Zeit seiner Wirtschaftsführung — die landwirtschaftlich gesehen ohnehin die Zeit des größten Kreditbedarfs ist (Meliorationen und Modernisierung) — nicht die Möglichkeit gegeben, sich aus der eigenen Tasche zu finanzieren.

In allen solchen Fällen ist die landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft nach der von dem Gesetzgeber angestrebten Neuregelung des bäuerlichen Kredites die gewiesene Kreditstelle. Einmal fallen bei ihr die durch die enge Verknüpfung des Kredites mit der Landwirtschaft dem privaten Gläubiger bestehenden Schwierigkeiten weitgehend weg — dann aber hat besonders die örtliche ländliche Genossenschaft den großen Vorzug, daß sie durch die vielfachen und persönlichen Beziehungen der Genossen zu einander auch über eine besonders eingehende Kenntnis der persönlichen Verhältnisse verfügt. Sie wird also dem privaten Geldgeber in der Beurteilung des Risikos meist überlegen sein. Vielfach werden sich auch personelle Überschneidungen von Genossenschaftsmitgliedern und Organträgern des Reichsnährstandes ergeben und wiederum von Nutzen sein. Deshalb erfreut sich auch

das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen besonderer staatlicher Förderung.

Es wird sich also auch in Hinsicht der Gläubigerzusammensetzung das landwirtschaftliche Kreditbild verschieben. Insbesondere der bäuerliche kurzfristige Kredit wird zunehmend im Zeichen der ländlichen Kreditgenossenschaft stehen.

Wenn somit die Neuordnung des Reichserbhofgesetzes und die des Schuldenregelungsgesetzes einen neuen Zeitabschnitt in der Geschichte der Landwirtschaft einleiten, so bleibt für die Entschuldung der Landwirtschaft nur eine grundsätzliche Frage noch zu lösen übrig, es ist die der Angleichung der bestehenden Schuldenverhältnisse an die Neuordnung des Bodenrechts: die Schuldentlastung.

Dritter Abschnitt.

Die Schuldentlastung der Landwirtschaft.

§ 7.

Die Grundfrage der Schuldentlastung.

Es ist eigentümlich, mit welcher Zurückhaltung die Neuordnung des Bodenrechts trotz allem in Erscheinung tritt, müssen doch jedesmal, bevor eine Wirtschaft der Neuordnung — sei es des Reichserbhofgesetzes oder des Schuldenregelungsgesetzes — unterstellt wird, eine Reihe von Voraussetzungen, so z. B. die Bauernfähigkeit oder die Entschuldungswürdigkeit des Betriebsinhabers gegeben sein. Erst wenn dies der Fall ist, scheint die bäuerliche Wirtschaft oder der Gutsbetrieb von dem Umbruch des Bodenrechts erfaßt zu werden und damit der besonderen Gestaltung des Eigentums fähig zu sein. — Und doch sind die Grundlagen des neuen Bodenrechts in voller Allgemeingültigkeit ins Leben getreten. Ein Volk kann zur gleichen Zeit immer nur eines rechtlichen Begreifens der Lebensverhältnisse und also der Persönlichkeit, des Eigentums und der Sache fähig sein. Deshalb ist seit dem auf eine gänzliche Neuordnung der Lebensverhältnisse hindrängenden Umbruch der nationalsozialistischen Revolution auch alles Recht — mag es gesetzlich zur Zeit noch so individualistisch gestaltet sein, mit dem Vorbehalt der Gemeinschaft belastet. Gegenüber der in diesem Umbruch vollzogenen rechtsgedanklichen Entscheidung haben alle aus früherer Zeit her bestehenden Gesetzesvorschriften, soweit sie den Grundlagen der neuen Ordnung zuwiderlaufen, gewisserweise nur subsidiäre Bedeutung. Das heißt: der deutsche Eigentumsbegriff und Sachbegriff — und das ist das Entscheidende an der Bodengesetzgebung des Dritten Reiches gegenüber ihren Vorboten im Reichsheimstättengesetz und im Reichssiedlungsgesetz und anderen — ist heute nicht nur die Grundlage der neuen Bodenrechtsgesetze, sondern er ist grundlegend für das gesamte Bodenrecht schlechthin und damit auch für das Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zufolge des rechtlichen Begriffswandels steht das

gesamte Recht am Boden auf einer veränderten Grundlage und diese ist in ihrem Bestande nicht irgendwie von gesetzlichen Voraussetzungen abhängig, sondern das Bestehen dieser Voraussetzungen ist die Folge der neuen rechtlichen Grundlagen des Bodenrechts und ihrer Wirksamkeit nach einer jeweils ganz bestimmten Richtung.

Aus dem Zusammenklingen der nun endlich gleichartigen Bodenrechtsbegriffe folgt so auch für den Grundbesitz, für den eine besondere gesetzliche Regelung noch nicht getroffen wurde, dennoch eine neue rechtliche Stellung. Es gibt wohl niemand mehr draußen auf dem Lande, der den Vorbehalt der Gemeinschaft nicht spürt, der nicht wüßte, daß sein Boden nicht nur die Bedeutung hat, die er selbst ihm zulegt, sondern daß der Boden darüber hinaus von gemeiner Bedeutung ist, die auch dort, wo bisher scheinbar alles beim Alten blieb, täglich ihren gesetzlich zwingenden Ausdruck gewinnen kann.

Diese rechtliche Situation ist für die Schuldentlastung von ganz besonderer Bedeutung bei der Entscheidung über Recht und Unrecht in der Behandlung alter Rechtsverhältnisse und wohlerworbener Rechte. Was gestern noch Recht war — es sei ganz davon abgesehen, ob dieses Recht in dem wirtschaftlichen Zusammenbruch je noch hätte reale Bedeutung erlangen können, denn eine solche Überlegung würde die Entscheidung wieder auf das wirtschaftliche Gebiet verlegen — ist heute seiner rechtsbegrifflichen Grundlage beraubt und daher als rechtlicher Anspruch nicht nur grundsätzlich in Frage gestellt, sondern einzig auf die Billigkeit verwiesen, jene Billigkeit, gegenüber der das ius strictum ein bloßer Schatten des Rechts ist [1]).

Für die Schuldentlastung folgt daraus, daß die Frage, wo in jedem Einzelfalle im Verhältnis alter und neuer Normen die Neuordnung wirksam werden solle, nur so beantwortet werden kann, daß dies dann geschieht, wenn ein Betrieb und Betriebsinhaber rein tatsächlich die Voraussetzungen erfüllen, die die neuen Bodenrechtsgesetze fordern. Trifft dies zu, so ist alles was noch zu geschehen hat, die Angleichung der noch bestehenden Verhältnisse an die Normen des neuen Bodenrechts und auch diese Angleichung muß sich nach den Grundgedanken der neuen Rechtsordnung vollziehen. Eine Berufung auf den bisherigen Rechtszustand ist ausgeschlossen.

Diese Entscheidung kommt denn auch in allen Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes in Bezug auf die Schuldentlastung zum Ausdruck. Sie ist die Antwort auf die Grundfrage der Schuldentlastung, wonach sich nämlich ihr Ideengehalt bestimme, und

[1]) vgl. Mevius, discussio levaminum inopiae debitorum Pg. 50 ff.

wie mit den bestehenden Rechten und Rechtsverhältnissen grundsätzlich zu verfahren sei, ob nach den Grundlagen und Normen der alten oder der neuen Ordnung.

§ 8.

Durchführung und Voraussetzungen der Schuldentlastung.

Die Durchführung der Schuldentlastung ist Aufgabe des Schuldenregelungsgesetzes. Es macht dafür keinen Unterschied, ob es sich um bäuerlichen oder um nicht bäuerlichen Besitz handelt. So verschieden die Neuordnung des Reichserbhofgesetzes von der des Schuldenregelungsgesetzes ist, bei der Entschuldung der einzelnen Betriebe gelangt dies kaum zum Ausdruck. Und nur da erfolgt die Schuldentlastung des bäuerlichen Besitzes abweichend von der des nicht bäuerlichen, wo dies durch die grundsätzliche Unveräußerlichkeit des Erbhofes bedingt ist [1]).

Das Gepräge, das die Schuldentlastung erhalten hat, ist damit vorwiegend durch die Neuordnung des Schuldregelungsgesetzes bedingt. Ihm kommt eine wenn auch nur vorübergehende Bedeutung auch für den bäuerlichen Besitz zu. Dies freilich nur in bezug auf die Behandlung des Gläubigerrechtes bis zur Feststellung der Entschuldungsgrundlage.

Die Schuldentlastung erfolgt nicht generell. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer individuellen, auf die besonderen Verhältnisse jedes zu entschuldenden Betriebes bedachten Schuldenregelung anerkannt, und dies vor allem in Hinsicht auf den landwirtschaftlichen Gläubiger. Daß dieser weitgenhend der Leidtragende — nicht so sehr der Schuldentlastung wie des Wirtschaftszusammenbruches — sein würde, war zwangsläufig die Folge einer Situation, die den Schuldner, sofern die Not nur allgemein ist, „jene miserablen Privilegien von selber genießen läßt", welche „die Zahlungsunfähigkeit ... ihrer eignen Natur nach auf dem Rücken trägt". Eine schematisch nivellierende Behandlung der Gläubigerrechte mußte die Gläubiger naturgemäß noch mehr belasten und zu Unbilligkeiten führen.

Das erklärt die verschiedenen Arten des Entschuldungsverfahrens, die wesentlich durch die Schuldenhöhe bedingt sind und letztlich auch die Voraussetzungen von denen der Gesetzgeber im Einzelfalle die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens abhängig sein läßt.

---

[1]) vgl. Seite 54.

Im Folgenden wird versucht werden, einen kurzen Überblick über den Gang des Entschuldungsverfahrens zu geben, um anschließend auf die für die Eröffnung des Verfahrens bedeutsamen Voraussetzungen einzugehen.

Die Durchführung der Entschuldung liegt bei den Entschuldungsämtern [2]) und den Entschuldungsstellen [3]). Die Entschuldungsämter sind von richterlichen Beamten geleitete Behörden, die Entschuldungsstellen sind Kreditorganisationen.

Die Entschuldung erfolgt in zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt dient der Feststellung der Entschuldungsgrundlage, das heißt der Voraussetzungen für eine langsame Schuldentilgung aus der Leistungsfähigkeit des Betriebes. Die Entschuldungsgrundlage muß durch Bestätigung seitens des Entschuldungsamtes bzw. durch Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetrieb zu allgemeingültiger Anerkennung gebracht werden. Mit der Feststellung der Entschuldungsgrundlage beginnt dann der zweite Abschnitt, die Schuldentilgung.

Die Entschuldungsgrundlage kann gewonnen werden durch Selbstentschuldung [4]), durch das schlichte Entschuldungsverfahren [5]) und durch den Entschuldungszwangsvergleich [6]). Sie ist erreicht, wenn die Schulden und Lasten nach Höhe, Verzinsung und Tilgung die Ertragsfähigkeit des Gutes nicht übersteigen und somit die Rückführung der Verschuldung auf das durch das Schuldenregelungsgesetz zugelassene Maß bzw. die vom Reichserbhofgesetz geforderte restlose Schuldentilgung durch jährliche Tilgungsraten gewährleistet erscheint.

Vermag der Betriebsinhaber die Entschuldungsgrundlage ohne Zuhilfenahme eines Entschuldungsverfahrens auf Grund freier Vereinbarung mit seinen Gläubigern zu gewinnen, so spricht das Gesetz von Selbstentschuldung. Will der Betriebsinhaber das Entschuldungsverfahren in Anspruch nehmen, so hat er bei dem zuständigen Entschuldungsamt [7]) Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens zu stellen [8]). Mangels gegenteiliger Bestimmungen steht für die Entschuldung von eigensässigen Landleuten das Antragsrecht auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nur dem Eigentümer zu [9]). Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens über einen Erbhof kann jedoch auf Verlangen eines Gläubigers

[2]) §§ 1, 2 Schu.Reg.G.; Art. 1 VII. DV. z. Schu.Reg.G.

[3]) §§ 4, 5 Schu.Reg.G.; Art. 1 I DV. z. Schu.Reg.G., der die Entschuldungsstellen namentlich aufführt; desgleichen Art. 1 III. D.V. z. Schu.Reg.G. u. Art. 1, V. D.V. z. Schu.Reg.G.

[4]) § 81 Schu.Reg.G.

[5]) § 4 Schu.Reg.G.

[6]) § 24 Schu.Reg.G.

[7]) Art. 1 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

[8]) § 1 Schu.Reg.G.; für Erbhöfe vgl. Art. 10 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.

[9]) für den Pächter vgl. Art. 6 Pächterentsch. V.O.

auch der Kreisbauernführer beantragen [10]). Kein Recht auf Entschuldung ist dem Reich, den Ländern, Gemeinden, sowie den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gegeben [11]).

Das Entschuldungsamt soll dem Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens in der Regel nur stattgeben, wenn der Betriebsinhaber zuvor versucht hat, die Entschuldungsgrundlage durch Selbstentschuldung zu gewinnen [12]). Bei der Selbstentschuldung hat der Betriebsinhaber die Festlegung der außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegenden Forderungen in unkündbaren Tilgungsforderungen auf dem Wege freier Vereinbarung anzustreben. Die außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze verbleibenden Schulden dürfen dabei den Betrieb nicht über 9½ v. H. des letzten Drittels des Betriebswertes durch Zinsen und Tilgung belasten [13]). Gelingt dem Schuldner eine solche Vereinbarung, so hat das Entschuldungsamt den Betrieb, sofern nicht sonstige Hinderungsgründe entgegenstehen, zum Entschuldungsbetrieb zu erklären [14]). Diese Erklärung bewirkt, daß die innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegenden Schulden und Lasten den Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes über die Angleichung der mündelsicheren Gläubigerrechte an die Neuordnung so unterworfen werden, als wäre das gerichtliche Schuldenregelungsverfahren durchgeführt [15]).

Hat sich die Selbstentschuldung nicht bewerkstelligen lassen und hat das Entschuldungsamt dem Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens stattgegeben, so ernennt das Entschuldungsamt die Entschuldungsstelle [16]), die in der Regel eine unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt, unter gewissen Voraussetzungen aber auch eine landwirtschaftliche Genossenschaft ist [17]). Das Entschuldungsamt kann [18]) oder muß [19]) in gewissen Fällen die Aufgabe der Entschuldungsstelle selbst übernehmen.

An dem Entschuldungsverfahren sind grundsätzlich alle Gläubiger beteiligt, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Schuldner haben [20]). Stellt sich heraus, daß eine Entschuldung des Betriebes

---

[10]) Art. 2 Abs. 5 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.
[11]) Art. 5 III. D.V. z. Schu.Reg.G.
[12]) Art. 3 II. D.V. z. Schu.Reg.G.
[13]) Art. 1 II. D.V. z. Schu.Reg.G.
[14]) § 81 Schu.Reg.G.
[15]) § 82 Schu.Reg.G.
[16]) § 4 Schu.Reg.G.
[17]) § 5 Schu.Reg.G.; Art. 1 I. D.V. z. Schu.Reg.G.
[18]) Art. 7 Abs. 3, Art. 50 Abs. 2 VII D.V. z. Schu.Reg.G.
[19]) Art. 50 Abs. 1 VII D.V. z. Schu.Reg.G.
[20]) § 10 Schu.Reg.G. Ausnahmen vgl. Art. 6, 7 II. D.V. z. Schu.Reg.G.; vgl. Seite 76, Anm. 24.

nicht möglich ist, oder erscheint die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes aus anderen Gründen nicht gewährleistet, so ist das Verfahren auf Antrag der Entschuldungsstelle aufzuheben [21]). Die Aufhebung des Verfahrens wegen Entschuldungsunfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn es sich um eine bäuerliche Wirtschaft handelt [22]). — Hält die Entschuldungsstelle die Entschuldung für durchführbar, so beginnt sie ihre Arbeit mit der Aufstellung des Entschuldungsplanes [23]), mit dessen Bestätigung durch das Entschuldungsamt die Entschuldungsgrundlage erreicht ist [24]).

Das schlichte Entschuldungsverfahren vollzieht sich grundsätzlich ohne Mitwirkung der Gläubiger. Eine kapitalmäßige Kürzung der Gläubigerforderungen kann nur mit Zustimmung jedes betroffenen Gläubigers selbst stattfinden.

Hält die Entschuldungsstelle in Anbetracht der Schuldenhöhe oder der sonstigen Umstände das schlichte Entschuldungsverfahren für aussichtslos, oder gelangt sie im Laufe des Verfahrens zu einer solchen Ansicht, so kann sie mit Zustimmung des Betriebsinhabers die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleiches bei dem Entschuldungsamt nachsuchen [25]).

Der Entschuldungszwangsvergleich erfolgt unter Mitwirkung der Gläubiger. Das Schuldenregelungsgesetz räumt jedoch der Entschuldungsstelle und dem Entschuldungsamt eine sehr weitgehende Befugnis hinsichtlich der zur Gewinnung der Entschuldungsgrundlage erforderlichen Kapitalkürzungen ein [26]).

Der Entschuldungsplan hat die Sicherung aller nicht durch ein Recht an dem Grundstück gesicherten Forderungen durch Eintragung von gleichrangigen Hypotheken an bereitester Stelle vorzusehen [27]). Anders bei Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden [28]). Hier erfolgt außerdem kraft gesetzlicher Vorschrift eine Herabsetzung der wiederkehrenden Leistungen auf 5 vom Hundert des Kapitalbetrages [29]) [30]).

Ist mit der Feststellung der Entschuldungsgrundlage der Betrieb zum Entschuldungsbetrieb geworden, so beginnt der zweite Abschnitt, die Schuldentilgung aus der Leistungsfähigkeit des Betriebes. Die mit den Zinsen fälligen Tilgungsbeträge hat der

---

[21]) § 44 Abs. 2 Schu.Reg.G.
[22]) Art. 2 Abs. 1 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.
[23]) § 12 Abs. 1 Schu.Reg.G.
[24]) § 21 Abs. 1 Schu.Reg.G.
[25]) § 12 Abs. 3 Schu.Reg.G.
[26]) vgl. Seite 74 der Arbeit.
[27]) § 15 Schu.Reg.G.
[28]) Art. 46 Abs. 1, 2, 3 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.
[29]) Art. 46 Abs. 3 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.
[30]) Art. 46 Abs. 6, 7 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.

Schuldner für Rechnung des Gläubigers an die Entschuldungsstelle abzuführen. Ist jedoch der Gläubiger der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein Kreditinstitut, so werden die Tilgungsraten an den Gläubiger gezahlt [31]). Zulässig ist auch eine Vereinbarung des Gläubigers mit der Entschuldungsstelle, daß der Betriebsinhaber die Tilgungsbeträge direkt an den Gläubiger abführt [32]). Bei Kleinbetrieben sind die Zins- und Tilgungsbeträge immer direkt an den Gläubiger zu entrichten [33]).

Um zu einer angemessenen Entschuldungsgrundlage zu gelangen, stellt das Schuldenregelungsgesetz zwei Mittel zur Verfügung. Die Entschuldung kann durch Schuldenregelung beziehungsweise Ablösung oder durch Landabgabe, oder durch eine Verbindung von beidem erfolgen [34]). Schuldenregelung bedeutet Ordnung der Schulden bezüglich ihrer Höhe, Kündbarkeit, Verzinsung und Tilgung. Die Ablösung kann in bar oder in Ablösungsschuldverschreibungen erfolgen, die von der Deutschen Rentenbank durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt den Entschuldungsstellen und von diesen den Gläubigern zur Verfügung gestellt werden [35]). Der Gläubiger erhält im letzteren Falle 4prozentige Papiere, die er durch Verkauf zu Geld machen kann [36]).

Die Mittel für die Durchführung der Entschuldung sollen aber auch soweit möglich aus der Substanz der zu entschuldenden Betriebe genommen werden (Landabgabe), jedoch muß die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewahrt bleiben. Die Entschuldungsstelle kann und soll die Landabgabe verlangen, wenn dadurch die Aufstellung eines für die beteiligten Gläubiger vorteilhafteren Entschuldungsplanes möglich ist [37]). Der Landabgabe kommt besondere Bedeutung für die Neubildung deutschen Bauerntums zu [38]).

Die Erklärung eines Betriebes zum Entschuldungsbetrieb (Selbstentschuldung) beziehungsweise die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens und seine Durchführung bis zur Feststellung der Entschuldungsgrundlage ist von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig, deren Vorhandensein beziehungsweise Nichtvorhandensein sei es in den äußeren Verhältnissen, sei es in der Person des Schuldners erfordert wird. Diese Voraussetzungen lassen sich auf

---

[31]) § 14 Ziff. 3, § 84 Ziff. 2 Schu.Reg.G.
[32]) Art. 20 Abs. 1 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[33]) Art. 51 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[34]) § 9 Abs. 1 Schu.Reg.G.
[35]) § 62 Schu.Reg.G.
[36]) Harmening-Pätzold a. a. O. § 18 Anm. I, 1.
[37]) § 9 Abs. 2 Schu.Reg.G.
[38]) vgl. hierzu die §§ 66 bis 74 und 79 Schu.Reg.G.

die allgemeine Formel bringen, daß der Betriebsinhaber sanierungsbedürftig und sanierungswürdig sein muß und daß nach den Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes die Sanierungsfähigkeit nicht grundsätzlich zu verneinen ist. Das letztere ist zum Beispiel grundsätzlich dann der Fall, wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet worden ist [39]), oder wenn die Entschuldung schon bereits einmal erfolgt ist [40]). Die Sanierungsbedürftigkeit, das heißt die der Staatshilfe vorangehende Erschöpfung der Selbsthilfe, gilt als Erfordernis nur für die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens, nicht auch für die Selbstentschuldung [41]).

Von den gesetzlichen Voraussetzungen der Entschuldung sollen hier nur zwei einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Die eine betrifft die Sanierungsbedürftigkeit, die andere die Sanierungswürdigkeit. Beiden kommt besondere Bedeutung zu. Bezüglich der anderen Voraussetzungen sei auf § 3 des Schuldenregelungsgesetzes verwiesen, der die Hinderungsgründe für die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens aufführt, während sich die für die Selbstentschuldung ergebenden Abweichungen in § 81 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes finden.

Über die Sanierungsbedürftigkeit bestimmt § 3 Ziff. 2 des Schuldenregelungsgesetzes, daß die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens abzulehnen ist, wenn der Betriebsinhaber sich aus eigenen Mitteln zu entschulden vermag [42]). Das Erfordernis der Sanierungsbedürftigkeit stellt zunächst nicht mehr als eine Selbstverständlichkeit dar. Es gewinnt aber besondere Bedeutung durch die Auslegung des Artikels 7 der dritten Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz. Danach kann für die Beurteilung, ob der Betriebsinhaber sich aus eigenen Mitteln zu entschulden vermag, das etwa vorhandene Vermögen des Ehegatten des Betriebsinhabers sowie der als Erben des Betriebsinhabers in Frage kommenden Abkömmlinge berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei mehreren Betriebsinhabern auch im Verhältnis der Betriebsinhaber und ihrer betreffenden Familienangehörigen zu einander.

Der Gesetzgeber behandelt danach im Entschuldungsrecht, wie dies im Steuerrecht gebräuchlich ist [43]), die Eheleute als Einheit. Infolge der ehelichen Gemeinschaft sind sie einander Hilfe schuldig, bevor sie die Hilfe der Volksgemeinschaft in Anspruch nehmen können. Das Entschuldungsrecht erweitert damit die Folge

[39]) § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Schu.Reg.G.; vgl. aber Art. 6 Abs. 2, 3 III. D.V. z. Schu.Reg.G.
[40]) § 3 Abs. 1 Ziff. 5 Schu.Reg.G.; vgl. aber Art. 3 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.
[41]) § 81 Abs. 2 Satz 2 Schu.Reg.G.
[42]) § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Schu.Reg.G.
[43]) Reichsbewertungsgesetz §§ 26, 68.

der ehelichen Lebensgemeinschaft über die Grenzen des § 1360 des Bürgerlichen Gesetzes hinaus.

Auf Grund dieser Auslegungsvorschrift können Entschuldungsamt oder Entschuldungsstelle aber auch an einen als Erben des Betriebsinhabers in Frage Kommenden mit der Aufforderung herantreten, sein Vermögen für die Entschuldung zur Verfügung zu stellen. Dies Ansinnen kann aber auf rechtlicher Grundlage nur gegenüber dem Ehegatten und dem in Frage kommenden Erben des Betriebsinhabers gestellt werden, nicht, wie dies gelegentlich bei der Osthilfeentschuldung geschieht, gegenüber anderen Familienmitgliedern, nur weil sie gesetzliche Erben sein könnten, so z. B. gegenüber den nicht als Erben vorgesehenen Geschwistern. - - Solange das Familien- und Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzes unverändert in Geltung ist, würde ein solches Ansinnen u. U. der Billigkeit widersprechen, zumal das Schuldenregelungsgesetz anders als das Reichserbhofgesetz den Geschwistern keine Heimatzuflucht einräumt.

Während die Frage der Sanierungsbedürftigkeit nur im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens Bedeutung hat, ist die Sanierungswürdigkeit die Voraussetzung jeder Entschuldung, auch der Selbstentschuldung. Die Persönlichkeit und die Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers muß die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung der Entschuldung bieten [44]) [45]). Die Neuordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ist durch die enge Verbindung zwischen dem Landmann und dem Boden gekennzeichnet: Blut und Boden! Diese Verbindung wird im Entschuldungsrecht ebenso wie im Reichserbhofrecht sichtbar. Die Person des Betriebsinhabers ist von Bedeutung dafür, ob das Grundstück zum Erbhof beziehungsweise zum Entschuldungsbetrieb wird. Ist das Grundstück aber einmal zum Erbhof oder zum Entschuldungsbetrieb geworden, so bleibt ihm diese Eigenschaft unabhängig von der Person des Betriebsinhabers erhalten. Wenn nun der Gesetzgeber auch keine Veranlassung hat, einen unzuverlässigen und ungeeigneten Betriebsinhaber vor den Folgen zu bewahren, die sich dieser großenteils selbst zuzuschreiben hat, so soll doch dem Gläubiger nicht zum Nachteil gereichen, was nur der Schuldner zu verantworten hat. Deshalb wird bestimmt, daß auch, wenn die Persönlichkeit oder die Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Entschuldungsverfahrens nicht bietet, dieses dennoch eröffnet werden muß, wenn der Betriebsinhaber sich gegenüber der Entschuldungsstelle verpflichtet, seinen Betrieb

[44]) § 3 Abs. 1 Nr. 4 Schu.Reg.G.

[45]) über Ablehnung der Entschuldung bei Erbhöfen vgl. Art. 2 Abs. 1 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.

nach Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens zu einem die verbleibenden Schulden nicht übersteigenden Preis der Siedlung zur Verfügung zu stellen [46]). Die Entschuldungsgrundlage bestimmt sich alsdann nach der Leistungsfähigkeit der Nachfolgebetriebe.

Will oder kann der Schuldner sich auf diesem Wgee nicht helfen, so besteht für ihn die Möglichkeit, sich zugunsten eines Dritten des Eigentumsrechts an dem Grundstück zu begeben. Alsdann kann der neue Betriebsinhaber Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens stellen. Eine vorher erfolgte Ablehnung des Entschuldungsantrags ist, soweit die Ablehnungsgründe nur in der Person des früheren Gutseigners gegeben waren, unschädlich [47]). Das Interesse der Gemeinschaft erfordert, daß wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Entschuldung kein Hindernis bereitet werde. Wenn durch die Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes veranlaßt, ein ungeeigneter Betriebsinhaber sich des Betriebes zugunsten einer geeigneten Persönlichkeit begeben hat, so ist der Zweck, den das Gesetz an eben diese Vorschrift knüpft, erreicht.

Sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen dem Antrag auf Selbstentschuldung beziehungsweise auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens stattzugeben wäre, so tritt bei nicht bäuerlichem Besitz als entscheidendes Erfordernis der auf die Entschuldung gerichtete Wille des Eigentümers hinzu [48]). Der Eigentümer hat, von der Ausnahme des Bauern abgesehen, das alleinige Antragsrecht. Daß bei bäuerlichen Betrieben das Entschuldungsverfahren auf Verlangen eines Gläubigers auch der Landesbauernführer beantragen kann, wurde weiter oben schon erwähnt. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift leitet sich aus den Vollstrekkungsvorschriften des Reichserbhofgesetzes her, durch die der Bauer von dem Kapitaldruck der Schulden befreit ist.

Während des Verfahrens ist der Eigentümer gewissen Anordnungen der Entschuldungsstelle und des Entschuldungsamtes unterworfen [49]), auch kann er den von ihm gestellten Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens solange zurücknehmen, als nicht die Entschuldungsgrundlage festgestellt ist und sofern es sich nicht um einen Erbhof handelt. Bei Erbhöfen ist die Zurücknahme des Entschuldungsantrages nur mit Zustimmung des Entschuldungsamtes zulässig. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Kreisbauernführers einzuholen [50]).

[46]) Art. 45 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.

[47]) Amtl. Mitteilungen in Entschuldungssachen 1934, Heft 97, S. 63; JW 1934, 1224, 2422.

[48]) Der Betriebseigentümer kann auch mit rechtlicher Wirkung auf die Entscheidung verzichten. Vgl. § 105 Schu.Reg.G. und Art. 25 III. D.V. z. Schu.Reg.G.

[49]) §§ 21 Abs. 3, 45 Ziff. 3 Schu.Reg.G.

[50]) Art. 11 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.

§ 9.

Das Gläubigerrecht in der Schuldentlastung.

Bei der Behandlung des Gläubigerrechts in der Entschuldung mußte die Verschiedenartigkeit des alten Liegenschaftsrechts und des neuen Bodenrechts bis in jedes Rechtsverhältnis hinein ihre Folgen zeitigen. Die Grundsätze und Bestimmungen des alten Rechts [1]) konnten dabei nur insoweit noch rechtlich erheblich sein, als sie den Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes nicht widersprachen. Bei der Behandlung des Gläubigerrechts war deshalb, wie bei einem solchen Rechtswandel nicht anders möglich, vieles in die Hand der Billigkeit zu legen. So zum Beispiel macht das Schuldenregelungsgesetz, indem es für die Entschuldungsgrundlage von der Leistungsfähigkeit des Betriebes ausgeht und nicht das Kreditmaß der Neuordnung nimmt, ein sehr bedeutendes Zugeständnis an den Gläubiger.

Die Behandlung des Gläubigerrechts entscheidet sich grundsätzlich nach der Stellung, die ihm nach der Neuordnung zukommen würde, ob es also den Voraussetzungen der Mündelsicherheit entspräche, ob es vor dem Gesetz als Betriebskredit zu gelten vermöchte oder nur als ein künftig unzulässiger Kredit.

Das Schuldenregelungsgesetz kennt somit für die Schuldentlastung keinen Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechtsverhältnissen, wenn für das persönliche Recht die Möglichkeit besteht, eine mündelsichere dingliche Sicherung an dem Betrieb zu erhalten, oder soweit es sich zwar nicht um mündelsichere, wohl aber um dingliche Rechte handelt, die dann grundsätzlich dem Personalkredit gleichgestellt werden.

Das Gesetz macht weiterhin sachlich keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Hypothekenformen, den Grund- und Rentenschulden und den Reallasten. Sprachlich geht das Gesetz so vor, daß es schlechthin nur von Hypotheken spricht und hierin die genannten dinglichen Rechtsformen mit begreift [2]). Diesem Sprachgebrauch wird auch hier gefolgt.

Für die Behandlung des Gläubigerrechtes im Entschuldungsverfahren ergibt sich nunmehr folgendes:

Mündelsichere Forderungen, das heißt Forderungen, die nach ihrer Rangstelle den Anforderungen, welche die Neuordnung des Schuldenregelungsverfahrens an die Mündelsicherheit stellt, entsprechen, werden in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt, sofern sie nicht schon unkündbare Tilgungsforderungen sind.

[1]) vgl. z. B. ZVG § 10 ff.; §§ 879, 1131 BGB; Vergleichsordnung §§ 28—30; Konkursordnung Buch 1 Tit. 2—8.

[2]) § 104 Schu.Reg.G.

Die Verzinsung wird auf 4 von Hundert festgesetzt und die jährliche Tilgung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Betriebes auf zwischen 1/2 und 5 vom Hundert [3] [4]. Neben dem Zins kann unter Umständen auch ein Verwaltungskostenbeitrag bis zu 1/2 vom Hundert erhoben werden.

Nicht durch ein Recht an dem Grundstück gesicherte, aber innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze dinglich sicherbare Forderungen sind durch Eintragung von gleichrangigen Hypotheken an breitester Stelle zu sichern [5].

Gläubiger, die eine langfristige Festlegung ihres Kapitals nicht wünschen, erhalten, sofern nicht eine langfristige Festlegung offensichtlich der Interessenlage bei Hergabe des Kredites entsprochen hat [6] und sofern es sich nicht um Ansprüche aus Erbschafts- und Restkaufgeldschulden handelt [7], die Möglichkeit einer Ablösung [8].

Diese Ablösung ist nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und nach der Art der Forderung verschieden. Forderungen, die nach dem 12. Juli 1931 — dem Tage des Bankenzusammenbruches — entstanden sind, werden bevorzugt behandelt. Dabei nimmt der Gesetzgeber den Tag des Bankenzusammenbruches als Stichtag für den Zusammenbruch der alten Wirtschaftsordnung. Solche Forderungen, die schon während einer Zeit entstanden sind, in der sich die Landwirtschaft offensichtlich in großer Not befand, können in bar abgelöst werden, wenn der Gläubiger dies innerhalb einer zu bestimmenden Frist verlangt [9]. Der Gläubiger muß sich jedoch dann für die Hilfe des Reiches bei der Entschuldung einen Abzug in Höhe von 10 bis 20 vom Hundert gefallen lassen. Dieser Abzug kommt nicht dem Schuldner zugute, sondern der Reichskasse [10]. Ist die Forderung vor dem Tage des Bankenzusammenbruchs entstanden, so kann der Gläubiger auch jederzeit verlangen, daß sie von einer Pfandbrief-

---

[3]) §§ 83, 84, 85 Schu.Reg.G.; über die Verzinsung, Festschreibung und Ablösung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Forderungen vgl. Art. 21 Abs. 1, 2 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

[4]) Über Forderungen, für die eine Vormerkung auf Einräumung eines Grundpfandrechtes eingetragen ist vgl. Art. 27 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

[5]) § 85 Abs. 1 § 83, 84 und sinngemäß § 15 Abs. 1 Schu.Reg.G.

[6]) Kein Ablösungsrecht besteht daher für Rentenschulden, Reallasten und Forderungen auf in erster Linie wiederkehrende Leistungen; vgl. Art. 46 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.

[7]) Art. 24 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

[8]) Handelt es sich um Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, so findet weder eine Umwandlung in unkündbare Tilgungsforderungen, noch eine Barablösung statt. III. D.V. z. Schu.Reg.G. Art. 21.

[9]) § 85 Abs. 1 Schu.Reg.G.

[10]) §§ 85 Abs. 2, 16 Abs. 3 Schu.Reg.G.

anstalt gegen Gewährung von Schuldverschreibungen in Höhe des Nennbetrages der Forderung übernommen wird [11]). Der Gläubiger erhält damit eine ähnliche Stellung, wie der Pfandbriefgläubiger.

Dieser Regelung führt das Gesetz Billigkeitsvorschriften hinzu, die eine bevorzugte Barablösung ermöglichen können [12]). Auch ergibt sich, daß eine mündelsichere Forderung, die den Voraussetzungen entspricht, unter denen eine nicht mündelsichere Forderung günstiger gestellt wäre, dieser gleich behandelt wird [13]) [14]).

Mit den Mitteln der Umwandlung der mündelsicheren Forderungen in unkündbare Tilgungsforderungen, zugleich mit der nach der Entstehungszeit verschiedenen Ablösungsmöglichkeit, vollzieht das Schuldenregelungsgesetz die Angleichung des mündelsicheren Gläubigerrechtes an die Neuordnung. Für mündelsichere Forderungen gilt dabei, wie auch für nicht mündelsichere der Satz, daß eine Forderung, die ein Gläubiger von einem Dritten gegen Leistung eines geringeren Gegenwertes erworben hat, als dem Nennbetrage der Forderung entspricht, mit dem Betrag des Gegenwertes, mindestens jedoch mit der Hälfte des Nennbetrages berücksichtigt wird [15]).

Das mündelsichere Gläubigerrecht entspricht durch seine Rangstellung einem Haupterfordernis der Neuordnung. Deshalb bereitet seine Angleichung auch nur geringere gesetzgeberische Schwierigkeiten. Anders liegen die Verhältnisse bei den nicht mündelsicheren Gläubigerrechten, innerhalb deren sich der Betriebskredit und der nach der Neuordnung unzulässige Bodenkredit beziehungsweise der nicht fundierte Personalkredit unterscheiden lassen.

Zunächst der Betriebskredit. Die Grenze, die ihm der Gesetzgeber zieht, was er also mit anderen Worten als Betriebskredit ansieht und dementsprechend günstiger behandelt, kann wie jede generelle Regelung nicht frei von Willkür sein. Die Entschuldungsstellen können aber nicht jedem einzelnen Schuldenposten nachgehen, um zu ermitteln, wie und warum er einstens entstanden ist. So wird es unvermeidlich sein, daß sich gerade unter dem zweitrangigen Grundpfandkredit, nicht weniger aber auch unter den breits längere Jahre anstehenden Personalkrediten eine größere Anzahl von in ihrer Entstehung betriebsbedingten Gläubigerrechten befindet. Andererseits mußte der Gesetzgeber eine Grenze errichten, über die heraus eine bevorzugte

[11]) § 84 Ziff. 3 Schu.Reg.G.
[12]) § 85 Abs. 2, § 17 Abs. 2, 3 Schu.Reg.G.
[13]) § 85 Abs. 2 Schu.Reg.G.
[14]) Über eine abweichende Behandlung der in den letzten zwei Jahren fällig gewordenen Beitragsrückstände für öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaften vgl. Art. 33 VII. DV. z. Schu.Reg.G.
[15]) Art. 14 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

Behandlung des Gläubigerrechtes grundsätzlich nicht mehr erfolgen konnte. Diese Grenze zieht der Gesetzgeber für den nicht mündelsicheren Kredit nach der Entstehungszeit, denn für den Betriebskredit ist gemeinhin die zeitlich kurze Befristung kennzeichnend. Er ist seinem Wesen nach Erntefinanzierungs- und Ausgleichskredit und wird, wofern es sich nicht um einmalige größere Aufwendungen handelt, selten ein Alter von mehr als zwei Jahren erreichen. — Wenn der Gesetzgeber, wie das hier — und sei es selbst noch aus anderen Gründen — zutrifft, das für den Betriebskredit höchst zulässige Alter auf durchschnittlich zwei Jahre annahm, so mußte das bedeuten, daß ein über diese Zeit hinausgehendes Alter, als dem Wesen des Betriebskredites grundsätzlich zuwider, dem Kredit die Eigenschaft des Betriebskredites nimmt. —

Diese Zeitspanne von rund zwei Jahren entspricht aber auch der Zeit, die zwischen dem Erlaß des Schuldenregelungsgesetzes und dem Zusammenbruch der alten Wirtschaftsordnung liegt. Auf diese Spanne ließ schon bei der Behandlung der mündelsicheren Gläubigerrechte der Gesetzgeber die Neuordnung gewisser Weise rückwirken, indem er den mündelsicheren Gläubigerrechten die Möglichkeit der Ablösung gab. Darin kommt zum Ausdruck, daß innerhalb der Neuordnung der Gläubiger sicher gehen und nicht vor unvorhergesehene Situationen gestellt werden soll. Eine gleiche Erwägung mußte auch für den Betriebskredit zutreffen. All dies war für den Gesetzgeber Anlaß, nur die Forderungen, die erstmalig und nicht im Wege der Schuldumwandlung nach dem 12. Juli 1931 begründet sind, als Betriebskredite anzusehen und entsprechend zu behandeln. Um aber Härten zu vermeiden, die aus einer solchen Abgrenzung naturgemäß entstehen müssen, hilft sich der Gesetzgeber auch hier wieder mit Billigkeitsvorschriften.

Die Art, in der im einzelnen das Schuldenregelungsgesetz zu dem Betriebskredit und zu dem nach der Neuordnung zulässigen oder dinglich ungeschützten Kredit Stellung nimmt, ist davon abhängig, ob die aus der Verschuldung folgende Zins- und Tilgungslast innerhalb der Leistungsfähigkeit des Betriebes liegt, ob also das schlichte Entschuldungsverfahren oder der Entschuldungsvergleich zur Anwendung kommt.

Für das schlichte Entschuldungsverfahren gilt

Betriebskredite, das heißt also Forderungen, die erstmalig und nicht im Wege der Schuldumwandlung nach dem 12. Juli 1931 begründet sind, werden einschließlich eines Verwaltungskostenbeitrages mit 4½ vom Hundert verzinst und mit ½ bis 5 vom Hundert jährlich getilgt[16]). Solche Forderungen sind, wofern sie

[16]) § 16 Abs. 1 Schu.Reg.G.

nicht durch ein Recht an dem Grundstück gesichert sind, durch Eintragung von gleichrangigen Hypotheken an bereitester Stelle zu sichern [17]). Der Gläubiger kann aber innerhalb einer zu bestimmenden Frist statt der Verzinsung und Tilgung die Barablösung verlangen [18]). Die Entschuldungsstelle hat die Auszahlung alsdann innerhalb eines Jahres nach der Bestätigung des Entschuldungsplanes vorzunehmen [19]). Dem Gläubiger sind dabei je nach der Rangstelle der Forderung 10 bis 20 vom Hundert der Forderung abzuziehen und an die Reichskasse abzuführen. Die Stellung des Betriebskreditgläubigers im schlichten Entschuldungsverfahren ist also grundsätzlich die gleiche, wie die des Gläubigers von mündelsicheren Forderungen, die erst nach dem Bankenzusammenbruch entstanden sind. Es ergeben sich aber folgende Ausnahmen:

Handelt es sich innerhalb des Betriebskredites um Lohn- oder Gehaltsforderungen, die aus der Zeit nach dem 31. März 1932 — also aus etwa dem letzten Jahre seit dem Erlaß des Schuldenregelungsgesetzes — stammen, so sind diese Forderungen ohne Abzug und ohne daß der Gläubiger die Ablösung fordert, in bar abzulösen [20]). Das Gleiche gilt für die bis zur Eröffnung des Verfahrens rückständig gebliebenen Beitragsforderungen der Krankenkassen, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung [21]) [22]).

Eine Sonderregelung trifft der Gesetzgeber auch für die Ansprüche aus Krediten und Lieferungsverträgen zur Bergung und Verwertbarmachung der Ernte der Jahre 1933 bis 1935 [23]), sofern sie frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Schuldenregelungsgesetzes entstanden sind. Diese Forderungen sind an der Entschuldung nicht beteiligt. Sie unterliegen folglich auch nicht den mit dem Entschuldungsverfahren verbundenen Vollstreckungsbeschränkungen [24]).

---

[17]) § 15 Abs. 1 Schu.Reg.G.

[18]) Über Rentenschulden, Reallasten usw. vgl. Seite 73, Anmerkung 6 und 8.

[19]) § 16 Abs. 2 Schu.Reg.G.

[20]) § 17 Abs. 1 Schu.Reg.G.

[21]) Art. 25 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

[22]) Handelt es sich dagegen um nach dem 12. 7. 31 fällig gewordene und bis zur Eröffnung des Verfahrens rückständig gebliebene Beitragsforderungen der Träger der Arbeitslosenversicherung und öffentlich-rechtlicher Sachversicherungsanstalten, so findet eine Ablösung mit Ablösungsschuldverschreibungen statt, vgl. Art. 26 Ziff. 1 VII. D.V. z. Schu.Reg.G. Über Renten der Preußischen Landesrentenbank vgl. Art. 26 Ziff. 2 dortselbst.

[23]) Art. 6 II. D.V., Art. 7 II. D.V. in der Fassung von Art. 3 Nr. 3 III. D.V. z. Schu.Reg.G.

[24]) Art. 4, 5 II. D.V. z. Schu.Reg.G.; Art. 7 II. D.V. in der Fassung von Art. 3 Nr. 3 III. D.V. z. Schu.Reg.G.

Unerörtert geblieben ist noch die Behandlung des nach der Neuordnung unzulässigen Grundpfandkredites beziehungsweise des Personalkredites, den der Gesetzgeber nicht als Betriebskredit ansieht. Da dieser Kredit aus dem Rahmen der Neuordnung herausfällt, andererseits nicht gleich oder besser behandelt werden kann, als der mündelsichere Grundpfandkredit oder der Betriebskredit, so stellt ihn das Schuldenregelungsgesetz bezüglich der Tilgung und Kündigung dem mündelsicheren Grundpfandkredit gleich, versagt ihm aber, bis auf die auch hier geltenden Billigkeitsvorschriften[25]), die Ablösbarkeit[26]). Auch kann der Gläubiger den Umtausch in Schuldverschreibungen der Pfandbriefanstalten nicht fordern. Die Verzinsung setzt das Schuldenregelungsgesetz auf 4½ vom Hundert und die Tilgung auf zwischen ½ und 5 vom Hundert fest. Zudem gewährt es dem Gläubiger während der ersten drei Jahre nach der Bestätigung des Entschuldungsplanes für den durch die Zinsfestsetzung möglicherweise erlittenen Verlust eine Entschädigung bis zu 1 vom Hundert[27]).

Soweit die Forderungen nicht durch ein Recht an dem Grundstück gesichert sind, erfolgt dies durch Eintragung von gleichrangigen Hypotheken an bereitester Stelle[28]), also selbst außerhalb der Beleihungsgrenze der Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes.

Für Kleinbetriebe besteht eine Sonderregelung[29]). Hier wird den Gläubigern für alle Forderungen ein Ablösungsrecht zugestanden, wenn sie mit Abzügen einverstanden sind, die je nach der Art und der Entstehungszeit der Forderung zwischen 15 und 50 vom Hundert schwanken. Ein Zinszuschuß wird alsdann nicht gewährt[30]).

Die Schuldenregelung, die der Gläubigergesamtheit durch das schlichte Entschuldungsverfahren geboten wird, erweist sich somit als außerordentlich günstig. Die Möglichkeit einer solchen Regelung können die Gläubiger sich aber auch dann erhalten, wenn an sich ein Entschuldungszwangsvergleich und eine Schuldensenkung am Platze wäre. Das Schuldenregelungsgesetz bestimmt nämlich, daß die Entschuldungsstelle die Entschuldung nicht für undurchführbar erklären und auch keinen Zwangsvergleich beantragen darf, wenn sämtliche Gläubiger, die ein Recht auf Barablösung haben, der Entschuldungsstelle gegenüber auf

---

[25]) § 18 Schu.Reg.G.
[26]) § 14 Schu.Reg.G.
[27]) § 14 Nr. 2 Schu.Reg.G. Art. 19 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[28]) § 15 Schu.Reg.G.
[29]) Art. 52 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[30]) Art. 19 Abs. 2 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

dieses Recht verzichten [31]). Es sind dies die Betriebskreditgläubiger und die Gläubiger von nach dem 12. Juli entstandenen mündelsicheren Forderungsrechten. — Es kann sich danach für einzelne Gläubiger als zweckmäßig erweisen, die Forderungen ablösungsberechtigter Gläubiger zu übernehmen, um dann auf die Ablösung verzichten zu können. Sie entziehen so ihre Forderung einer Kapitalkürzung.

Läßt sich die Entschuldungsgrundlage durch das schlichte Entschuldungsverfahren nicht erreichen, weil nach Ansicht der Entschuldungsstelle die Zins- und Tilgungslast über die Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht, so stellt der Gesetzgeber mit den Bestimmungen über den Entschuldungszwangsvergleich [32]) eine weitere Möglichkeit zur Erreichung der Entschuldungsgrundlage zur Verfügung.

Durch den Entschuldungszwangsvergleich sollen die Gläubigerrechte bis auf ein Maß verkürzt werden, das nach Verzinsung und Tilgung für den Betrieb tragbar ist. Im Gegensatz aber zu dem schlichten Entschuldungsverfahren wird hier die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht den Entschuldungsbehörden anheimgegeben, sondern das Gesetz schafft ein besonderes Maß: die Zinsleistungsgrenze [33]). Sie beträgt ein Zwanzigstel des Betriebswertes [34]).

Von dem Entschuldungszwangsvergleich betroffen werden die Gläubiger der nicht mündelsicheren Forderungen sowie der Forderungen, die nicht als Betriebskredite gelten. Die Begrenzung des Betriebskredites ist hier jedoch gegenüber dem schlichten Entschuldungsverfahren verschieden. Danach sind als Betriebskredite anzusehen und scheiden aus dem Entschuldungszwangsvergleich aus: Ansprüche, die ohnehin durch ein Vorzugspfandrecht gesichert sind [35]), Forderungen aus Krediten, die nachweislich zur Deckung von Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt sind, oder aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nachweislich nach dem gleichen Zeitpunkt bewirkt sind. Desgleichen dürfen nicht in den Zwangsvergleich einbezogen werden die Ansprüche der auf Grund ihrer Tätigkeit im Betrieb in einem Dienst oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge, die für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 geschuldet werden.

Für die Durchführung der Schuldensenkung wird bestimmt,

---

[31]) § 12 Abs. 4 Schu.Reg.G.
[32]) § 24 ff. Schu.Reg.G.
[33]) Art. 2 IV. D.V. z. Schu.Reg.G.; § 28 Schu.Reg.G. vgl. auch Art. 29 Abs. 2 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[34]) Über Abweichungen für Kleinbetriebe Art. 49 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[35]) vgl. § 30 Schu.Reg.G.

daß zum Zwecke der Angleichung der Verschuldung an die Leistungsfähigkeit des Betriebes (Zinsleistungsgrenze) grundsätzlich jede nicht mündelsichere oder als Betriebskredit anzusehende Forderung bis zu 50 vom Hundert ihres Betrages gekürzt werden kann, ohne daß es dazu einer besonderen Zustimmung des Gläubigers bedarf [36]). Unter Berücksichtigung dieser Kürzungsmöglichkeit hat die Entschuldungsstelle einen Vergleichsvorschlag aufzustellen, den das Entschuldungsamt sodann dem Gläubiger zugehen läßt [37]).

Bei der Aufstellung des Vergleichsvorschlages sind wirtschaftlich gleichartige Forderungen nach Möglichkeit gleichmäßig zu behandeln [38]). Wirtschaftlich gleichartige Forderungen sind solche, die nach Entstehungszeit und Entstehungsgrund im wesentlichen gleichartig sind [39]). Forderungen aus Zinsen und Nebenleistungen sind vor den Hauptforderungen zu kürzen. Bei der Kürzung von Hauptforderungen kommen zunächst betriebsfremde Forderungen in Betracht, wenn nicht im einzelnen wichtige Gründe dagegen sprechen. Als betriebsfremd sind insbesondere Forderungen anzusehen, die durch über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen des Betriebsinahbers und seiner Familie entstanden sind [40]). Deutlich wird hier die landwirtschaftliche Bedingtheit als Wertmaßstab für den landwirtschaftlichen Kredit sichtbar.

Um aber auch den Gläubiger zweitrangigen Grundpfandkredites nicht unbillig anzuspannen, bestimmt das Schuldenregelungsgesetz am Ende, daß Forderungen, die durch ein Pfandrecht gesichert sind, bevorzugt behandelt werden sollen [41]). Mit dieser Vorschrift zeigt das Schuldenregelungsgesetz, daß, wenn es schon grundsätzlich bei der Wertung des Gläubigerrechts von anderen Gesichtspunkten ausgehen muß, als das ansonst geltende Recht, daß es um dessentwillen doch die sich aus der alten Rechtsordnung ergebende Stellung des Gläubigerrechts im Wege der Billigkeitsvorschrift gelten läßt, sofern dies innerhalb der Angleichung an die Neuordnung möglich erscheint.

Die Annahme des Vergleichsvorschlages ist von den Gläubigern abhängig. Der Vergleich ist abgelehnt, wenn die Gläubiger von mehr als der Hälfte der in Frage kommenden die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Forderungen widersprechen [42]). In Frage kommen für die Abstimmung nur die Forderungen, die kapitalmäßig gekürzt oder in der Verzinsung oder Tilgung unter

[36]) § 29 Abs. 1 u. 2 Schu.Reg.G.
[37]) § 38 Schu.Reg.G.
[38]) § 32 Abs. 1 Schu.Reg.G.
[39]) § 32 Abs. 2 Schu.Reg.G.
[40]) § 32 Abs. 3 Schu.Reg.G.
[41]) § 32 Abs. 4 Schu.Reg.G.
[42]) § 39 Schu.Reg.G.

dem nach den Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes normalen Maß berücksichtigt werden sollen [43]). Nicht in Frage kommen z. B. die Betriebskredite. — Ein Vergleichstermin findet nicht statt. Die Gläubiger haben ihren Widerspruch schriftlich binnen einer ihnen zu bestimmenden Frist zu erklären.

Weist der Vergleichsvorschlag offenbare Unbilligkeiten auf, so kann ein widersprechender Gläubiger ihn auch dann zu Fall bringen, wenn er selbst überstimmt wird. Das Entschuldungsamt kann auf den Widerspruch eines mit seinem Rechte unbillig behandelten Gläubigers die für den Vergleichsvorschlag erforderliche Bestätigung versagen [44]) und die Aufstellung eines neuen Vergleichsvorschlages veranlassen [45]).

Um unbillige Härten zu vermeiden, hat das Schuldenregelungsgesetz für den zweitrangigen Grundpfandkredit verschiedene Billigkeitsvorschriften vorgesehen, nach denen eine Kapitalkürzung vermieden werden kann. So zum Beispiel für aufgewertete Forderungen, wenn die Aufwertung nicht ein bestimmtes Maß überschreitet [46]).

Verfällt der Vergleichsvorschlag der Ablehnung, so hält das Schuldenregelungsgesetz, um dennoch die Entschuldungsgrundlage zu erreichen, eine eigenartige Möglichkeit bereit. Wofern nämlich das Entschuldungsamt den Vergleichsvorschlag nicht für unbillig hält, kann die Entschuldungsstelle wegen einer von ihr erworbenen Forderung mit Genehmigung des Entschuldungsamtes die Zwangsversteigerung des Grundstücks — ungeachtet aller sonst entgegenstehenden Vorschriften — verlangen.

Bleibt in einem solchen Zwangsversteigerungsverfahren die Entschuldungsstelle Meistbietende, so ist der Zuschlag an den bisherigen Eigentümer mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Entschuldung gemäß dem bisherigen Vergleichsvorschlag erfolgt. Gläubiger, die dem Vergleichsvorschlag widersprochen haben, gehen ihrer Rechte verlustig, soweit diese nicht durch den Versteigerungserlös gedeckt sind. Im übrigen tritt der Vergleichsvorschlag in Kraft [47]). Der Gesetzgeber stellt also den Gläubiger vor die Wahl, ob er sich für oder gegen die Neuordnung entscheiden will. Entscheidet er sich gegen sie, so sind ihm die Vorteile der Neuordnung versagt.

Eine Sonderregelung trifft das Gesetz für Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände [48]). Diese dürfen einer Regelung

---

[43]) § 39 Abs. 1 Satz 3, § 29 Abs. 3 Schu.Reg.G.
[44]) § 43 Abs. 1, 2 Schu.Reg.G.
[45]) § 43 Abs. 2 Schu.Reg.G.; Art. 20 III. D.V. z. Schu.Reg.G.
[46]) § 30 Abs. 1 Ziff. 7 Schu.Reg.G.
[47]) § 42 Schu.Reg.G.
[48]) Art. 30 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.

nicht widersprechen, bei der ihre Forderungen im gleichen Maßstabe gekürzt werden, wie die am meisten betroffene nicht durch eine mündelsichere Hypothek gesicherte Forderung. Auch gelten Forderungen der öffentlichen Hand immer als außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegend [49]).

Der Gedanke einer Entschuldung unter Zuhilfenahme des Zwangsversteigerungsverfahrens ist nicht neu. Er begegnet in dem früher viel beachteten Entwurf zu einem österreichischen Rentengutsgesetz von 1893, der freilich nie Gesetz geworden ist.

Für die Entschuldung von Erbhöfen und Kleinbetrieben [50]) finden sich einige Sonderbestimmungen. So kann ein für einen Bauern anhängiges Schuldenregelungsverfahren nicht wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben werden [51]). Lehnen die Gläubiger in einem bäuerlichen Entschuldungsverfahren den Vergleichsvorschlag ab, so kann das Entschuldungsamt ihn, wenn es ihn nicht für unbillig hält, auf Antrag der Entschuldungsstelle bestätigen [52]). Diese Sonderregelung entspricht dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Erbhofes, findet aber auch auf Kleinbetriebe Anwendung. —

Mit solcher Bestätigung des Vergleichsvorschlages wird häufig weder dem Gläubiger noch dem Bauern gedient sein. Die Entschuldung würde, wenn die nach den allgemeinen Vorschriften verbleibende Schuldenlast immer noch untragbar wäre, unwirklich sein. Der Bauer könnte den für die Verzinsung und Tilgung der Schulden erforderlichen Betrag nicht aufbringen. Für solche Fälle sind in der achten Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz eine Reihe besonderer Vorschriften erlassen worden.

Hat das Entschuldungsamt durch Zwischenbeschluß festgestellt, daß ein Bauer nach den allgemeinen Vorschriften nicht entschuldet werden kann [53]), so gilt folgendes.

Bei nicht mündelsicheren Forderungen sind in jedem Falle 20 vom Hundert des nach den zulässigen Kürzungen verbleibenden Forderungsbetrages abzusetzen. Das heißt: eine an sich um 50 v. H. kürzbare und auch gekürzte Forderung wird um 20 v. H. des gekürzten Betrages nochmals gekürzt, so daß die Forderung insgesamt um 60 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt

---

[49]) § 40 Schu.Reg.G. dortselbst vergleiche auch über die abweichende Regelung der Steuerforderungen.

[50]) Art. 28 VI. D.V. z. Schu. Reg.G.

[51]) Art. 21 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.

[52]) Art. 31 VI. D.V. z. Schu.Reg.G. für bäuerliche Betriebe und Art. 57 VII. D.V. z. Schu.Reg.G. für Kleinbetriebe.

[53]) Art. 1 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

werden kann [54]). Kürzbar sind hier insbesondere auch die Restkaufgeld- [55]) und Erbgelderforderungen [56]).

Sämtliche nicht mündelsichere Forderungen werden, sofern nicht ausdrücklich Barablösung vorgesehen ist, mit Ablösungsschuldverschreibungen (§ 62 SchRG.) abgelöst. Eine Festschreibung dieser Forderungen findet also entgegen den allgemeinen Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes [57]) nicht statt [58]). Abgelöst werden auch die nach Eröffnung des Verfahrens etwa aufgelaufenen Zinsen dieser Forderungen [59]).

Ausnahmsweise werden, wenn sich die Entschuldung auf andere Weise nicht erreichen läßt, auch mündelsichere Forderungen durch Ablösungsschuldverschreibungen abgelöst [60]). Eine Kürzung findet jedoch nicht statt.

Mit der Bestätigung des Vergleichsvorschlages entsteht auf den zum Betriebe des Bauern gehörigen Grundstücken in Höhe der Differenz zwischen dem zur Verzinsung und Tilgung der Schulden zur Verfügung stehenden Betrage (Zinsleistungsgrenze) und der nach dem Vergleichsvorschlag noch verbleibenden Jahresleistung eine Entschuldungsrente zugunsten der Rentenbankkreditanstalt. Die Entschuldungsrente ist auf die Dauer von 52 Jahren zu erbringen. Betrag und Laufzeit der Rente sind im Vergleichsvorschlag festzusetzen [61]). Die Rente ist eine von dem Bauern jederzeit ablösbare [62]), im Grundbuch zu vermerkende öffentliche Grundstückslast [63]). Kommt innerhalb von 5 Jahren nach der Bestätigung des Vergleichsvorschlages eine auf einer Unterhaltsverpflichtung, einem Leibgedings, Altenteils oder Auszugsvertrage beruhende Leistung des Bauern in Fortfall, so kann das Entschuldungsamt nach Anhörung des Kreisbauernführers die Entschuldungsrente im Rahmen der Zinsleistungsfähigkeit bis auf einen Betrag von 5 vom Hundert der zur Ablösung der Forderungen verwendeten Beträge erhöhen [64]).

Soweit im einzelnen Falle die zur Ablösung in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen erforderlichen Beträge das Zwanzigfache des jährlichen Rentenbetrages der Entschuldungsrente übersteigen, werden die Ablösungsmittel vom Reiche zur

---

[54]) Art. 3 Abs. 1 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[55]) Art. 12 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.; Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.
[56]) Art. 12 VIII. D.V. und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[57]) vgl. Seite 77 ff.
[58]) Art. 3 Abs. 1 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[59]) Art. 3 Abs. 1 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[60]) Art. 3 Abs. 2 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[61]) Art. 4 Abs. 2 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[62]) Art. 4 Abs. 3 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[63]) Art. 5 Abs. 1 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[64]) Art. 4 Abs. 4 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.

Verfügung gestellt [65]). Zur Verminderung oder zum Ersatz dieser Ablösungsmittel des Reiches ist der Bauer und derjenige, der als künftiger Anerbe mit Sicherheit in Betracht kommt, verpflichtet, sein Vermögen zur Verfügung zu stellen [66]). Das gleiche gilt für den Ehegatten, sofern eine andere Regelung dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechen würde. Wird die Ehe des Bauern geschieden, oder erhält der als Anerbe in Anspruch genommene den Erbhof nicht, so ersetzt das Reich diesen die ihm zugeflossenen Beträge, sofern es der Billigkeit entspricht [67]).

Über all dem darf nicht vergessen werden, daß der Gesetzgeber niemals in der Lage sein kann, alle Schäden ungeschehen zu machen, die das vergangene Rechts- und Wirtschaftssystem in dem Bereich der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse angerichtet hat und die bei der Schuldentlastung vielfach erst nach außen in Erscheinung treten.

§ 10.

Die Behandlung der Nebenrechte in der Schuldentlastung.

Was dem landwirtschaftlichen Kredit und den Schuldverhältnissen in der Zeit des Niederganges ihr besonderes Gesicht gab, war die ganze Fülle der Gläubigersicherungen, sei es in der Form der Sicherungsübereignung, des Faustpfandes oder von Bürgschaften, Mitschuldnerschaft und anderem mehr. Alle diese Formen sind hier, wenn das Gesetz sie auch nicht in allen Stücken gleich behandelt, unter der Bezeichnung Nebenrechte zusammengefaßt. — Die Nebenrechte setzen nicht notwendig die Person eines Dritten voraus. Auch der Betriebsinhaber selbst kann den Gläubiger zu sichern versuchen, indem er hierzu einzelne Stücke aus seinem Vermögen absondert, und der Gläubiger kann die Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke bewirken.

Diese Nebenrechte, wie sie in der Zeit vor dem Zusammenbruch auftraten, waren nicht nur eine allgemeine Krisenerscheinung, sondern eine typische Folge des Liegenschaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seiner Verschuldungsfreiheit und Amortisationslosigkeit.

Die Frage, wie das Schuldenregelungsgesetz sich zu den vielfachen Nebenrechten stellen sollte, konnte nicht zweifelhaft sein.

---

[65]) Art. 6 Abs. 1 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[66]) Art. 6 Abs. 2 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[67]) Art. 6 Abs. 3 VIII. D.V. z. Schu.Reg.G.

Schon in der Wertung der Gläubigerrechte hatte das Gesetz ohne Rücksicht auf dingliche oder persönliche Rechte grundsätzlich nur den Wert des Rechtes im Verhältnis zum Betriebswert und seine landwirtschaftliche Bedingtheit berücksichtigt. Danach war mit dem Gläubigerrechte verfahren worden, sei es daß es abgelöst oder festgeschrieben, oder daß es gekürzt war. Daß die Nebenrechte weitgehendere Berücksichtigung hätten finden können, als ein außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegendes Pfandrecht, war ausgeschlossen. Gleichviel in welcher Weise die Neuordnung durch die Schuldentlastung auf das Gläubigerrecht eingewirkt hatte, der Stand, auf den damit die Forderung gebracht worden war, war maßgeblich nicht nur für Gläubiger und Schuldner, sondern auch für Drittschuldner oder sonstwie dinglich Verpflichtete. Hier mußte die zum mindesten gedankliche akzessorische Natur aller Nebenrechte voll zum Ausdruck gelangen. — Um aber Härten zu vermeiden, bestimmt das Gesetz, daß bei Kapitalkürzungen auf die durch Nebenrechte für die Forderung begründeten Sicherheiten billigerweise durch das Maß der Kürzung Bedacht zu nehmen ist.

Danach ergibt sich für die Behandlung der Nebenrechte folgendes:

Die Nebenrechte werden nicht erst durch die Bestätigung des Entschuldungsplanes beziehungsweise des Vergleichsvorschlages berührt, sondern schon durch den Antrag des Betriebsinhabers auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens. Auf Grund dieses Antrages kann das Entschuldungsamt anordnen, daß Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke, sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat und die zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind [1]), einstweilen eingestellt werden. Bei Kleinbetrieben muß sogar das Entschuldungsamt einem dahingehenden Antrage stattgeben [2]). Diese einstweiligen Anordnungen treten mit der rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens oder mit der Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleiches außer Kraft [3]). Im letzteren Falle werden sie durch neue Bestimmungen ersetzt.

Wird das Zwangsvergleichsverfahren erforderlich, so bedeutet das die Notwendigkeit der Kürzung von Gläubigerrechten. Da-

[1]) Art. 4 Abs. 1, 2 II. D.V. z. Schu.Reg.G.
[2]) Art. 1 Abs. 4 IV. D.V. z. Schu.Reg.G.
[3]) Art. 4 Abs. 3 II. D.V. z. Schu.Reg.G.

durch wird eine in ihrem Maße sehr viel weitergehende vorläufige Beschränkung erforderlich. Ist die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleiches erteilt, so ist damit die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherheit übereigneter Gegenstände nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Erlös für alle am Verfahren beteiligten Gläubiger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen ist [4]). Unzulässig wird auch die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat, sofern die Sache zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich ist [5]). Gegenstände endlich, welche für Forderungen des Betriebsinhabers von Dritten verpfändet oder übereignet sind, dürfen während der ganzen Dauer des Entschuldungsverfahrens, gerechnet von dem Zeitpunkt des Einganges des Entschuldungsantrages bei dem Entschuldungsamt nicht verwertet werden [6]).

Für die Behandlung der Bürgschaft und der Mitschuldnerschaft ergibt sich nicht die Notwendigkeit einer nach der Verfahrensart verschiedenen Regelung. Der Bürge und der Mitschuldner können vom Zeitpunkt des Einganges des Antrages auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag, sowie während der Dauer des Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens die Befriedigung des Gläubigers insoweit verweigern, als sie im Falle der Befriedigung einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würden [7]). Sie erhalten eine verzögerliche Einrede.

Die Bestätigung des Entschuldungsplanes beziehungsweise des Vergleichsvorschlages läßt dann an Stelle der einstweiligen Regelung die endgültige treten.

Mit der Rechtskraft des Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlages werden von Dritten oder vom Betriebsinhaber verpfändete, zur Sicherung übereignete oder abgetretene Gegenstände frei. Ein aus der Versteigerung eines solchen Gegenstandes hinterlegter Betrag ist auf Grund des bestätigten Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlages an die Entschuldungsstelle auszuzahlen [8]) [9]).

Nicht ganz so weit geht das Schuldenregelungsgesetz bei der Regelung der Ansprüche gegen Bürgen und Mitschuldner. Hier

[4]) § 26 Abs. 1 insbes. b) Schu.Reg.G.
[5]) § 26 Abs. 2 Schu.Reg.G.
[6]) Art. 5 Abs. 2 der II. D.V. in der Fassung von Art. 3 Nr. 1 der III. D.V. z. Schu.Reg.G.
[7]) Art. 5 Abs. 1 II. D.V. in der Fassung von Art. 3 Nr. 1 der III. D.V. z. Schu.Reg.G.
[8]) Art. 5 Abs. 2 II. D.V. z. Schu.Reg.G.
[9]) Art. 29 Abs. 2 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.

wird bestimmt, daß die Herabsetzung der Forderung auch für einen Mitschuldner oder einen Bürgen wirkt, der im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würde[10]). Die in dem Vergleichsvorschlag getroffene Regelung erstreckt sich auch auf die Verpflichtungen des Betriebsinhabers auch Wechseln. Die Ansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichtungen bleiben aber als mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr in Zusammenhang stehend unberührt[11]) [12]).

Hatte ein Dritter an seinem Grundstück für eine Schuld des Betriebsinhabers ein Pfand bestellt, so gilt er für das Schuldenregelungsverfahren als Mitschuldner des Betriebsinhabers[13]), so daß die Herabsetzung der Forderung auch für ihn wirksam ist[14]). Ist dagegen der Betriebsinhaber Eigentümer des mit dem Grundpfand belasteten, nicht zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Grundstücks, so wandelt sich die Hypothek in Höhe des Betrages, um den die Forderung gekürzt wird, in eine Grundschuld des Gläubigers. Der Betriebsinhaber hat keinen Anspruch auf Rückübertragung oder Löschung der Grundschuld[15]).

Das Gesetz regelt auch den Fall, in dem der Betriebsinhaber die Schuld eines Dritten ohne die Genehmigung des Gläubigers übernommen hat, nachdem schon zuvor für diese Schuld auf dem Grundstück des Betriebsinhabers ein Grundpfandrecht eingetragen war. Der Dritte gilt in einem solchen Falle als Mitschuldner des Betriebsinhabers[16]). Man wird trotz dieser Vorschrift aber nicht annehmen dürfen, daß es dem Gläubiger nicht möglich sein soll, der Einbeziehung in das Entschuldungsverfahren eines Dritten zu entgehen, der sein Hauptschuldner nicht ist und den zum Hauptschuldner zu haben er möglicherweise schon deshalb abgelehnt hat, weil sein bisheriger Schuldner ihm sicherer erschien. Der Gläubiger kann hier der Einbeziehung in das Entschuldungsverfahren entgehen, indem er auf das Grundpfand verzichtet (§ 1168 BGB.). Er hat dann alle Beziehungen zu dem zu entschuldenden Landmann und dessen Betrieb gelöst, und es kann nicht der Sinn und die Aufgabe des Schuldenregelungsgesetzes sein, auf Schuldverhältnisse unbeteiligter Dritter Einfluß zu nehmen. Der Gläubiger kann danach wählen, ob er mit der Forderung an dem Schuldenregelungsverfahren beteiligt sein will, oder ob er

---

[10]) § 35 Schu.Reg.G.
[11]) § 36 Schu.Reg.G.
[12]) Art. 18 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[13]) Atr. 26 Abs. 2 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.
[14]) § 35 Schu.Reg.G.
[15]) Art. 26 Abs. 3 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.
[16]) Art. 27 VI. D.V. z. Schu.Reg.G.

unter Verzicht auf das Grundpfand seine Rechte gegen den Hauptschuldner wahren will.

Bei der Behandlung der Nebenrechte in der Entschuldung sei auch noch auf den Fall hinzuweisen, in dem umgekehrt der Landmann eine Bürgschaft für einen Dritten übernommen hat. Alsdann hat das Entschuldungsamt zu entscheiden, in welcher Höhe die Forderung aus der Bürgschaft im Schuldenregelungsverfahren zu berücksichtigen ist [17]) [18]).

[17]) Art. 16 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.
[18]) vgl. hierzu auch Art. 17 VII. D.V. z. Schu.Reg.G.

Zusammenfassung.

Die Forderung des Landmannes nach ausreichendem Betriebskredit und nach Schutz vor Dauerverschuldung ist nicht neu. Ihre Lösung ist Erfüllung jahrhundertealter Forderungen, wie sie schon im deutschen Bauernkrieg in den Beschlüssen und Artikeln der aufständischen Bauern erhoben wurden, wenn es dort heißt: „Zum achten sein wir beschweret vnd der viel, so gutter haben, daß dieselbigen gutter die gult nit ertragen konnen vnd die bauren das ir darauff einbießen vnd verderben" — daß ihre Güter mit Gülten überlastet seien, so daß die Bauern das Ihre darauf einbüßen müßten und verderben, wenngleich sie wie Tagelöhner sich auf ihrem Boden mühten. Darum fordern sie Abhilfe, „darmit der bawr sein arbeit nit vm sonst thu, dan ein ietlicher taglöner ist seins lons wirdig"[1]). — Diese Klage ist bis zum Beginn der Entschuldungsgesetzgebung in Deutschland nicht verstummt. Und doch schien sie in unlösbarem Widerspruch zu der Tatsache der Rentabilität der Landwirtschaft zu stehen. Der Landmann, meinte man, klage immer und auch dann, wenn es ihm gut ginge.

An Versuchen, dieser Forderung gerecht zu werden, hat es nicht gefehlt. Es sei nur an die Grundentlastung und an den Versuch erinnert, durch die Einführung der Verschuldungsgrenze zum Ziele zu gelangen. In den Jahrzehnten vor der Entschuldungsgesetzgebung ist vollends diese Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Wenn man aber auf der Grundlage des bestehenden Rechts mit wirtschaftlichen Maßnahmen zu helfen suchte, mußten die Dinge im Kreise treiben.

Die wirtschaftliche Hilfe konnte in Subventionen, oder in der Erleichterung der öffentlichen Lasten, Steuern und Abgaben, oder in der Erhöhung der Einnahmen gedacht werden und damit in einem weiteren Anziehen der Steuerschraube oder der Erhöhung der Lebenshaltungskosten der arbeitenden insbesondere städtischen Bevölkerung. So wurde schließlich die Frage des landwirtschaftlichen Notstandes durch alle ihre wirtschaftlichen Lösungsversuche zum Zeichen der Gegensätzlichkeit städtischer und ländlicher Interessen. Und doch trifft gerade das Gegenteil zu! Denn die Tatsache, daß die landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse

[1]) vgl. Geschichte des Bauernkrieges, Oechsle 1844 S. 254.

den Städter in Mitleidenschaft zu ziehen begannen, zeigte nur die beiderseitige Verbundenheit unter dem Druck des Kapitals. —

Bis zum Beginn der Schuldentlastung ist die Aufgabe ungelöst geblieben. — Einst hatte die Fernhaltung des Bauern vom Kapital zur Auswucherung des Bauern geführt. Später traf die Verschuldungsgrenze gerade auch den notwendigen Betriebskredit. Ließ man aber die unbeschränkte Verschuldung zu, so war damit der Weg zur Überschuldung eingeschlagen. — Dem Bauern konnte es letzthin gleichgültig sein, ob er auf seiner Wirtschaft durch Kapitalüberlastung als Folge der Verschuldungsfreiheit oder durch Zinsüberlastung und Verluste als Folge der Auswucherung, oder ob er durch gänzlichen Kreditmangel als Folge seiner Absperrung vom Kapital zugrunde ging. Jede dieser Möglichkeiten reichte aus, um ihn wirtschaftlich — innerlich oder äußerlich — verbluten zu lassen. So hat man denn nicht mit Unrecht gesagt, daß der Landmann unter solchen Verhältnissen zwangsläufig der Verschuldung und Überschuldung unterläge und damit tatsächlich unter der Hörigkeit des Kapitals stünde [2]). Und wenn die vergangene Zeit, die doch für alles eine wirtschaftliche Erklärung fand, letztlich ratlos vor der Verschuldung der Landwirtschaft stand — von wenigen Ausnahmen sei hier abgesehen —, so liegt das daran, daß es eine wirtschaftliche Lösung dieser Frage auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht gab. Noch immer hat jede währende Not des Landmannes ihren entscheidenden Grund in rechtlichen Verhältnissen gefunden. Die Unterdrückung der Antike im Rechte des Siegers, Sklaverei und Fron in der personenrechtlichen Stellung des Landmannes, die große wirtschaftliche Not der irischen Landwirtschaft in den letztvergangenen beiden Jahrhunderten in der Eigentumsverfassung und im Pachtrecht — und so auch die Dauerverschuldung der deutschen Landwirtschaft in dem Mißverhältnis deutscher und römischer Rechtsnormen.

Die Uneinheitlichkeit des Rechts, das unheilvolle Nebeneinander von sich nicht entsprechenden, gegensätzlichen deutschen und römischen Rechtsgedanken und Rechtsnormen vermochte der Wirtschaft nicht die notwendige Ausrichtung und Ausgeglichenheit zu geben. — Mag man im Recht, wie das Privatrecht Roms, vom Individuum oder wie das deutsche Recht von der Gemeinschaft ausgehen, jedesmal wird man zu einer entsprechenden Ordnung der Wirtschaftsverhältnisse gelangen. Die dem Individualrecht eigene Heimlichkeit des Bodenpfandes, seine Pfandrechtsprivilegien und die daran sich knüpfende Unsicherheit werden, wie die Geschichte gezeigt hat, einer Überschuldung der Land-

[2]) Lorenz von Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes, Stuttgart 1881, insbes. S. 177.

wirtschaft entgegenstehen und die Wirtschaft auf ihre Weise ausgeglichen sein lassen. Im deutschen Recht wird dies die Aufgabe der gemeinschaftsbedingten Bodenrechtsordnung mit ihren Grundsätzen der Öffentlichkeit und der Sicherheit sein. Die Vermengung beider Rechtsordnungen ließ das Recht die Führung der Wirtschaft verlieren. An seine Stelle trat mit dem freien Spiel der Kräfte der Kapitalismus. Das Kapital beherrschte das Recht und damit die Landwirtschaft.

Fragt man sich also, warum das Entschuldungsrecht, warum die Neuordnung des Reichserbhofgesetzes und des Schuldenregelungsgesetzes die vorher so unlösbare Frage der landwirtschaftlichen Verschuldung gelöst hat — ja warum es sie mit derselben Zwangsläufigkeit hat lösen müssen, mit der sie bis dahin unlösbar war, so liegt die Erklärung in der geistigen Eindeutigkeit des Entschuldungsrechts. Eben deshalb vermag es eine Ordnung zu errichten, die den Einzelnen in sein rechtes Verhältnis zur Gemeinschaft setzt und die auch wirtschaftlich der überragenden Tatsache der Gemeinschaft entspricht. Auf die Gemeinschaft wird nicht nur jeder Einzelne, sondern auch die Wirtschaft des Volkes schlechthin bezogen; damit wird jede Macht niedergerungen, die sich außer der Gemeinschaft die wirtschaftliche Herrschaft anmaßt. Und wie im Rechte die Fiktion des absoluten Individuums erlischt, so in der Wirtschaft die Herrschaft des Kapitals, das sich lange genug in der Stellung eines Condottieri gehalten und die Illegitimität seiner Herrschaft deshalb auch immer wieder mit brutaler Gewalt hat decken müssen.

Den Notwendigkeiten der Gemeinschaft und der Vielgestaltigkeit des Lebens folgend, beginnt sich über den Trümmern des alten Liegenschaftsrechts die neue Bodenrechtsordnung zu erheben, im einzelnen häufig noch unfertig, im ganzen aber doch schon deutlich erkennbar. Die Vielgestaltigkeit der Formen (Sondervermögen) entspricht dem deutschrechtlichen konkreten Begreifen der Dinge, dem deutschrechtlichen Sachbegriff. Die geistige Haltung mit der besonders im Erbhofrecht betonten Pflichtigkeit läßt den deutschrechtlichen Persönlichkeitsbegriff sichtbar werden. Zwischen beiden wölbt sich der Bogen des Eigentumsrechts. Bei aller Vielgestaltigkeit der Formen doch Einheit der gedanklichen Grundhaltung. Wäre das neue Bodenrecht nicht in diesem Maße lebendige Einheit, es würde der innere Gleichklang der Ordnung fehlen, das Leben würde sich an ihm stoßen. Es würde nur von kurzer Dauer sein. Wer die Einheit nur in der Abstraktion gleichlautender Normen zu erkennen vermag oder in der Typisierung des Lebens, wird freilich nichts von der inneren Einheitlichkeit und Geschlossenheit der neuen Bodenrechtsordnung spüren. —

Welche Entwicklung im einzelnen oder auch insgesamt die Neuordnung des Schuldenregelungsgesetzes nehmen wird, ist heute noch nicht abzusehen. Mag sie selbst gänzlich einer mehr dem Erbhofrecht angeglichenen Regelung weichen, wobei dann den Entschuldungsämtern Aufgaben zufallen könnten, wie sie heute von den Anerbengerichten ausgeübt werden — immer wird das Schuldenregelungsgesetz nach seiner geschichtlichen Stellung wie nach seiner Aufgabe ein ganz besonderes Interesse beanspruchen dürfen. In ihm vollzieht sich auf gesetzlicher Grundlage im Kampf um die Wiederherstellung einer gesunden und deshalb lebensfähigen Landwirtschaft, die Auseinandersetzung um das Primat von Rechtsordnung und Wirtschaft. Dabei wird die marxistische Epoche überwunden, obschon der Gesetzgeber — die Vorarbeiten zum Schuldenregelungsgesetz liegen ja vor der Zeit der Machtübernahme, auch trägt das Gesetz unverkennbar Züge des Ministeriums Hugenberg — sich der grundsätzlichen Bedeutung mancher Gesetzesvorschriften, insbesondere der §§ 91, 93 des Schuldenregelungsgesetzes, nicht in vollem Umfange bewußt gewesen zu sein scheint.

Die Maßnahmen der Schuldentlastung sind aur aus der Neuordnung verständlich. Sie selbst sind nicht Ziel, sondern Weg — das letzte Stück Wegs zu der Neuordnung der landwirtschaftlichen Kredit- und Schuldverhältnisse. Sie sind der Teil des landwirtschaftlichen Schuldenregelungsgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen, der, indem er die Angleichung an die Neuordnung vornimmt, die Rechtssätze der alten Ordnung liquidiert. So ist die Schuldentlastung das Gesicht der Neuordnung, das der Vergangenheit zugekehrt ist. Die Schuldentlastung geht grundsätzlich über alles hinweg, was der Gläubiger oder der Schuldner nach ansonst geltendem Recht fordern oder gegen sich gelten lassen müßte, soweit dies den Grundgedanken der Neuordnung widerspricht. Um die Angleichung des bestehenden Rechtsverhältnisses an die Neuordnung der Landwirtschaft durchzuführen, greift sie in die vertraglichen Beziehungen zwischen Gläubigern, Schuldnern und Dritten ein, ändert die Abreden über Kündigung, Zins und Rückzahlung, vernichtet dingliche Rechte oder wandelt sie in andere dingliche Rechte um, läßt Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen unwirksam werden, setzt sich über die Folgen der Rangordnung des § 879 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinweg und anderes mehr. Alle diese Eingriffe erfolgen aus der Notwendigkeit der Gemeinschaft und damit als Folge der Billigkeit; denn von der Gemeinschaft aus ist billig, was dem Einzelnen mit Rücksicht auf die Gemeinschaft zugemutet werden muß.

Ohne Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse ist die Schuldentlastung der Landwirtschaft undenkbar, denn selbst die

zwangsweise vollständige Ablösung der Gläubigerrechte stellt einen Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse dar, indem sie diese beendet. Eine solche Ablösung mußte aber schon deshalb ausscheiden, weil es dem Interesse der Gemeinschaft widerspricht, den Gläubiger besser zu stellen, als er unter der Neuordnung stehen würde. Hier wird die Neuordnung zum Maß der Billigkeit.

Die Schuldentlastung stellt den Grundsatz der Billigkeit gegen den Grundsatz des eigenen Vorteils. Je notwendiger in der alten Wirtschaftsordnung dem Einzelnen der Kredit war, um so teurer war der Kredit, um so drückender die Nebenabreden. Den Regeln der alten Wirtschaftsordnung hätte es entsprochen, die überschuldeten Betriebe zu versteigern, die Ertragslosigkeit und die verminderte Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft in einer entsprechenden Wertsenkung Ausdruck finden zu lassen und den Wertverfall hinzunehmen. Oder man hätte Sanierungsaktionen durchgeführt, die den Einzelnen aus seiner vorübergehenden Not hätten befreien sollen und ihn in Stand setzten, seinen Vorteil wieder über den der Gemeinschaft zu setzen. Die Schuldentlastung muß allen Gedanken einer solchen Sanierung fremd gegenüberstehen. Sie ist kein Insolvenzrecht des Schuldners, wenn sie die unter der Herrschaft des Kapitals sterbende Landwirtschaft auffängt. Aber sie löst, indem sie den Übergang zur Neuordnung vermittelt, den Einzelnen, Gläubiger und Schuldner, aus der alten Wirtschaftsordnung und stellt ihn unter das neue Recht der Gemeinschaft, gegen das sich kein Recht des Einzelnen erheben darf und in dem doch der Einzelne sein Recht finden soll. So zeigt gerade die Schuldentlastung, wie das Schuldenregelungsgesetz sie vollzieht, das Revolutionäre dieser rechtlichen Wende, in der aus einer veränderten geistigen Haltung neues Recht erwächst, während alte Rechte versinken, indem sie nicht nur ihren geistigen Gehalt einbüßen, sondern auch ihre gesetzliche Grundlage.

Quellen- und Schriftenverzeichnis.

I. Gesetze, Verordnungen, Satzungen:

Corpus juris canonici.
Der Sachsenspiegel.
Landesordnung des Herzogtums Preußen vom Jahre 1577.
Taxordnung der Stadt Lötzen vom Jahre 1634.
Landesordnung des Herzogtums Preußen vom Jahre 1640.
Kurfürstlich Brandenburgisches revidiertes Landrecht des Herzogtums Preußen. 1685.
Verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen vom Jahre 1721.
Preußische Hypotheken- und Konkursordnung. 1722.
Projekt des Codicis Fridriciani Marchici. 1748.
Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede Ffm. 1779.
Preußische Allgemeine Hypothekenordnung. 1783.
Preußische Allgemeine Gerichtsordnung. 1793.
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1794.
Preußisches Edikt vom 9. Oktober 1807.
Verordnung über die Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern in Ost- und Westpreußen vom 27. 6. 1808.
Edikt wegen Beförderung der Landeskultur (Landeskulturedikt). Vom 14. September 1811.
Konkursordnung vom 10. Februar 1877.
Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896.
Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.
Motive zum Entwurf des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 30. März 1911.
Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.
Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920.
Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Vom 5. Juli 1927.
Reglementarische Bestimmungen bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitute Berlin. 1927.
Reichsbewertungsgesetz. Vom 10. August 1925, in der Fassung der Notverordnung vom 1. Dezember 1930.
Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Sicherungsverordnung). Vom 17. November 1931. RGBl. I 675.
Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931. Vom 5. Dezember 1931. RGBl. I 691.
Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse. Vom 1. Juni 1933. RGBl. I 331.

Erste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. (Vom 15. Juni 1933. RGBl. I 373.)
Zweite Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. (Vom 5. Juli 1933. RGBl. I 459.)
Dritte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. (Vom 15. September 1933. RGBl. I 641.)
Vierte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. (Vom 5. Oktober 1933. RGBl. I 719.)
Fünfte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. (Vom 27. Januar 1934. RGBl. I 71.)
Sechste Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. (Vom 7. Juli 1934. RGBl. I 609.)
Siebente Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. (Vom 30. April 1935. RGBl. I 572.)
Achte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. (Vom 20. Juni 1936. RGBl. I 496.)
Reichserhofgesetz. Vom 29. September 1933. RGBl. I 685.
Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 19. Oktober 1933. RGBl. I 749.
Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 19. Dezember 1933. RGBl. I 1096.
Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 27. April 1934. RGBl. I 349.
Satzung der Märkischen Landschaft. Berlin 1934.
Zivilprozeßordnung in der vom 1. Januar 1934 an geltenden Fassung. Vom 27. Oktober 1933. RGBl. I 780.

II. Schrifttum und Erläuterungsbücher.

1. Schrifttum.

Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1894. Bericht über die Verhandlungen. Berlin 1894.
Binder, Julius: Philosophie des Rechts. Berlin 1925.
Blomeyer, Karl: Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? Jena 1933.
Blondel, Georg: Die landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reiche. Köln 1899.
Brentano, Lujo: Agrarpolitik. Zweite Aufl. Stuttgart u. Berlin 1925.
Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I, 2. Aufl. Leipz. 1904.
— dto. Bd. II, 2. Aufl. Bearb. von Claudius von Schwerin. München und Leipzig 1928.
Buchenberger, Adolf: Agrarwesen und Agrarpolitik. Bd. II. Leipzig 1893.
Dernburg, Heinrich: Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. Bd. I. Halle 1893.
Dobler, August: Bäuerliche Schuldenregelung. 1935.
Gierke, Otto: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I, Berlin 1863. Bd. II, Berlin 1872.
— Deutsches Privatrecht. Bd. II, Leipzig 1905.
Gülland, Paul: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.
Hausmann, Sebastian: Die Grundentlastung in Bayern. Straßburg 1892.
Hedemann, Justus Wilhelm: Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. Zweiter Teil: Die Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. 1. Hälfte: Das materielle Bodenrecht. Berlin 1930. 2. Hälfte: Die Entwicklung des formellen Bodenrechts. Berlin 1935.

Hopp, Karl: Deutsches Bauernrecht, Berlin 1936.
Knapp, Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Leipzig 1887. 2 Bde.
Koch, J.: Die Agrargesetze des Preußischen Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Breslau 1841.
Kokotkiewicz, Gerhard: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredites. Berlin 1934.
Larenz, Karl: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. Berlin 1935.
Mauer, Hermann: Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen 1811 bis 1843. Tübingen 1907.
Mayer, Eduard Wilhelm: Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodors von Schön. Jena 1916.
Meier, Ernst von: Französische Einfluüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert. 1908.
Michaelis, Richard: Mündelsicherheit. Ein Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bd. 4. Berlin u. Leipzig 1927.
Möser, Justus: Patriotische Phantasien. Teil II. Berlin 1858.
Marwitz, Friedrich August Ludwig's: Aus dem Nachlaß. Berlin 1852. 2 Bde.
Müller, Adam: Die Elemente der Staatskunst. Berlin 1809.
Oechsle, Die Geschichte des Bauernkrieges. 1844.
Pfeiffer, B. W.: Das deutsche Meierrecht. Kassel 1848.
Ritter, Kurt: Geschichte der Landwirtschaft der Welt. In Handbuch der Landwirtschaft. Bd. 1. Berlin 1930.
Rodbertus-Jagetzow: Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnoth der Grundbesitzer. 2. Aufl. Berlin 1893.
Rostosky, Friedrich: Das Erbhofeigentum. Berlin 1935.
Ruhland, Gustav: Möglichst billiger Kredit, rationelle Verschuldungsbeschränkung und richtige Wertschätzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Bern 1899.
Saure, Wilhelm: Das Reichserbhofgesetz. Was jeder davon wissen muß. Berlin 1933.
Schmietendorf, Karl Heinz: Das Eigentum am Erbhof. 1935.
Sohm, Mitteis, Wenger: Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. München u. Leipzig 1930.
Stein, Lorenz von: Bauerngut und Hufenrecht. Stuttgart 1882.
— Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. Stuttgart 1881.
Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 2, Berlin 1875. Bd. 5, Berlin 1885.
Struvs, Georg Adam: Verfassung derer Landüblichen Rechte, Leipzig 1732.
Weyermann, M.: Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen. Karlsruhe 1910.
Wieacker, Franz: Wandlungen der Eigentumsverfassung. Hamburg 1935.

2. Erläuterungsbücher.

Baumbach, Adolf: Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. München u. Berlin 1934.
Das Bürgerliche Gesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Berlin und Leipzig 1928.
Harmening-Pätzold: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, Kommentar. Berlin 1936. 2. Aufl.
Plank's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Dritter Band, Sachenrecht. Berlin und Leipzig 1932—1935.
von Rozycki — von Höwel und **von Höwel:** Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933. Schneidemühl 1935.

von Staudinger, J.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Dritter Band. Sachenrecht. 1935.
Wagemann — Hopp: Reichserbhofgesetz. Berlin 1935.
Wilden und **Nonhoff:** Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgesetz. Berlin 1933.
Wilhelmi, Walter: Zwangsversteigerungsgesetz. München und Berlin 1934.
Vogels, Werner: Reichserbhofgesetz. Berlin 1934.

———

Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen. Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Berlin.
Das Recht des Reichsnährstandes. Im Auftrage des Reichsnährstandes herausgegeben von Ministerialdirektor Dr. Saure.
Deutsches Recht. Zentralorgan des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Herausgeber Dr. Hans Frank.
Juristische Wochenschrift. Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Walter Raeke.

———

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rechtsprechung in Erbhofsachen. Dr. Vogels und Dr. Hopp.

Lebenslauf.

Am 8. April 1901 bin ich als Sohn des Rechtsanwalts Dr. jur. Richard Seraphim und seiner Ehefrau Hildegard geb. Seraphim in Mitau (jetzt Lettland) geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses.

In Königsberg Pr. besuchte ich das Friedrichs-Kollegium (humanistisches Gymnasium) bis zur Prima, war anschließend mehrere Jahre in der Landwirtschaft tätig und studierte in den Jahren 1922—1925 an den Universitäten in Königsberg Pr. und Göttingen Landwirtschaft. Im Sommer 1925 erhielt ich nach bestandenem Universitätsexamen den Grad eines Diplomlandwirts.

Nachdem ich wiederum mehrere Jahre in der Landwirtschaft, zuletzt im Behördendienst (Osthilfe), tätig gewesen war, legte ich in Hamburg im Herbst 1932 die Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis ab und studierte anschließend in Berlin Rechtswissenschaft. Im Dezember 1934 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung.

Erhard Seraphim.